

Die
 Entstehung und Entwicklung
 der
Gewerblichen Fortbildungsschulen
 und
 Frauenarbeitsschulen
 in
W ü r t t e m b e r g .

Herausgegeben von der Königlichen Kommission für die
 gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zweite vermehrte Auflage.

Mit einer Karte von Württemberg und fünf graphischen Darstellungen.



Stuttgart.
 Verlag von Carl Grüniger.
 1889.

Zum 25jährigen Regierungs-Jubiläum

Sr. Majestät des Königs Karl.

Wenn die Fürsorge für Heranbildung des nachwachsenden Geschlechts von jeher als einer der herrlichsten Steine in Württembergs Krone gegläntzt hat und wenn unter den Ländern, in welchen die Schule von Staat und Gemeinde eine besondere Pflege fand, dem Lande Württemberg immer unbestritten ein hervorragender Platz eingeräumt worden ist, so gebührt es sich, dessen ganz besonders in diesen Tagen zu gedenken, an welchen Württembergs geliebter Herr inmitten Seines treuen Volks auf eine segensreiche Regierung von 25 Jahren zurückschaut.

Ganz besonders aber geziemt es sich für diejenige Behörde, welcher die Pflege der Schuleinrichtungen für die gewerbliche Jugend anvertraut ist, auf den 25. Juni 1889 ein Malzeichen aufzurichten, in dankbarer Erinnerung daran, wie gerade dieser Teil des Unterrichtswesens unter der Regierung

Seiner Majestät des Königs Karl

von bescheidenen Anfängen zu einem kräftigen Baum herangewachsen ist und dabei das Gelöbniß auszusprechen, auf den eingeschlagenen Bahnen unter dem Schirm Königlicher Huld immer weiter vorwärts zu schreiten zum Frommen der Gewerbe und zum Segen des ganzen Landes.

Demnächst werden sich in der „Landesschulausstellung von 1889“ all diese Schulen in Reih und Glied aufstellen, um zu zeigen, wie sie ihre beste Kraft eingesetzt haben, in diesen festlichen Tagen vor Ihrem in Ehrfurcht und Treue geliebten Königspaare würdig zu erscheinen.

Juni 1889.

Vorwort.

Die Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Königs giebt den erwünschten Anlass, diese vielbegehrte Schrift in einer umgearbeiteten und vermehrten Auflage aufs neue zur Veröffentlichung zu bringen. Der Zweck derselben ist der gleiche wie bei der Herausgabe der ersten Auflage. Sechzehn Jahre sind seit letzterer verstrichen und diese Schrift soll nun Rechenschaft dafür ablegen, dass in dieser Zeit an dem wohlfundierten Gebäude eifrig weitergebaut worden ist.

Noch ist dasselbe nach aussen und nach innen nicht ausgebaut. Alljährlich reihen sich noch neue Schulen an die alten an und letztere dehnen ihre Lehrpläne aus. Über wichtige Fragen des gewerblichen Unterrichts bestehen noch Verschiedenheiten der Ansichten; auf manchen Gebieten liegen Erfahrungen über die bis jetzt eingeschlagenen Methoden, ihre Vorzüge und Nachteile in ausreichendem Masse noch nicht vor. Aber auch diese Zweifel werden beseitigt werden, und zwar um so rascher, je mehr auch die in anderen Ländern im gewerblichen Unterrichtswesen gemachten Erfahrungen und erlangten Fortschritte bekannt gegeben werden. Sollten die nachstehenden Mitteilungen

hiez u neuen Anstoss geben, so würden wir dies mit besonderer Freude begrüßen. —

Gegenwärtige Schrift ist unter der Mitwirkung des Unterzeichneten von Oberregierungsrat Gärttner ausgearbeitet worden. Die Kapitel IX und X enthalten Beiträge aus der Feder des Oberstudienrats v. Henzler. Der statistische Teil (Kapitel XVII mit Einschluss der graphischen Darstellungen) ist eine Arbeit des Regierungsrats Dr. Platz.

Stuttgart im Juni 1889.

K. Kommission für die gewerbl. Fortbildungsschulen.

Der Vorstand:

Regierungsdirektor v. Gaupp.

Vorwort

zur ersten Auflage.

Den für den Nachwuchs im Kreise der praktischen Arbeitstätigkeit gegründeten und in rascher Ausdehnung begriffenen gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg ist abweichend von dem früher befolgten Prinzip des gezwungenen oder doch des unentgeltlichen Besuches die absolute Freiwilligkeit in der Benützung ihres Unterrichts zur Grundlage gegeben worden, und zwar in der Weise, dass derselbe sogar an die Bezahlung eines Schulgeldes geknüpft ist, das dem Schüler verloren geht, wenn er die Schule nicht regelmässig besucht, indem er dann aus derselben ausgewiesen wird. Dabei sind die Unterrichtsstunden hauptsächlich in die Ruhezeit der Werkstätten und deshalb in die Feierabendstunden und in die Sonntag-Vormittage des Winterhalbjahrs gelegt, wodurch ohne die Sonntage eine wöchentliche Unterrichtszeit bis zu 12 Stunden und bei Mitbenützung der letzteren bis zu 18 Stunden disponibel ist.

Ob unter solchen Bedingungen eine bedeutende Teilnahme von seiten des gewerblichen Nachwuchses und insbesondere, wie von der organisierenden Behörde erwartet wurde, vom reiferen Teile

desselben eintreten werde, wurde nicht weniger bezweifelt, als die Möglichkeit, bei künstlicher Beleuchtung in all den verschiedenen Fächern des Zeichnens einen erfolgreichen Unterricht zu erteilen. Es wurde deshalb allen auf diesen Unterricht bisher getroffenen Massnahmen der provisorische Charakter gegeben, welchen sie auch heute noch besitzen.

Der Erfolg hat die ursprünglichen Zweifel rasch beseitigt; die Elite der gewerblichen Jugend hat sich förmlich zu den von ihrem Bodensatze befreiten Abend- und Sonntagsschulen herbeigedrängt, und thut dies immer noch in steigendem Masse; sie kommt an vielen Orten von meilenweiter Entfernung herbei; die Lehrer können ihren nunmehr nur aus Lernbegierigen bestehenden Schülern ihre volle Kraft mit Freudigkeit widmen. Die Frequenz der freiwillig besuchten Kurse gab bald einen ziemlich sichern Anhalt sowohl für Bemessung des Nutzens, den der junge Gewerbsmann aus ihnen zu ziehen vermag, als auch für die nähere Regulierung des Unterrichts gemäss dem Bedürfnisse des Gewerbestandes. Eine erhebliche Frequenz dieser Schulen konnte natürlich andauernd nur da stattfinden, wo die Besucher sich alsbald davon überzeugten, dass der von ihnen auf den Schulbesuch verwendete Aufwand an Mühe und Geld sie in ihrem Geschäfte vorwärts bringe und ihnen darin erheblichen Nutzen gewähre, was bei gegenteiligem Erfolg wiederum alle zwecklose oder fehlerhafte Unterrichts-Erteilung beseitigt. Dazu war aber eine mannigfache Umgestaltung des bisher in Volks- und Realschulen erteilten, mehr auf eine folgerechte Entwicklung, als auf erleichterte Anwendung absehenden Unterrichts notwendig; auch mussten ganze Lehrkurse, die sich auf einzelne gewerbliche Thätigkeiten speziell bezogen, neu geschaffen, und es musste überhaupt in dem Unterricht der Gewerbeschulen das Prinzip der unmittelbaren Verknüpfung der theoretischen Lehre mit der

praktischen Anwendung derselben, ja sogar des Absteigens von der letztern zur erstern, also eines dem elementaren ganz entgegengesetzten Lehrgangs, obenan gestellt werden.

Trotz den mannigfachen Schwierigkeiten, mit welchen somit die neuen Schulen zu kämpfen hatten, erreichten sie — dank der ihnen von Anfang an zu teil gewordenen besondern Protektion von seiten der Krone, der dieselbe umgebenden Behörden und der Stände — in kurzer Zeit sehr erfreuliche Erfolge, und zogen in engeren und weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich. Eine Menge von Anfragen über das Wesen und die Gestaltung dieser Schulen, die Normen, nach denen sie geleitet werden, und die Ausdehnung, welche sie genommen haben, wurden und werden an die mit Organisation und Leitung dieser Schulen beauftragte, seit 20 Jahren ebenfalls in provisorischer Weise bestehende Königliche Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen theils schriftlich, theils mündlich durch Besucher aus allen Ländern gerichtet.

Die Antwort auf diese Anfragen zu erleichtern, zugleich aber auch, vor der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen über das, was auf dem neubetretenen Wege des Unterrichts geleistet worden ist, ist der Zweck gegenwärtiger Schrift. Sie wird mit der Absicht herausgegeben, ihr bald einen zweiten Teil nachfolgen zu lassen, in welchem der Stand des wissenschaftlichen Unterrichts, soweit er bis jetzt auf dem Wege öffentlicher Ausstellung der schriftlichen Arbeiten der Schüler und der dazu eingereichten Berichte der Lehrer ermittelt werden konnte, konstatiert ist, um seine weitere Entwicklung anzuregen.

Vorauszugehen aber hat dieser ersten Veröffentlichung hier der Ausdruck des ehrfurchtsvollsten Dankes für die besondere wohlwollende Aufmerksamkeit und Protektion, welche dem neuen Unterrichtsgebiete vom Königlichen Throne aus geworden ist, so-

wie der dankbaren Verehrung des Wohlwollens mit welchem das hohe K. Kultministerium in diesem Zweig des Schulwesens auch der gewerblichen Einsicht und Erfahrung eine entscheidende Stimme eingeräumt und bei entscheidenden Fragen dieselbe wohlwollend berücksichtigt hat!

Dankbar anzuerkennen ist ferner die vielseitige Unterstützung, welche diesen Schulen durch die Überlassung von Lehrkräften, Schullokalen und Lehrmitteln von seiten der K. Ministerial-Abteilung für Gelehrten- und Realschulen, und durch bereitwillige Berücksichtigung ihrer auf die Vorbildung für die Fortbildungsschulen abzielenden Wünsche vom K. Konsistorium und vom K. katholischen Kirchenrat zu teil geworden ist, sowie die Mitwirkung derjenigen Gemeinden, welche in der Errichtung der Fortbildungsschulen einsichtsvoll und mutig vorangegangen sind. Zu ganz besonderem Danke verpflichtet endlich die Munificenz, mit welcher Regierung und Stände die erforderlichen Geldmittel dekretiert haben, welche auch die Hoffnung giebt, dass, nachdem nun, wie es scheint, wieder eine Periode friedlicher Völkerentwicklung eingetreten ist, dem im neuen Stile errichteten Gebäude auch noch die zu seiner Krönung erforderlichen Mittel und Wege werden verwilligt werden.

Stuttgart im Mai 1873.

Im Auftrage der K. Kommission für die gewerblichen
Fortbildungsschulen,

der Vorstand derselben:

Präsident Dr. v. Steinbeis.

L i t t e r a t u r .

- Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben vom K. statistisch-topographischen Bureau, insbes. II. 2. „Der Staat“ von Präs. Dr. v. Riecke. Stuttgart, Kohlhammer, 1882—86.
- Sammlung der württembergischen Schulgesetze von M. Th. Eisenlohr. (XI. Band der Reyscherschen Gesetzsammlung; in demselben auch die Geschichte des württembergischen Schulwesens.) Tübingen 1839.
- Rechenschaftsberichte 1—17 an die Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg von ihrem Ausschusse erstattet. 1831—1848.
- Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg seit 1855; insbes. 1864. Anhang.
- Gewerbeblatt aus Württemberg. Herausgegeben von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel von 1849 an.
- Deutsche Vierteljahrsschrift:
- 1854. Die gewerbliche Bildung und die gewerblichen Fortbildungsschulen von F. W. Klumpp.
 - 1857. Die württembergische Centralstelle für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft und ihre Thätigkeit unter ihrem Vorstande Direktor v. Sautter.
 - 1857. Die Bildungsanstalten Württembergs von F. W. K.
- Die Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahr 1860. Stuttgart 1861.
- Die zweite Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahr 1863. Stuttgart 1863.
-
- Ammermüller, Dr. Fr., Die Real- und Gewerbsschulen oder über die zweckmässigste Einrichtung der Lehranstalten für die gewerbtreibenden Volksklassen. Stuttgart, J. F. Steinkopf, 1837.
- Bäumer, Prof., Die Bedeutung des kunstgewerblichen Unterrichts für Württemberg. Vortrag. Stuttgart 1870.
- Brougham, H., Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen. Berlin 1827.

- Denkschrift betr. die Konstituierung der Kunstgewerbeschule. Beil. IV zum Etat des Kultdepartements pro 1881/83. Verh. der Kam. d. Abg. 1880/81, II. Beil.-Bd. 2. Abt. S. 562.
- Dorn, Alexander, Pflege und Förderung des gewerblichen Fortschritts durch die Regierung in Württemberg. Wien 1868.
- Erinnerung, Zur — an die Einweihung des neuen Gebäudes der Frauenarbeitsschule in Reutlingen. 1877.
- Finckh, F. L., Prof., Über Gewerbeschulen und ihre Einrichtung in Württemberg. Stuttgart, Metzler, 1829.
- Fürstedler, Leop., Beobachtungen über die Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie und des gewerblichen Unterrichts. Wien, Beck (A. Hölder), 1868.
- Garbe, R., Der zeitgemässe Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. Berlin, Dierig & Siemens, 1888.
- Genauck, Carl, Ingenieur, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen, Lehrwerkstätten, Museen und Vereine im Königreich Württemberg. Reichenberg 1882.
- Gewerbliches Fortbildungswesen. 7 Gutachten. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XV.
- Göck, K., Die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutschland, Belgien und der Schweiz. Wien, A. Hölder, 1882.
- Grunow, H., Die gewerblichen Fortbildungsschulen. Weimar, B. F. Voigt, 1867.
- v. Gugler, Dr. Rektor, Gewerbliche Fortbildungsschulen in K. A. Schmid's Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Bd.
- Hermann, Dr. F. B., Über polytechnische Institute im allgemeinen und Anstalten für technische Bildung in Frankreich. Heft 1 u. 2. Nürnberg, Riegel & Wissner, 1826/28.
- Herrmann, Dr. Th., Oberlehrer, Deutsche Schule und deutsches Gewerbe. Vortrag. Dresden, Bleyl & Kämmerer, 1880.
- Hory, E., Rektor, Der Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen Württembergs. Stuttgart, C. Grüniger, 1872.
- Kapff, H. Chr., Prof., Über die Einrichtung von Real- und Gewerbeschulen mit besonderer Rücksicht auf Heilbronn. Heilbronn, Schell, 1834.
- Krafft, K., Oberkonsistorialrat, Das Volksschulgesetz vom 29. September 1836. Stuttgart, Kohlhammer, 1885.
- Krebs, W., Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen in Heft IV der Gewerblichen Zeitfragen, herausgegeben vom Schweizer. Gewerbeverein.
- Kummer, Dr. J. J., Das Fortbildungsschulwesen. Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1875.
- Maehrlen, M. J., Rapport sur l'Économie politique et sociale du Royaume de Wurtemberg. Stuttgart 1868.
- Mager, E., Oberlehrer, Württembergische Schulausstellung Stuttgart 1881. Gmünd 1882. Abdruck aus dem Magazin für Pädagogik.
- Meyer, J. B., Professor, Die Fortbildungsschule in unserer Zeit. Heft 19 der Deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1873.
- Mirus, Dr. Ad., Über Gewerbeförderung und Gewerbsthätigkeit im Königreich Württemberg. Leipzig, Weber, 1861.
- Mohl, Moriz, Obersteuerrat, Aus den gewerbswissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta, 1845.
- Nagel, Dr. Rud., Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands. Eisenach, Bachmeister, 1877.

- Nebenius, Dr. C. F., Staatsrat, Über technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Unterrichtswesen. Karlsruhe, Müller, 1833.
- v. Ochenkowski, Dr. Prof., Die württembergische Centralstelle für Gewerbe und Handel. Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 1886.
- Protokoll über die XXX. Wanderversammlung der Württemb. Gewerbevereine zu Kirchheim 10. und 11. September 1888.
- Raffalovich, A., Le Wurtemberg. Développement de l'industrie et du commerce. Paris, Guillaumin, 1886.
- Reiniger, Rektor, Die Frauenarbeitsschule in Reutlingen. Nebst einem Fürwort von Dr. F. v. Steinbeis. Reutlingen 1881.
- Richter, Dr. K. Th. Prof., Das Kunstgewerbe, die Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen. Wien, Pichler Wwe. & S., 1869.
- Rücklin, Fr., Gewerbschulvorstand, Die Volksgewerbschule. Leipzig, Böhm, 1888.
- Rümelin, Dr. G., Die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen zunächst mit Beziehung auf die württembergischen Zustände. Heilbronn, Drechsler, 1845.
- Schönberg, Dr. G., Handbuch der politischen Ökonomie. II. und III., 2. Auflage. Tübingen, Laupp, 1886.
- Schröder, Carl, Direktor, Hervorragende Förderungsstätten des deutschen Handwerks. Dresden, Gilbers, 1877.
- v. Sick, Staatsminister des Innern, Exc., Rede desselben in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1881, betr. die Kunstgewerbeschule. II. Prot.-Bd S. 1248.
- Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens in den württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde.
- v. Steinbeis, Dr. F., Regierungsrat, Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie. Stuttgart, Ebner & Seubert, 1853.
- v. Stirm, K. H., Dr. theol., Prälat, Das Volksschulwesen in Württemberg. Gotha, Besser, 1873.
- Tobisch, Prof. Ed., Das Kleingewerbe und der gewerbliche Unterricht. Reichenberg. Schöpfer, 1872.
- Tylor, A., Industrie und Schule, Mitteilungen aus England. Auf Veranlassung der K. Württembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel deutsch bearbeitet von Dr. B. v. Gugler. Stuttgart, Nitzschke, 1865.
- Vischer, L., Regierungsrat, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg und das Wirken seiner Centralstelle für Gewerbe und Handel, unter Benützung von Aufzeichnungen des Präsidenten Dr. v. Steinbeis, Exc. Stuttgart, Grüninger, 1875.
- Wilda, Ed., Gewerbe und Schule. Vortrag. Brünn, Winkler, 1882.
- Württembergischer Kunstgewerbeverein. Ausstellung der hinterlassenen Werke von Prof. Konr. Weitbrecht. Stuttgart, K. Kirn, 1877.
- Z., M., Die Frauenarbeitsschule in Reutlingen. Ihre Entstehung und ihre Wirksamkeit. Reutlingen 1873.

Inhalt.

	Seite
Zum 25jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Königs Karl . . .	III
Vorwort	V
Vorwort zur ersten Auflage	VII
Litteratur	XI
I. Beginn eines Unterrichts für die jungen Angehörigen des Gewerbestandes in Württemberg	1
II. Unterordnung der Sonntagsgewerbeschulen unter den K. Studienrat . . .	4
III. Anbahnung weiterer Entwicklung des Unterrichts an den Sonntagsgewerbe- schulen durch die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel	8
IV. Bildung einer besonderen K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungs- schulen	11
V. Grundzüge für die Gestaltung des neuen Unterrichts und Erfolge	13
VI. Die ökonomischen Grundlagen der gewerblichen Fortbildungsschulen . . .	21
VII. Beaufsichtigung und Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen . . .	25
VIII. Die Lehrer	30
IX. Die Lehrfächer	35
X. Besondere Massregeln für Hebung des Zeichen-, bzw. Modellierunterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie in den Schulanstalten des Landes überhaupt	41
XI. Die offenen Zeichensäle	51
XII. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen	52
XIII. Die weiblichen Fortbildungsschulen	54
XIV. Die Frauenarbeitsschulen	56
XV. Die Schulausstellungen	65
XVI. Die freiwilligen Lehrlingsprüfungen	67
XVII. Statistik	76
Anhang	93

I. Beginn eines Unterrichts für die jungen Angehörigen des Gewerbestandes in Württemberg.

Die älteste Urkunde, in welcher die Einführung eines Unterrichts für junge Gewerbetreibende in Württemberg in Anregung gebracht wird, finden wir in einer Note der K. Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, eines infolge mehrerer Hungerjahre von der edeln Königin Katharina geschaffenen und über das ganze Land verbreiteten, vom Staate unterstützten und von hohen Staatsbeamten geleiteten Vereines.¹ Die Note ist unter dem 13. Januar 1818 an das vereinigte K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens gerichtet und lautet wie folgt:

„Die freiwillige Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste zu Frankfurt a. M. ist die Stifterin einer Sonntagsschule in dieser Stadt, welche vorzüglich den Zweck hat, den Handwerksgelesen einen ihrer Bestimmung angemessenen Unterricht zu geben.“

„Das Motiv zu Errichtung einer solchen Schule zu Frankfurt war vorzüglich die Betrachtung: dass der Unterricht der gewöhnlichen Landschulen nicht von der Art ist, um als eine technologische Vorbereitung angesehen werden zu können, und dass überhaupt der Mangel dieser Art von Vorbereitungsanstalten für deutsche Professionisten die Mitursache sei, warum die Künste und Handwerker Deutschlands im allgemeinen noch so weit hinter denen von England zurückstehen.“

¹ In einem Ausschreiben des K. Studienrats vom 14. September 1825 (abgedruckt in Eisenlohrs Sammlung der württembergischen Schulgesetze I. Abt. S. 484) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass „die erste Idee zur Gründung solcher Anstalten von der erhabenen Stifterin des Wohlthätigkeitsvereins, der höchstseligen Königin Katharina Majestät ausgegangen sei.“

„Ein weiterer Grund zu Errichtung einer solchen Schule war die Betrachtung, dass viele dürftige Eltern genötigt seien, ihre Söhne von sehr frühe an zu kleinen Diensten in und ausser dem Hause anzuhalten, und sie sobald als möglich, wenn der Verstand erst zu reifen beginnt, in eine Lehre zu bringen, in welcher sie häufig, wie nur zu sehr bekannt ist, neben dem Handwerk wiederum zu gemeinen häuslichen Verrichtungen gebraucht werden, und somit ohne alle zweckmässige Vorbereitung und höhere Ansichten in ihrer Profession aufwachsen.“

„Weil nun die Sonn- und Feiertage dieser Klasse von Menschen die einzige Zeit von ihren Berufsgeschäften frei lassen, so wurde eine solche Sonntagsschule als das Zweckmässigste erachtet, um für ihre Bildung wenigstens das Mögliche zu thun.“

„In Württemberg bestehen nun zwar ebenfalls Sonntagsschulen, haben aber nur Religions- und Sittenlehre zum Gegenstand.“

„Solche Lehranstalten, welche als Vorbereitungs-Anstalten für Künste und Handwerker dienen, um eine zahlreiche Klasse von Menschen zu höherer Bildung zu erheben, sind beinahe nicht zu finden, und doch würden dieselben für die grösseren Städte wie Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Heilbronn u. s. w. von grossem Nutzen sein.“

„Indem die Centralleitung beiliegende Abhandlung über den Zweck und die Einrichtung guter Anstalten für Handwerker und in specie zu Frankfurt dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Einsicht mitzuteilen die Ehre hat, sieht sie sich veranlasst, das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens um gefällige Äusserung rücksichtlich der Anwendung in Württemberg zu ersuchen.

Stuttgart, den 13. Januar 1818.

(gez.) Kerner.“

Das K. Ministerium liess diese Note dem K. Studienrat mit dem Auftrage zugehen, über das gestellte Ansinnen unter Rücksprache mit dem K. Evangelischen Konsistorium und dem K. Katholischen Kirchenrate ein Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten gieng dahin, dass die Wohlthätigkeit und Zweckmässigkeit solcher Sonntagsschulen, worin künftige Handwerker eine ihrer Bestimmung entsprechende Fortbildung erhalten, nicht zu verkennen,

und dass ein Unterricht über verschiedene Gegenstände des Wissens, die den Handwerkern nützlich seien, an Sonn- und Feiertagen in Stunden, in welchen kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werde, um so weniger zu beanstanden sei, als die in Württemberg schon bestehenden allgemeinen Sonntagsschulen¹ nach der Schulverordnung nicht auf den Religionsunterricht beschränkt seien, sondern auch auf andere Lehrgegenstände — wie Lesen, Schreiben, kleine Aufsätze, Rechnen — sich ausdehnen. Für den Unterricht im Zeichnen, Geometrie, Geographie, Naturwissenschaften und Technologie müssten eigene Lehrstunden festgesetzt werden. Freilich werde im Hinblick auf die Menge und Verschiedenartigkeit der Lehrlinge und auf die Beschränkung der Unterrichtszeit auf den Sonntag die Hoffnung auf einen bedeutenden Erfolg sehr herabgestimmt; für den Unterricht aber ein paar Stunden in der Woche zu finden, sei sehr zweifelhaft.

Auf eine spätere Veranlassung der K. Centralleitung und im Auftrag des K. Ministeriums erliess der K. Studienrat eine Aufforderung an die Gemeinde- und Stiftungsräte der bedeutenderen Städte des Landes zu Errichtung von Sonntagsschulen für junge Handwerker („Sonntagsgewerbeschulen“).

In einem Bericht vom Jahr 1826 finden wir, dass solche Schulen in 11 Städten schon seit einigen Jahren bestehen, in 7 weiteren neu eingerichtet worden seien.

¹ Die Sonntagsschulen sind in Württemberg ein uraltes Institut. Schon in der grossen Kirchenordnung von 1559 kommen die ersten Anfänge von Sonntagsschulen vor. Im Jahr 1695 sind sie schon bestimmter formuliert und im Jahr 1739 (9. Synodal-Verordnung vom 13. Januar 1739) erscheinen sie als allgemeine gesetzliche Vorschrift, wonach „in die Sonn- und Feiertagsschulen alle jungen Leute bis zu ihrer Verheiratung gehen müssen, damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergessen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen sündlich zubringen, ein geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Sprüche und Psalmen repetieren, ein Hauptstück aus dem Katechismo recitieren, ihre Schriften aufweisen, einen Brief lesen und sodann mit Gebet und Segen schliessen sollen.“

(F. W. Klumpp, „Die gewerbliche Bildung und die gewerblichen Fortbildungsschulen“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1854 II. S. 123 und K. H. v. Stirm, Das Volksschulwesen in Württemberg. 1873. S. 6.)

II. Unterordnung der Sonntagsgewerbeschulen unter den K. Studienrat.

Dem Verlangen nach einer weiteren Entwicklung des gewerblichen Unterrichts konnte unter den damaligen Verhältnissen nur dadurch entsprochen werden, dass eine der Oberschulbehörden auch diesen Zweig des Schulwesens zur einheitlichen Behandlung in die Hand nahm, und so kam es, dass der mit der Leitung des Gelehrten- und Realschulwesens beauftragte „K. Studienrat“ durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Juni 1825 nun auch mit der Aufsicht und Leitung der Sonntagsgewerbeschulen betraut wurde.

Wie schon bemerkt, bekundete derselbe zunächst seine Fürsorge für diese Schulen durch Aufmunterung der Gemeindebehörden zur thätigen Mitwirkung bei Errichtung derselben, ¹ arbeitete einen Lehrplan aus und ordnete die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand der Schulen an.²

¹ Der betreffende Erlass vom 14. September 1825 ist abgedruckt in Eisenlohrs Sammlung der württembergischen Schulgesetze I. S. 484.

² Erlass des K. Studienrats vom 13. März 1826, abgedruckt in Eisenlohrs Sammlung der württembergischen Schulgesetze I. S. 494. Der Lehrplan lautet:

Lehr-Plan für die Sonntags-Schulen für junge Handwerker.

I. Für kleinere und beschränktere:

1. Lesen verschiedener, besonders schlechter Handschriften.
2. Rechnen in genannten Zahlen, Brüchen, Proportionen, Zins-Rechnung, womit Kenntnis der Gewichte, Münzsorten, Masse und Anwendung der Dezimal-Rechnung auf die im Vaterlande gewöhnlichen Masse zu verbinden ist.
3. Anweisung zu Verfertigung von Verdienst-Zetteln und Ueberschlägen.
4. Zeichnen geometrischer Figuren und das Allgemeinste über Ausmessung und Berechnung der Flächen und Körper.
5. Handzeichnung, hauptsächlich Umrisse von Laubwerk und Hausgeräte.

II. Zu diesen Lehrfächern kommen in grösseren und ausgedehnteren Anstalten folgende hinzu:

1. Weitergehende Rechnungen, Proportionen und Anwendung derselben bei der Reesischen Rechnung, Quadrat- und Kubik-Rechnung.
2. Die wichtigsten Lehrsätze aus der Geometrie.
3. Das Nötigste aus der Mechanik, namentlich vom Hebel, der Rolle, der schiefen Fläche, dem Rad an der Welle, der Schraube und dem Keiler. Das Allgemeinste über zusammengesetzte Maschinen.
4. Geographie (besonders in Beziehung auf Natur- und Kunst-Produkte).

In einem weiteren Ausschreiben¹ regte er an, es möchten, zumal an gewerbreicheren Orten „die jüngeren Geistlichen, die Lehrer an höheren und mittleren Anstalten und die durch wissenschaftliche Bildung, durch Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbestands, wo nicht an dem Unterricht selbst, so doch an der Leitung desselben thätigeren Anteil nehmen.“

Die Zahl der Schulen war eine stetig zunehmende. Im Jahr 1827 wurden 30 „Sonntagsgewerbeschulen“ im Lande gezählt, und zwar:

im Neckarkreis	8 ²
„ Schwarzwaldkreis	7 ³
„ Jagstkreis	7
„ Donaukreis	8 ⁴
	zus. 30

im Jahr 1828 waren es 37. Als die bedeutendsten wurden bezeichnet diejenigen in Stuttgart, Tübingen,⁵ Ravensburg, Gmünd, Hall, Ulm, Rottweil.

Der Aufwand auf diese Schulen war nur in den grösseren Städten von einigem Belang, sonst höchst unbedeutend, da die Lehrer den Unter-

5. Das Wichtigste aus der Naturlehre.

6. Allgemeine Technologie: von den Mitteln, die natürlichen Körper in Kunst-Produkte (im allgemeinen Sinn) zu verwandeln.

7. Architektonisches Zeichnen.

In Ermanglung eines Architekten kann dieser Unterricht von einem Werkmeister, tüchtigen Zimmermann oder Schreiner erteilt werden.

Womöglich ist das Nötigste von der Perspektiv-Zeichnung vorzutragen und zu üben.

¹ Erlass des K. Studienrats vom 10. Mai 1827 in Eisenlohrs Sammlung der württembergischen Schulgesetze I. S. 524.

² Darunter Stuttgart, eröffnet 8. Januar 1826, zunächst — wegen Platzmangels — mit nur 50 Schülern in einem Lokal des alten Kanzleigebäudes.

³ Darunter Schweningen, wo ein Vikar Werner († 1872 als Pfarrer in Fellbach) aus freiem Antrieb sowohl jungen Handwerkern als unkonfirmierten Kindern, beiden Abteilungen besonders, unentgeltlich Zeichenunterricht erteilte.

⁴ Als „die umfassendste, zahlreichste und zugleich kostspieligste unter allen diesen Gewerbeschulen“ wird diejenige in Ulm bezeichnet, mit 6 Lehrern 328 Schülern in 9 Abteilungen, welchen an jedem Sonntag in 5 Stunden Unterricht erteilt wurde. Jahres-Aufwand 861 fl.

⁵ Von Tübingen (eröffnet 1828) wurde schon damals gerühmt, dass hier nicht bloss an Sonn- und Feiertagen, sondern in den Wintermonaten auch an Wochentagen, Abends von 8–10 Uhr, Unterricht erteilt werde.

richt innerhalb ihrer obligatorischen Unterrichtszeit zu geben hatten und kein besonderes Honorar hierfür empfiengen, da ferner die Lokalitäten der Real- und Volksschulen und ebenso deren Lehrmittel auch für diesen Unterricht benützt wurden.

Kein Wunder, dass in der innern Entwicklung der Schulen lange keinerlei Fortschritt zu verspüren war!

Im Jahr 1842 entwarf zufolge erhaltenen Auftrags der Vorstand der polytechnischen Schule mit seinem Lehrerkonvent einen allgemeinen Lehrplan für die Sonntagsgewerbeschulen, der für 2 (oder auch 3) Jahreskurse berechnet war, und für den ersten: Freihandzeichnen, besonders Umrisse, Arithmetik, Planimetrie, Geschäftsaufsätze; für den zweiten: Bauzeichnen, Stereometrie, Physik, Geschäftsaufsätze umfasste. Eine Folge scheint demselben nicht gegeben worden zu sein, ohne Zweifel, weil er Mittel voraussetzte, welche damals nicht zu Gebote standen.

In einem Übersichtsbericht vom Jahr 1846 wird der Stand der Schulen folgendermassen geschildert. Es bestanden solche in 69 Städten und einigen Dörfern mit 4500 Schülern. Dabei wird aber die Unzulänglichkeit der für den Unterricht gelassenen Zeit beklagt, da in 46 Schulen nur 2 Stunden wöchentlich verwendet werden können, ebenso die Beschränktheit der Lehrkräfte, da an 38 Schulen je nur ein Lehrer arbeite; an 55 Schulen seien die Lehrer unbezahlt und die Schulversäumnisse seien gar zu gross.

Im Jahr 1848 erging eine gedruckte Ansprache des K. Studienrats „an die Gewerbevereine, Gewerbleute und Gewerbefreunde Württembergs“, worin darüber geklagt wird, dass die Sonntagsgewerbeschulen den fördernden Einfluss auf die Gewerbe noch nicht haben, welcher denselben zu wünschen wäre und worin besonders auch der Gewerbestand selbst dringend aufgefordert wird, auf die Einrichtung von Abendschulen,¹

¹ Wie schwer die Ausdehnung auf Werktagsabendstunden zu bewerkstelligen war, zeigt folgendes Beispiel: An der Stuttgarter Schule hatte die zunehmende Erweiterung nach Schülerzahl und Unterrichtsgegenständen allmählich die Folge, dass, weil keine andere Zeit mehr verfügbar war, auch die Stunden des Vormittagsgottesdienstes zum Unterricht verwendet werden mussten. Die K. Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins regte nun im Jahr 1850 die Verlegung dieser Unterrichtszeit auf die Sonntagabendstunden von 4—8 Uhr, wo nicht auf Werktagsabende an. Der K. Studienrat beauftragte den Schulvorstand, nach Rücksprache mit den Lehrern und den Zunftvorstehern, diese Stunden auf einige Werktagsabende zu verlegen, welche Einrichtung schon an einigen

von Lese- und Beschäftigungsabenden mit Bibliotheken, praktisch-populären Vorträgen, auf die Vermehrung der Lehrkräfte durch Beteiligung gebildeter und einsichtsvoller Gewerbsleute und Gewerbefreunde hinzu- arbeiten und das Interesse bei Meistern und Lehrlingen durch den Besuch der Schulen von seiten der bedeutenderen Industriellen, durch öffentliche Prüfungen mit Preisen u. s. f. zu beleben. Die Frage, ob bei dem mangelhaften Schulbesuch nicht durch ein Zwangsgesetz gesorgt werden solle, wird verneint, „zumal nicht zu verkennen sei, dass durch 10 freiwillige, somit eifrige und lernbegierige Schüler für Förderung der Gewerbe und Bildung des Gewerbestandes mehr gewirkt werden könne, als durch noch so viele gezwungene, gleichgültige und träge Schüler.“

Sein besonderes Augenmerk richtete jetzt der K. Studienrat auf das gewerbliche Zeichnen (Ornament- und lineares Fachzeichnen), nicht nur, weil es das wichtigste, schwierigste und am mangelhaftesten behandelte Fach war, dessen gründliche Hebung als dringendes Bedürfnis bezeichnet wurde,¹ sondern weil er auch von der Ansicht ausgieng, dass, solange die Bedingungen für eine vollständige Erweiterung und Organisation der Anstalten noch nicht gegeben seien, es sich empfehle, die Thätigkeit auf einen Hauptpunkt zu konzentrieren.

In einem Cirkular-Erlass vom 26. Juni 1850 wurden von ihm den Schulen Direktiven für den Zeichen-Unterricht gegeben und dabei eine Liste der empfehlenswertesten Vorlagenwerke mitgeteilt.²

andern Sonntagsgewerbeschulen getroffen und zugleich den allmählichen Übergang derselben in eigentliche Fortbildungsschulen zu vermitteln geeignet sei. Diese Massregel stiess aber auf Schwierigkeiten bei den Zunftvorstehern, welche baten, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen.

Erst nach langen schwierigen Verhandlungen und Bemühungen seitens des K. Studienrats wurde wenigstens soviel erreicht, dass ein Tag der Woche, und zwar der Montag für einen Abendunterricht bestimmt werden konnte.

¹ Vergleiche auch z. B. Moriz Mohl, „Aus den gewerbswissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich.“ Stuttg. 1845. S. 357, 359 ff.

² Es wurden empfohlen a) für geometrisches Zeichnen: Rössler Vorlageblätter, Kronauer geometrische Zeichenlehre, Ehrenberg geometrisches Zeichnen, Oescher Notizen aus der Geometrie, Pola Linearzeichnen; b) für Freihandzeichnen: Weitbrecht Ornamentenzeichnungsschule, Mauch klassische Verzierungen, Sammlungen von Gypsabgüssen, für deren Herstellung Einleitung werde getroffen werden; c) für Fachzeichnen. Musterzeichnungen für Techniker, herausgegeben vom hessischen Landesgewerbeverein, Rössler Bautischler u. a.

In demselben Jahr (1850) fand die erste öffentliche Ausstellung der Ergebnisse des Zeichen- und Modellier-Unterrichts dieser Anstalten statt, welcher weitere, periodisch wiederkehrend, folgten (s. u. Kap. XV).

Sodann wurden regelmässige, je in 2 Jahren zu wiederholende Visitationen der Anstalten durch Professoren der polytechnischen Schule eingeführt, auch die von den Visitatoren als tauglich erfundenen Zeichenlehrer, Real- und Volksschullehrer auf Staatskosten zu sechsmonatlichen Zeichenkursen an der polytechnischen Schule der Reihe nach einberufen.

All dies reichte aber immer noch nicht hin zu einer befriedigenden Gestaltung dieses neuen Unterrichtswesens, denn es fehlten noch zwei Haupterfordernisse: weitere Ausdehnung der Unterrichtszeit und Geld.

III. Anbahnung weiterer Entwicklung des Unterrichts an den Sonntagsgewerbeschulen durch die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Mittlerweile hatte auch die im Jahr 1848 konstituierte, durch ihr organisches Statut u. a. zur Mitwirkung bei der Förderung des gewerblichen Unterrichts berufene und mit einem für diesen Zweck bestimmten jährlichen Etatssatze von 5000 fl. versehene K. Centralstelle für Gewerbe und Handel sich mit den Sonntagsgewerbeschulen bekannt gemacht und insbesondere wandte der damalige Vorstand dieser Stelle, Direktor v. Sautter, dem gewerblichen Unterricht seine besondere Aufmerksamkeit zu. Bald wurden von der K. Centralstelle verschiedene Anforderungen gestellt, welche über dasjenige, was mit dem sonntäglichen Unterricht zu leisten war, bedeutend hinausgiengen. Ausserdem wurde von ihr eine in den Jahren 1846/48 von der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg unterhaltene,¹ 1848 aber wieder

¹ Vgl. die gedruckten Rechenschaftsberichte des Ausschusses dieser Gesellschaft: 14. Ber. 1844 S. 21, 15. Ber. 1845 S. 16, 16. Ber. 1846 S. 28, 17. Ber. 1847 S. 22, 18. Ber. 1848 S. 12. Die Gesellschaft hatte 500 fl. „für Beschaffung guter Zeichnungsmuster“ ausgesetzt mit der Begründung: „als eine Hauptgrundlage für die Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden sind unstreitig gute Kenntnisse im Zeichnen zu betrachten.“

eingegangene Dessinateurschule im Jahr 1850 wieder eröffnet, welche bald eine bedeutende Frequenz erhielt, leider aber nach einigen Jahren wachsenden Bestands durch den Tod des in Paris ausgebildeten Lehrers (Tanner) wieder ins Stocken geriet, bis sie später als ein Glied des weiter verzweigten Zeichenunterrichts abermals wieder auflebte (s. u. X).

Die Erfolge dieser Anstalt, an welcher neben dem 2stündigen Unterricht an den Werktagabenden auch ein Tagesunterricht, zugleich mit der Bestimmung eingeführt war, dass Gewerbsleuten, welche mit einer Zeichnung für ihr Gewerbe nicht recht zu Stande kommen, Gelegenheit gegeben sein solle, dieselbe unter Anleitung des Zeichenlehrers auszuarbeiten,¹ wiesen darauf hin, solchen Unterricht zu erweitern und Ähnliches über das Land zu verbreiten.

In einem Bericht an das K. Ministerium des Innern im April 1851² hob die K. Centralstelle hervor, wie es Aufgabe des Staates sei, auch den Angehörigen der Gewerbe zur Erlangung einer höheren technischen Geschicklichkeit, zur Kenntnisnahme von den wirtschaftlichen Regeln eines geordneten Gewerbebetriebs und zur Erlernung einer geordneten, formellen Geschäftsführung zu verhelfen. Für die Gewerbe sei bis jetzt nur im Gebiete der höheren Technik — durch die polytechnische Schule — etwas Namhaftes geschehen, nicht in gleicher Weise seien die kleinen Gewerbe bedacht worden. Für diese bedürfe man in erster Linie Handwerkerschulen und eines spezifisch gewerblichen Unterrichts in denselben. Auf dem in der eigentlichen Schule Erlernten müsse fortgebaut werden, aber mit der steten Berücksichtigung, dass die hier zu bildende Jugend für das Gewerbe bestimmt sei; jeder andere Unterricht sei, da er die ohnedies karg zugemessene Zeit zersplittere, aus der Handwerkerschule wegzulassen.

In einer späteren Veröffentlichung vom 9. Juli 1852³ bezeichnete die K. Centralstelle den Charakter dieser Schulen mit folgenden Worten: „Die Handwerkerschulen können natürlich nicht darauf berechnet sein, die Schüler in den Handfertigkeiten oder einzelnen Operationen ihres Gewerbs einzuüben. Diese Aufgabe verbleibt der Werkstätte des Lehrmeisters. Ebensowenig aber sind sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die formelle Bildung, die in der Volks- und Realschule gegeben wird, weiter zu fördern; diese Ausbildung soll zwar nicht versäumt, jedoch

¹ Vgl. die Bekanntmachung im Schwäb. Merkur vom 27. Febr. 1850. S. 348.

² Abgedruckt im Gewerbeblatt 1851 S. 145.

³ Abgedruckt im Gewerbeblatt 1852 S. 245.

nur nebenbei angestrebt werden. Den Mittelpunkt der ganzen Einrichtung bildet vielmehr die unmittelbare Heranbildung zum praktischen Gewerbebetrieb, also die Beibringung aller derjenigen Kenntnisse, welche, neben der praktischen Fertigkeit in den Handarbeiten, für gedeihlichen Betrieb eines Gewerbes, das keine wissenschaftliche oder höhere technische Befähigung erheischt, nach dem jetzigen Stande der Industrie erforderlich sind.“

Als Unterrichtsgegenstände sind in der Veröffentlichung aufgeführt: gewerbliches Zeichnen, gewerbliche Chemie, gewerbliche Mechanik, volkswirtschaftliche Grundlehren, gewerbliche Betriebslehre, gemeinfassliche Buchführung, kaufmännisches und gewerbliches Rechnen, gewerbliche und Handels-Korrespondenz.

Dem Grundsatz, dass bei aller gewerblichen Bildung mit dem theoretischen Unterricht immer auch die Ausübung, die Befähigung zur Arbeit zu verbinden sei, gab ebenfalls entschiedenen Ausdruck die inzwischen erschienene Schrift: „Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie. Stuttgart, Ebner & Seubert, 1853“, in welcher deren Verfasser, der technische Rat der K. Centralstelle, Dr. F. v. Steinbeis, die auf einer ihm von Seiner Majestät dem König Wilhelm speziell aufgetragenen Reise nach Belgien gewonnenen Erfahrungen niedergelegt hatte.¹

Dabei war in dieser Schrift an den gewerblichen Bildungsanstalten Belgiens ausführlich nachgewiesen, wie durch einen mit Benützung der Feierabendzeit zu veranstaltenden und dem freiwilligen Besuch anheimzugebenden gewerblichen Unterricht weit mehr geleistet werden könne, als durch einen solchen, welcher sich auf die Sonntag-Vormittage vor und nach dem Gottesdienst beschränke.

Der Errichtung solcher Handwerkerschulen durch die K. Centralstelle stellten sich nun aber verschiedene Hindernisse entgegen. Die K. Centralstelle konnte über kein eigenes Lehrpersonal verfügen und war, abgesehen von den von ihr herangebildeten Zeichenlehrern, auf die unter anderen Oberschulbehörden stehenden Real- oder Volksschullehrer angewiesen, wie auch als Unterrichtslokale vielfach nur die Real- und Volksschulgebäude dienen konnten. Auch wies der K. Studienrat darauf

¹ Vgl. z. B. S. 185 der genannten Schrift: „Sobald eine Schule mehr leisten soll, als die formale Geistesbildung, muss sie mit der Praxis Hand in Hand gehen; dies ist ganz besonders bei der Ausbildung für die Industrie notwendig etc.“

hin, dass schon seither in den bestehenden Sonntagsgewerbeschulen, soweit es überhaupt mit den gegebenen Mitteln möglich gewesen, die praktische Richtung eingehalten worden sei, dass der Unterricht auch künftig nicht von Gewerbsleuten, sondern doch nur von methodisch gebildeten Schulmännern gegeben werden könne, sowie dass der allgemeine Fortbildungs-Unterricht seinem ganzen Charakter nach in das Gebiet der eigentlichen Schule gehöre und mit dem übrigen Schulunterricht enge zusammenhänge, somit unter die Leitung der mit dem ganzen höheren Schulwesen betrauten Stelle fallen müsse.

Darin aber gieng der K. Studienrat mit der K. Centralstelle einig, dass für eine der Fortentwicklung der Gewerbe sorgfältig Rechnung tragende, praktische Richtung dieser Schulen der Beirat von Männern wünschenswert sei, welche mit dieser Entwicklung speziell vertraut seien.

IV. Bildung einer besonderen K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Um die geschilderten Hindernisse zu beseitigen, war es vor allem notwendig, dass sich der K. Studienrat und die K. Centralstelle miteinander verständigten.

Dieses führte zu einer Konferenz, welche die beiden K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens auf den 23. März 1853 beriefen. Derselben wohnten unter dem Vorsitz der beiden Herren Minister (Freiherr v. Linden und Freiherr v. Wächter-Spittler), die Direktoren der K. Centralstelle und des K. Studienrats, deren Referenten und noch eine Anzahl anderer Fachmänner bei.

In dieser Konferenz wurde anerkannt, dass für die jungen Leute, die sich dem Gewerbe widmen wollen, nach ihrer Entlassung aus der Schule noch ein weitergehender Unterricht, als sie ihn bisher erhalten konnten, ein Bedürfnis sei; es wurde daher zunächst die Frage besprochen, ob die Errichtung und Leitung der hiefür zu bestimmenden

Schulen der K. Centralstelle in Unterordnung unter das K. Ministerium des Innern oder dem K. Studienrat in Unterordnung unter das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens überlassen werden solle. Man einigte sich zunächst dahin, es solle unterschieden werden zwischen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen und die ersteren dem K. Studienrat, die letzteren der K. Centralstelle untergeordnet werden. Die Fortbildungsschulen hätten die Aufgabe, die Lehrlinge, welche aus der Volksschule hervorgehen, während ihrer zwei ersten Lehrjahre so weit zu bringen, dass sie nachher mit Nutzen einen Unterricht von praktischer Richtung, wie ihn die K. Centralstelle im Auge habe, geniessen können; nach zwei Jahren würde dann die Handwerkerschule die aus der Fortbildungsschule entlassenen Schüler übernehmen.

Ferner wurden gegenüber dem seither befürworteten System des zwangsweisen Besuchs dieser Schulen nun allerseits die Vorzüge einer Elitenschule vor einer Zwangsschule anerkannt und ebenso die Zweifel über die Möglichkeit eines erfolgreichen Abendunterrichts, namentlich im Zeichnen, durch die Berichte über das im Ausland Beobachtete beseitigt.

Um nun aber die Gebiete beider obengenannten Arten von Schulen nach ihren Unterrichtsgegenständen, Benützung der Lehrkräfte, Lehrmittel und Lokalitäten näher zu bestimmen, bezw. den Wirkungskreis von beiderlei Schulen abzugrenzen, dazu sollte eine besondere Kommission zusammentreten. Diese Kommission, bestehend aus den Direktoren der K. Centralstelle und des K. Studienrats, v. Sautter und v. Knapp, Oberstudienrat v. Klumpp, Regierungsrat v. Steinbeis, Regierungs-assessor Bätzner, trat auch sofort zusammen, gelangte jedoch nach reiflicher, eingehender Erwägung des Gegenstands zu der Überzeugung, dass die Stellung der beiderlei genannten Schulanstalten unter verschiedene Kollegien und Ministerien zwar theoretisch begründet, aber praktisch nicht wohl ausführbar wäre, weil dieselben doch in so mannigfaltigem äusserem und innerem Zusammenhang miteinander stehen würden, dass nicht selten von beiden dieselben Lokale, Lehrmittel und Lehrer benützt werden müssten, auch einzelne Unterrichtsfächer, z. B. das wichtige Zeichnen von beiderlei Anstalten in ihren Lehrplan aufzunehmen seien und eine Trennung beider Zeichenkurse nach der Meinung der Sachverständigen fast unlösliche Schwierigkeiten darböten.

Hienach sprach sich die Kommission dafür aus, es möge mit der Leitung und Einrichtung der Anstalten für gewerblichen Fortbildungs-

unterricht überhaupt eine besondere, dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu unterstellende, aus Mitgliedern der K. Centralstelle und des K. Studienrats zusammensetzende Kommission provisorisch beauftragt werden. Hiedurch würde der in Frage stehende Zweck am besten erreicht und sowohl die sorgfältige und zweckmässige Beachtung der gewerblichen Interessen gewahrt, als auch die einheitliche Leitung des ganzen gewerblichen Unterrichts in seinem Zusammenhang abwärts mit den Realschulen und aufwärts mit der polytechnischen Schule gehörig gesichert sein. Diesen Anträgen entsprechend wurde auf den von den K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens erstatteten Vortrag von Seiner Majestät dem König Wilhelm unterm 13. Juni 1853 gnädigst genehmigt,

- 1) „dass mit der Leitung und Einrichtung der Anstalten für gewerblichen Fortbildungsunterricht eine dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnete, aus Mitgliedern der Centralstelle für Gewerbe und Handel und des Studienrats zusammengesetzte Kommission provisorisch und bis zu weiterer Verfügung beauftragt werde;
- 2) dass in diese Kommission der Direktor des Studienrats v. Knapp als Vorsitzender, und als Mitglieder der Centralstelle die Regierungsräte v. Steinbeis und Pfeleiderer, als Mitglieder des Studienrats: die Oberstudienräte v. Klumpp und Riecke berufen werden.“

V. Grundzüge für die Gestaltung des neuen Unterrichts und Erfolge.

Die K. Kommission begann ihre Thätigkeit damit, dass sie ein ausführliches Programm über die Gestaltung des neuen Unterrichts entwarf und mittels Ausschreibens vom 3. Dezember 1853 verkündete, folgenden Inhalts:

1) Die Sonntagsgewerbeschulen sollen im allgemeinen nicht nur in ihrem bisherigen Bestande erhalten, sondern je nach den gewerblichen Bedürfnissen des Orts und den vorhandenen Mitteln und Lehrkräften verbessert und durch Beiziehung von Morgen- und Abendstunden an Werktagen für den Unterricht zu gewerblichen Fortbildungsschulen erweitert werden.

2) In den bedeutenderen Gewerbestädten soll der gewerbliche Fortbildungsschulunterricht womöglich folgende Einrichtung erhalten:

a) Für diejenigen Lehrlinge, deren Begabung und künftige Verhältnisse eine umfassendere Bildung weder verlangen noch gestatten, soll sich der Unterricht auf das Nötigste und der Zeit nach auf die Sonntagsstunden beschränken.

b) Für die Begabteren und Strebsameren aber sollen zwei Hauptkurse, der eine für Lehrlinge, der andere, höhere, für Gesellen eingerichtet und der Unterricht an den Abenden der Werktage in den nach den örtlichen Verhältnissen geeigneten Stunden erteilt werden. Er soll im Lehrlingskurs Anleitung zu gewerblichen Aufsätzen aller Art, gewerbliches Rechnen und Geometrie für gewerbliche Zwecke, und endlich hauptsächlich Zeichnen nach seinen beiden Richtungen enthalten; im höheren Kurs sollen die mathematischen Fächer und das Zeichnen (mit Modellieren) fortgesetzt werden und dazu noch gewerbliche Physik und Mechanik, gewerbliche Chemie und endlich Buchführung und die Hauptsätze der Gewerbeökonomie kommen.

3) Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist ein freiwilliger. Hiebei ist aber bestimmt, dass alle zum Besuch der gesetzlichen, gewöhnlichen Sonntagsschule Verpflichteten¹ zur letzteren unnachsichtlich anzuhalten sind, sofern sie nicht die eine oder andere Fortbildungsschule besuchen. Auf möglichst regelmässigen Besuch soll streng gehalten und wiederholte unentschuldigte Versäumnisse sollen mit Ausschluss, unter Zuweisung an die gewöhnliche Sonntagsschule, bestraft werden.

¹ Art. 6 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 29. September 1836 lautet:

„Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das 18. Jahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntagsgewerbeschule besuchen oder einen andern, nach dem Ermessen der Ortschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.“

4) Für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmendes Schulgeld¹ anzusetzen.

¹ „Der Unterricht an den Sonntagsgewerbeschulen war in Württemberg vorher frei. Bei der Erweiterung derselben aber ist es nach reiflicher Erwägung und mit bestem Erfolg als Grundsatz angenommen worden, ein Schulgeld anzusetzen . . . Es ist eine bekannte psychologische Thatsache und eine weise Einrichtung Gottes, dass alles, was erst erworben werden muss, um so höher angeschlagen wird, je mehr Mühe und Anstrengung es kostet, während Vorteile, welche unentgeltlich und mühelos zufallen, gerne in ihrem Werte verlieren. Es ist dies ein edler innerlicher Segen, der auf die Arbeit gelegt ist. Daher ist es ganz in der Ordnung, dass ein bezahlter Unterricht in seinem Werte steigt, und nicht nur besser benützt, sondern manchmal sogar mehr gesucht wird, als ein unbezahlter. Kam es doch — eben bei den Sonntagsgewerbeschulen — je und je vor, dass die Schüler es gewissermassen als Gefälligkeit gegen Lehrer und Schule ansahen, wenn sie nur kamen. Die Anordnung eines Schulgelds darf daher, zumal bei dieser Klasse von Schülern, unbedenklich als ein sicheres Mittel angesehen werden, den Fleiss anzuregen. Allein es hat einen weiteren noch höheren Wert. Wohlthaten an Arme haben leider nicht selten die Wirkung, dass sie das Ehrgefühl allmählig abstumpfen und dass der Empfänger immer begehrlischer wird. Umgekehrt hat es für das wahre sittliche Ehrgefühl etwas ungemein belohnendes und kräftigendes, sich auch unter schwierigen Verhältnissen ohne fremde Mildthätigkeit durchgearbeitet zu haben. Der Lehrling, der vielleicht nur durch empfindliche Entbehrungen sich das nötige Schulgeld verschafft, der Geselle, der es sich jedenfalls von seinem Wochenlohne abspart, verschafft sich ebendemit eine innere Befriedigung, und diese Stärkung seines moralischen Ehrgefühls ist am Ende ein noch höherer Gewinn, als die damit verbundene sorgfältigere Benützung des Unterrichts.“

„Wenn diese Gründe ohne Zweifel überwiegend sind, so darf auf der andern Seite doch auch nicht übersehen werden, dass es eine Menge unbemittelter, ja sehr armer junger Leute giebt, denen es sehr schwer, vielleicht unmöglich wird, ein Schulgeld aufzubringen, und von denen doch mancher durch Talent und Lernbegierde ein volles Recht an die Schule hat. Solche strebsame, wackere Jünglinge dürfen um ihrer Armut willen nicht davon ausgeschlossen werden und wenn daher Freistellen schon bei gewöhnlichen Schulen Regel sind, so ist ihre Anordnung hier doppelt begründet und hier mögen dann besonders auch Gewerbevereine, Innungen etc. ihre Teilnahme bethätigen.“ F. W. Klumpp in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1854, I. S. 159.

Diese schon vor 35 Jahren bei Gründung der gewerblichen Fortbildungsschulen von einem um das Schulwesen hochverdienten Fachmanne niedergelegten Grundsätze über den Ansatz eines Schulgelds haben sich bis zum heutigen Tag für die gewerblichen Fortbildungsschulen als durchaus richtig erprobt. Auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung beruhend, erweckt und erhält das Schulgeld das Interesse des Schülers an seiner Schule, lässt ihn den Wert des Unterrichts schätzen, bildet ein kräftiges Mittel, den Schulversäumnissen zu begegnen und trägt so wesentlich zum Gedeihen der Schule bei. Daher haben auch die leitenden Kreise bis jetzt daran festgehalten und die Bewilligung des üblichen Staatsbeitrags für die Regel an die Bedingung des Ansatzes eines

5) Sämtliche gewerbliche Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten. Die nächste Aufsicht und Leitung steht daher der gesetzlichen Ortsschulbehörde zu, welche sich zu diesem Zweck durch Beiziehung einiger sachkundiger Gewerbsmänner, sowie des Hauptlehrers der Schule zu einer besonderen Schulkommission für den gewerblichen Fortbildungsunterricht zu erweitern hat. Die Mitglieder derselben sind verbunden, die Schule fleissig zu besuchen und insbesondere den jährlichen Prüfungen und Preisverteilungen anzuwohnen. Ausserdem werden die Schulen von Zeit zu Zeit durch Regierungskommissäre besucht werden, wie auch jährliche Berichte an die Oberschulbehörde zu erstatten sind.

6) Für den Aufwand hat zunächst die Gemeinde selbst einzustehen. Es soll aber dahin gewirkt werden, dass auch die Amtskorporationen ständige Beiträge dafür bewilligen; auch wird erwartet, dass die Ortsgewerbevereine und Innungen sich durch Beiträge beteiligen, und insbesondere die Schulgeldsnachlässe für ärmere Lehrlinge auf ihre Kassen übernehmen. Soweit auf diese Weise die Kosten der Schule nicht gedeckt werden, ist die Königl. Ermächtigung erteilt worden, den Gemeinden einen angemessenen Staatsbeitrag in Aussicht zu stellen.

Schulgelds geknüpft. Die Höhe des Schulgelds an den einzelnen Schulen ist jedoch sehr verschieden und bewegt sich bei einer grossen Zahl derselben in sehr niedrigen Sätzen. Der höchste Satz mit 50—55 Mk. jährlich findet sich in der kaufmännischen Fortbildungsschule in Stuttgart, von den gewerblichen Fortbildungsschulen haben nur

3 ein Schulgeld von 15—35 Mk.	
1	12
1	10
1	9
2	8
3	6
2	5
14	3—4
36	2— unter 3 Mk.
59	1— „ 2
45	noch weniger, bzw. kein Schulgeld.

Die Frauenarbeitsschulen erheben per Quartal gewöhnlich 10—20 Mk.

Noch ist zu bemerken, dass sich für bedürftige Schüler, welche durch Fleiss und Streben einer Unterstützung würdig erscheinen, immer eine Quelle findet, aus welcher für sie das Schulgeld gedeckt wird, und es bekunden namentlich auch Handels- und Gewerbevereine durch die alljährlich wiederkehrende Aussetzung von teilweise sehr beträchtlichen Beiträgen für diesen Zweck, wie sie hierin ein ihren Aufgaben ganz besonders entsprechendes Feld der Thätigkeit erblicken.

Mit diesem Ausschreiben vom 3. Dezember 1853 wurde auf die Notwendigkeit dieses wohlberechneten Unterrichts hingewiesen, der dazu beitragen werde, die Gewerbetreibenden zu befähigen, in technischer und geschäftlicher Beziehung immer weiter zu schreiten, in neue Forderungen des Bedürfnisses und des Geschmacks leichter einzugehen, um die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen. Neben diesem materiellen Gewinn sei aber auch auf den moralischen Gewinn aufmerksam zu machen, indem ein regelmässiger Unterricht Sinn für Lernen und Wissen erzeuge, und die Aufmunterung durch Preise und Anerkennungen, die zusammenwirkende Aufsicht von Lehrern und Lehrherrn den Schüler in guter sittlicher Zucht und Ordnung erhalte und durch all dies zusammen ein wohlthätiger Einfluss auf Bildung wahren Ehrgefühls und auf sittliche Hebung ausgeübt werde. —

Da wo dieser Aufruf Anklang fand, wurde nun durch den Vorstand der Kommission und deren technischen Referenten an den am meisten gewerblich vorgeschrittenen Orten mit den Gemeindegremien mündlich verhandelt, wodurch in sehr kurzer Zeit eine Reihe grösserer Gewerbeschulen (Fortbildungsschulen) entstand.¹

Der raschen Bildung solcher Schulen war sehr förderlich, dass die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel von Anfang ihres Bestehens an sich um die Heranbildung tüchtiger Zeichenlehrer, namentlich solcher bemüht hatte, welche zugleich ausübende Künstler im Gebiete der gewerblichen Ornamentik und dekorativen Kunst, oder praktisch thätige Techniker wurden. Sie konnten zum Unterricht an diesen Schulen herbeigezogen werden, während die K. Kommission mit Sorgfalt die gleichartigen Leute älterer Schule zusammensuchte. Der Unterricht dieser Männer fand einen ganz unerwarteten Zulauf, ebenso auch derjenige, den einige Praktiker in der gewerblichen Buchführung und eine Anzahl erfahrener Lehrer in Korrespondenz, Rechnen, Physik und Chemie gaben.

Der günstige Einfluss dieser Schulen auf die gewerbliche Entwicklung der betreffenden Städte wurde bald zu einem Gegenstand der Rivalität anderer Städte; sie wurden teils durch die Schüler selbst, ganz besonders aber durch die nunmehr mit besonderer Sorgfalt gepflegten

¹ Im Jahr 1854/55 zählte man solche gewerbliche Fortbildungsschulen an 24 Orten, 1855/56 schon an 55 Orten.

und weiter ausgebildeten allgemeinen Ausstellungen in immer weiteren Kreisen bekannt und die leitende K. Kommission wurde häufig, ohne dass es einer erneuten Anregung bedurft hätte, von den Gemeinden um ihre Beihilfe zur Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen gebeten.

Die in dem Ausschreiben an die Gemeinden unterm 3. Dezember 1853 von der K. Kommission öffentlich kundgegebenen Grundzüge für die Behandlung und Leitung des Fortbildungsschulwesens blieben in allem Wesentlichen bis auf den heutigen Tag massgebend; doch erwies sich bald die darin aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse des Zunftwesens in Aussicht genommene Trennung der Lehrlings- und Gesellschulen in der Praxis nicht als notwendig.¹

Das System der Freiwilligkeit des Besuches mit gleichzeitiger Verpflichtung zu Bezahlung eines, wenn auch geringen Schulgeldes erprobte sich in doppelter Beziehung als vorteilhaft, und zwar erstens dadurch, dass der Schüler den einmal bezahlten Unterricht auch zu benützen strebte, ihn also regelmässig besuchte, zweitens dadurch, dass die andauernd gute Frequenz einer Klasse der Behörde zugleich einen sicheren Massstab für die Güte und Nützlichkeit des darin erteilten Unterrichts lieferte.

In der That stellte sich bald ein sehr grosser Unterschied zwischen den Resultaten derjenigen Schulen heraus, in welchen ein erhebliches Schulgeld bezahlt werden musste, und derjenigen, in denen der Unterricht infolge des anfänglichen Widerstrebens der Gemeindebehörden, ein Schulgeld zu erheben, noch unentgeltlich war. Die allergeringsten Resultate aber wiesen diejenigen Fortbildungsschulen nach, in welchen man von seiten der Gemeindebehörden aus wohlmeinendem, aber wenig überlegtem Eifer für die Sache, sehr häufig auch infolge des Drängens unfähiger Lehrer, deren unfruchtbarer Unterricht niemanden anzog, eine Art Schulzwang glaubte festhalten zu müssen.

Der Glaube an die Nützlichkeit des Schulzwangs haftete an vielen Orten so fest, dass aller Zuspruch der K. Kommission, denselben zu beseitigen, längere Zeit erfolglos blieb, bis endlich die betreffenden Gemeindebehörden und Gewerbevereine bei Vergleichung der Leistungen ihrer Schüler mit denjenigen der Schulen mit freiwilligem Besuch und

¹ In neuester Zeit ist namentlich in grösseren Städten da und dort wieder der Wunsch laut geworden, es möchten gesonderte Abteilungen für Gesellen und Lehrlinge eingerichtet werden.

Schulgeld auf den Landeszeichenausstellungen die Überzeugung gewannen, dass die ersteren immer mehr hinter den letzteren zurückbleiben.

Neuerer Zeit macht sich wiederum eine Strömung für Einführung des Schulzwangs bei den gewerblichen Fortbildungsschulen da und dort bemerkbar. Es ist dies ja auch leicht erklärlich; das Interesse für die Fortbildungsschule ist im Laufe der Zeit in immer weitere Kreise gedrungen; die Wahrnehmungen, dass junge Leute für ihr gewerbliches Fortkommen die weitaus grösste Unterstützung durch das in der Fortbildungsschule Erlernte erhalten haben, werden täglich zahlreicher; da ist es denn nicht zu verwundern, wenn immer wieder der Wunsch gehört wird, es möchte diese Förderung allen jungen Gewerbetreibenden zu teil werden und wenn die besten Freunde der Sache auf die Erfüllung jener Wünsche dringen. Allein die wichtigste Frage ist hier wie sonst: sind diese Wünsche auch erfüllbar? Durchführbar mag der Schulzwang sein in kleinen, wenig gewerblichen Orten, nicht dagegen ist er es in gewerbereichen grösseren Städten, wo eben gerade allein wegen der vollständigeren Organisation der Fortbildungsschule der beabsichtigte Zweck ganz erreicht werden kann. So beträgt z. B. in Stuttgart die Zahl der die Fortbildungsschule besuchenden jungen Leute des Gewerbe- und Kaufmannstands 1697, die Zahl der Lehrlinge (also die Gehilfen nicht eingerechnet) dagegen mindestens 3300. Würden alle Lehrlinge gesetzlich beigezogen und — was sehr zu wünschen ist und im Laufe der Zeit auch erreicht werden wird — gleichzeitig die Zahl der die Schule besuchenden Gewerbegehilfen steigen, so müsste ein mehr als noch einmal so grosses Schulgebäude als das gegenwärtige beschafft und mehr als die doppelte Zahl der Lehrer als bisher angestellt werden. Das erstere liesse sich schliesslich, übrigens die entsprechende Opferwilligkeit der Gemeindebehörden vorausgesetzt, erreichen, das letztere aber nicht und zwar aus Mangel an geeigneten Lehrkräften. So sehen wir denn auch in anderen Ländern, wo ortsstatutarischer Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule eingeführt werden darf, dass von solchem in gewerbereichen Städten kein oder kein durchgreifender Gebrauch gemacht wird. Der Erfolg dieser Schulen im ganzen leidet sicherlich nicht; erfahrungsgemäss wenden sich vorzugsweise die befähigteren und strebsamen Leute der Fortbildungsschule zu; auch die unbefähigten und widerstrebenden alle in grossen Massen herbeizuziehen, müsste für den Unterrichtserfolg im ganzen sehr bedenklich werden. In kleineren Gemeinden ist es ohne gesetzlichen Zwang nach den uns vorliegenden Berichten schon häufig

den Bemühungen der Gemeindebehörden, der Gewerbevereine und der Lehrer gelungen, immer mehr Schüler zu gewinnen. Auch die da und dort zu beklagende Abneigung älterer Lehrherren gegen den Besuch der Schule seitens ihrer Lehrlinge wird im Laufe der Zeit immer mehr verschwinden.¹ —

Weitere durch das Bedürfnis hervorgerufene, auf innere und äussere Einrichtungen der Schulen sich beziehende Anordnungen hat die Entwicklung der Schulen im Laufe der Zeit selbst gefordert, — so die über die Visitation, über die Berufung, Ausbildung und Unterstützung geeigneter,

¹ Über die Frage der Schulpflichtigkeit mag hier auch noch eine aus älterer Zeit von berufener Seite gegebene Äusserung Platz finden: „Es ist wiederholt auf die grossen Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche durch die Verhältnisse der Gewerbe an sich, durch die Stellung der Lehrlinge und noch mehr die Indolenz und den Eigennutz der Meister hervorgerufen werden. Es lag daher nahe, sich zu sagen: so gut aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles in Deutschland ein Schulzwang bis zum vierzehnten Jahr besteht, ebenso gut ist es gerechtfertigt, denselben auch über das vierzehnte Jahr hinaus eintreten zu lassen, wenn die materiellen, die geistigen und sittlichen Interessen der Gesellschaft so nahe dabei beteiligt sind. Auf der anderen Seite wird mit Recht entgegengehalten, dass eine erzwungene Teilnahme zumal in diesen Kreisen und unter so ungünstigen Verhältnissen nur sehr geringe Erfolge erwarten lasse, dass dagegen ein freiwilliger Anteil der talentvolleren und strebsameren Jugend beinahe Ausserordentliches zu leisten vermöge, dass das Bedürfnis und die Wohlthat eines regelmässigen Fortbildungsunterrichts sich durch Belehrung, Aufmunterung, glückliche Erfolge und vor allem durch den Drang der Umstände immer mehr Geltung verschaffen und so den Zwang entbehrlich machen würde, und endlich, dass das Bedürfnis selbst ein höchst verschiedenes sei, dass es bei einem grossen Teile der Lehrlinge mit wenigem befriedigt werden könne, und dass es bei vielen nicht einmal zweckmässig wäre, mehr geben zu wollen. Was durch die vollständige Fortbildungsschule erreicht werden will, das passt nur für Lehrlinge der nach Ausdehnung und Kunstfertigkeit bedeutenderen Gewerbe, welche einen grösseren Markt zu versehen und eine grössere Konkurrenz zu bestehen haben, und insbesondere wieder für diejenigen, welche durch Talent, Lernbegierde und Willenskraft zu Höherem berechtigt sind, und für diese bedarf es keines Zwanges.“

„Der Gesetzgebung aber wird allerdings zweierlei dabei zu beachten bleiben, einmal, dass Sonntagsschulen mit ihrer ursprünglichen Bestimmung, das in der Schule Gelernte zu erhalten und auf die sittliche Zucht der Jugend wohlthätig einzuwirken, überall, wo sie etwa noch nicht bestehen, angeordnet und die ganze Jugend bis zum 17. oder 18. Jahre, soweit sie nicht die Benützung höherer Bildungsmittel nachweisen kann, zu ihrem Besuch streng angehalten werde, sodann, dass den Meistern die Auflage gemacht werde, ihre Lehrlinge am Besuche der Fortbildungsschule nicht zu hindern. Alles übrige wird sich in freier Fortentwicklung von selbst machen.“ F. W. Klumpp in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1854. II. S. 155.

speziell für diese Schulen bestimmter Lehrer, die Organisation des Zeichen- und Modellierunterrichts, die Herstellung und Verbreitung der für diesen Zweck geeigneten Lehrmittel, die Organisation des wissenschaftlichen Unterrichts, und die Beschaffung auch der hiezu tauglichsten Lehrmittel. Spezielle Weisungen in betreff der Behandlung des Unterrichts, insbesondere des Zeichenunterrichts giengen aus den Beratungen hervor, welche theils mit den Visitatoren, theils mit den bei Gelegenheit der Zeichen-Ausstellungen einberufenen Lehrern gepflogen wurden, worüber die Beilage zu Nr. 38 des Gewerbeblatts aus Württemberg von 1868 S. 401, sowie neuerdings die Beilage zu Nr. 3 des Gewerbeblatts 1885 beachtenswerte Auskünfte gibt.¹ Vergl. unten Kap. X. und Anhang Nr. 3.

VI. Die ökonomischen Grundlagen der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Aufwand auf die einzelne Fortbildungsschule setzt sich zusammen aus den Lehrergehalten und aus den Kosten der sachlichen Erfordernisse: Beschaffung und Instandhaltung der Schullokale, Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben, Anschaffung der Lehrmittel und Prämien.

Als erstes Deckungsmittel hiefür dient der Ertrag des Schulgeldes; man geht davon aus, dass dasselbe allermindestens die Bestreitung der Heizungs- und Beleuchtungskosten ermöglichen solle. Der weitere Aufwand wird theils durch die Gemeindekassen, bisweilen auch mit Zuschüssen von den Amtskorporationen und von den Ortsgewerbevereinen, theils durch den bereits erwähnten Staatsbeitrag bestritten. Bei letzterem geht man davon aus, dass von der Gemeinde das Lokal beschafft und

¹ Ergebnisse solcher Beratungen sind weiter niedergelegt im
Gewerbeblatt 1863, S. 541,

„ 1866, S. 575,

„ 1873, S. 112 und Beil. zu Nr. 10,

„ 1881, S. 442 „ „ „ „ 47.

dass im übrigen der nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben verbleibende Abmangel von Staat und Gemeinde je zur Hälfte zu tragen sei. Die Deckung von mindestens der Hälfte des Abmangels durch die Gemeinde bildet die unerlässliche Bedingung, an welche der Staat seine Unterstützung der Fortbildungsschulen knüpft, um versichert zu sein, dass solche Schulen nur da errichtet werden, wo ein wirkliches Interesse der Gemeinde für die Anstalt vorhanden ist.

Handelt es sich um ausserordentliche Bedürfnisse, so wird über die Bestreitung der zu ihrer Befriedigung erforderlichen Mittel in der Regel von der K. Kommission mit den Ortsbehörden besonders verhandelt.

Bei Neubauten insbesondere werden in der Regel je nach den ökonomischen Zuständen der betreffenden Gemeinde nach vorheriger Prüfung des Bauplans ausserordentliche Beiträge verwilligt; es wird, wenn nicht, wie es an vielen Orten der Fall ist, bedeutende zu Schulzwecken verwendbare Stiftungen vorhanden sind, sogar gestattet, die Zinsen des aufgewendeten Bankapitals in Form eines Mietzinses in der Schulkostenrechnung unter denjenigen jährlichen Ausgaben aufzuführen, an welchen der Staat die Hälfte trägt. Auch zu den Kosten der ersten Einrichtung einer Fortbildungsschule und zu ausserordentlichen, vom örtlichen Bedürfnisse erheischten Lehrmittel-Anschaffungen werden besondere Beiträge gegeben.¹

¹ Nachstehende Beispiele von Kostenrechnungen einiger Schulen verschiedener Grösse in runden Summen mögen zur Illustration dienen:

1) Gewerbliche Fortbildungsschule mit 25 Lehrern und 560 Schülern:

A. Ausgaben: Lehrerbesoldungen	19 000 Mk.	
Sonstige Besoldungen	2 250	"
Lehrmittel	500	"
Prämien	280	"
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	1 950	"
Inserate, Druckkosten	150	"
Reiseunterstützungen an Lehrer zum Besuch der Stuttgarter Sammlungen	200	"
Lokalmiete	2 000	"
		<hr/>
		26 330 Mk.
ab B. Einnahmen: Schulgelder	7 000	"
		<hr/>
	verbleibt Abmangel	19 330 Mk.
	Staatsbeitrag $\frac{1}{2}$:	9 665 Mk.

Zu diesem Aufwand, welcher für die einzelnen Schulen nötig wird und welcher in der eben angegebenen Weise bestritten wird, gesellen sich noch mannigfache Ausgaben allgemeiner Art, so für Visitation der Schulen, Ausbildung von Lehrern, Beschaffung von Vorlagenwerken,¹ Veranstaltung von Ausstellungen; ferner die Gehalte für

2) Gewerbliche Fortbildungsschule mit 11 Lehrern und 275 Schülern;		
A. Ausgaben:	Lehrerbesoldungen	4 000 Mk.
	Vorstandsbesoldung	300 "
	Schuldiener	160 "
	Lehrmittel	180 "
	Prämien	35 "
	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	900 "
	Inserate, Druckkosten etc. . . .	50 "
	Sonstiges	25 "
	Hältiger Zins eines Baukapitals und ausserordentlicher Beitrag zur Einrichtung eines weiteren Lokals	370 "
		6 020 Mk.
ab B. Einnahmen:	Schulgelder	1 990 Mk.
	Amtskorporationsbeitrag	340 "
		2 330 "
	verbleibt Abmangel	3 690 Mk.
	Staatsbeitrag $\frac{1}{2}$:	1 845 Mk.
3) Gewerbliche Fortbildungsschule mit 9 Lehrern und 73 Schülern.		
A. Ausgaben:	Lehrerbesoldungen	1 500 Mk.
	Vorstand	100 "
	Lehrmittel	15 "
	Prämien	80 "
	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	170 "
	Inserate, Druckkosten	10 "
		1 875 Mk.
ab B. Einnahmen:	Schulgelder und sonstige Ein- nahmen	170 Mk.
	Amtskorporationsbeitrag	175 "
		345 "
	verbleibt Abmangel	1 530 Mk.
	Staatsbeitrag $\frac{1}{2}$:	765 Mk.

¹ Einer grossen Zahl von Schulen sind Gipsvorlagen aus der Gipsformerei der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel unentgeltlich überlassen worden.

die Mitglieder der K. Kommission und der Kanzleiaufwand der letzteren. Alle Ausgaben dieser Art werden vom Staat allein bestritten. —

Nachstehend möge es noch gestattet sein, die in den einzelnen Jahren für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, sowohl im allgemeinen als für die einzelnen Schulen, aus Staatsmitteln ausgesetzten und verwendeten Gelder aufzuführen.

In den ersten 2 Jahren des Wirkens der K. Kommission wurden derselben aus den Mitteln des Etats des Departements des Innern, Position: „Für Gewerbeförderung“ von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel überwiesen, und zwar

1853/54 4 000 fl. 1854/55 6 000 fl.

Mit Beginn der Finanzperiode 1855/58 gieng dieser Aufwand ganz auf den Etat des Departements des Kirchen- und Schulwesens über und wurden von jetzt an die Mittel hiezu unter der Etatsrubrik „Gewerbliche Fortbildungsschulen“ besonders exigiert, und zwar

1855/56	10 000 fl.	1867/68	33 800 fl.	1879/80	138 600 Mk.
1856/57	10 000 „	1868/69	33 800 „	1880/81	140 100 „
1857/58	10 000 „	1869/70	37 200 „	1881/82	147 760 „
1858/59	11 000 „	1870/71	37 200 „	1882/83	149 260 „
1859/60	14 400 „	1871/72	42 600 „	1883/84	151 600 „
1860/61	18 000 „	1872/73	51 000 „	1884/85	153 600 „
1861/62	27 600 „	1873/74	53 545 „	1885/86	156 100 „
1862/63	27 600 „	1874/75	53 545 „	1886/87	158 800 „
1863/64	27 600 „	1875/76	108 256 Mk.	1887/88	161 400 „
1864/65	27 600 „	1876/77	117 396 „	1888/89	164 400 „
1865/66	27 600 „	1877/78	125 640 „		
1866/67	27 600 „	1878/79 ¹	97 230 „		

4) Gewerbliche Fortbildungsschule mit 2 Lehrern und 16 Schülern.

A. Ausgaben:	Lehrerbesoldungen	300 Mk.	
	Lehrmittel	5 „	
	Heizung und Beleuchtung	40 „	
			345 Mk.
ab B. Einnahmen:	Schulgelder	16 Mk.	
	Amtskorporationsbeitrag	55 „	
			71 „
			verbleibt Abmangel 274 Mk.
			Staatsbeitrag ¹ / ₂ : 137 Mk.

¹ umfasst den Zeitraum 1. Juli 1878 bis 31. März 1879, also nur ³/₄ Jahre.

Wie sich diese Summen auf die einzelnen Rechnungsrubriken verteilen, zeigt nachstehende Aufstellung des Etats pro 1888/89:

1) Beiträge an Gemeinden zu gewerblichen Fortbildungsschulen	125 000 Mk.
2) Beiträge zu weiblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen	21 500 „
3) Visitationskosten:	
a) beim Zeichenunterricht	3 800 Mk.
b) beim wissenschaftlichen Unterricht	1 800 „
	—————
	5 600 „
4) Ausstellung von Schülerarbeiten ¹	3 400 „
5) Ausbildung von Lehrern	2 600 „
6) Beschaffung von Lehrmitteln und Verteilung von solchen als Prämien	1 200 „
7) Kosten der Kommission, einschliesslich sämtlicher Kanzleikosten	5 100 „
	—————
Gesamtsumme	164 400 Mk.

VII. Beaufsichtigung und Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Unter der Oberaufsicht des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens wird die Aufsicht über die Verwaltung und Leitung der Schulen von der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geführt. Dieses anfänglich von dem damaligen Vorstand des K. Studienrats, seit dessen Ableben (1859) aber regelmässig von dem Vorstand der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel präsi- dierte Landeskollegium wurde zunächst aus Mitgliedern der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel und des K. Studienrats zusammengesetzt,

¹ Hierunter sind vorzugsweise die Mittel für die periodisch wiederkehrenden offiziellen Landesschulausstellungen inbegriffen.

später auch noch durch Mitglieder der Oberbehörden für die Volksschulen, des K. Evangel. Konsistoriums und des K. Katholischen Kirchenrats und durch den Vorstand der K. Kunstgewerbeschule verstärkt.

Alle wichtigeren auf das Fortbildungsschulwesen bezüglichen Beschlüsse, namentlich soweit ein Staatsbeitrag hiebei in Frage kommt, sind von den Gemeinde- bzw. Ortsschulbehörden durch Vermittlung des K. gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen der K. Kommission behufs Erwirkung der höheren Genehmigung vorzulegen. Damit erhält letztere die so wünschenswerte Kenntnis über alle wichtigeren Ereignisse im Leben einer Schule und ist in die Lage gesetzt, die örtlichen Behörden mit ihrem aus reichen Erfahrungen gewonnenen Rat zu unterstützen.

Die K. Kommission ernennt die Vorstände der Gewerbeschulräte, wie auch die Wahl der Vorstände der Fortbildungsschulen und die Ernennung der Hauptlehrer ihrer Bestätigung unterliegt.

Von besonderer Wichtigkeit für die ständige Beaufsichtigung der Schulen aber ist die von Anfang an von ihr getroffene Einrichtung regelmässig wiederkehrender Schulvisitationen.

Zu Visitatoren werden die hervorragendsten Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen selbst benützt. War man hiezu im Anfange schon durch den Umstand genötigt, dass es an Männern fehlte, welche auf diesem Gebiet schon reichere Erfahrung besaßen, so wollte man durch diese Einrichtung auch zugleich einen gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen zwischen dem visitierenden und dem visitierten Lehrer und die Übertragung jedes Fortschritts von einer Schule auf die andere erreichen. Dadurch dass die K. Kommission auf diesem Wege ihre eigenen Ansichten mehr beratend als vorschreibend zur Geltung brachte, wollte sie der bedürfnisgemässen Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens volle Freiheit gewähren. Jetzt, nachdem die einzelnen Schulen nach den örtlichen Bedürfnissen sich ausgestaltet haben und es sich nunmehr darum handelt, die seitens der K. Kommission in reichem Masse gemachten Erfahrungen über Organisation und Betrieb der gewerblichen Fortbildungsschulen den einzelnen Schulen zukommen zu lassen, hat sich schon wiederholt die Frage erhoben, ob nicht die Visitation in weniger Hände gelegt werden sollte, um eine gleichmässige Behandlung derselben zu sichern.

Was die Organisation des Visitationswesens betrifft, so richtete man gleich anfänglich eine getrennte Visitation des Zeichenunterrichts und des wissenschaftlichen Unterrichts ein. Beide Visitationen

wecheln der Zeit nach ab, so dass für die Regel an einer Schule das eine Jahr der wissenschaftliche und das andere Jahr der Zeichen- und Modellierunterricht visitiert wird. Nur bei kleineren Schulen geschieht beides gleichzeitig.

Die Visitatoren haben den Gang der Unterrichtserteilung, sowie die in den einzelnen Fächern derselben erreichten Erfolge genau zu ermitteln, die Unterrichtsräume und Lehrmittel auf ihre Zweckmässigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen, und etwaige Schwierigkeiten, welche einer gedeihlichen Entwicklung der Schule überhaupt entgegenstehen, ins Auge zu fassen. Alle bei diesen Untersuchungen ermittelten Anstände, welche durch Belehrung und Rat an den Lehrer beseitigt werden können, sind sofort direkt oder durch Verhandlung mit den örtlichen Behörden zu erledigen, alle übrigen in dem an die K. Kommission nach einem aufgestellten Schema zu erstattenden Berichte namhaft zu machen, damit die Aufsichtsbehörde im ordentlichen Instanzenwege Verfügung im einzelnen zu treffen bezw. durch Intervention Verbesserungen herbeizuführen in der Lage ist. Der Vollzug getroffener Anordnungen wird bei der folgenden Visitation kontrolliert, sofern nicht sofortiger Vollzugsnachweis von der Bezirksbehörde (K. gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen) verlangt und geliefert worden ist.¹ —

Noch mag von den zur Handhabung der allgemeinen Oberaufsicht über die Schulen getroffenen Einrichtungen hier angefügt werden, dass für jede einzelne Schule von dem Sekretariat der K. Kommission ein besonderes Grundbuch geführt wird, welches folgende stets auf dem Laufenden zu erhaltende Abteilungen hat: I. Geschichtliche Notizen. II. Ortsbehörden. III. Organisation: 1. Dauer der Lehrkurse; 2. Lehrfächer und Lehrer hierfür; 3. Lehrstunden; 4. Schulbesuche. IV. Wirtschaftliche Verhältnisse: 1. Etat; 2. Wirkliche Ausgaben: a) Lehrergehalte, b) Lokal, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung und Bedienung, c) Sonstige Bedürfnisse, d) Gesamtkosten; 3. Wirkliche Einnahmen: a) Schulgeld, b) Zuschuss von örtlichen

¹ Die K. Kommission hat auch zufolge einer von dem K. Ministerium genehmigten Vereinbarung mit der Ministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen (des früheren Studienrats), dem K. Evangelischen Konsistorium, dem K. Katholischen Kirchenrat und der K. Kommission für die höheren Mädchenschulen, in stetem Benehmen mit diesen Behörden, auch in den Gelehrten- und Realschulen, einschliesslich der evangelisch-theologischen Seminarien, wie in den Volks-, Mittel- und den höheren Mädchenschulen die Visitation des gesamten Zeichenunterrichts zu veranlassen und zu leiten.

Kassen, c) Staatsbeiträge, d) Beiträge von Amts- und sonstigen Korporationskassen, e) Gesamteinnahmen. V. Allgemeine Notizen. VI. Statistik: a) Lektionen, b) Rechnungsergebnis. VII. Pläne der Schullokale. —

Was die örtliche Verwaltung und Leitung der Schulen betrifft, so waren hiezu ursprünglich die Ortsschulkommissionen, welche durch Beiziehung einiger Fachmänner erweitert waren, berufen. Es zeigte sich aber bald, dass diese ihre Aufgabe nicht in entsprechender Weise erfüllen konnten. Das gewerbliche Element war doch numerisch zu gering darin vertreten, als dass das gehörige Sachverständnis und das lebendige Interesse sich den genügenden Einfluss hätten verschaffen können. Ausserdem war es auch zu viel verlangt, einer Kommission, deren ganze sonstige Wirksamkeit dem Prinzip des Zwangsunterrichts, welchem die Volksschule unterliegt, angepasst ist, zugleich die richtige Leitung von Schulen mit freiem Besuch zuzumuten.

Die K. Kommission sah sich deshalb veranlasst, mehr und mehr auf die Errichtung besonderer Gewerbeschulräte hinzuwirken.

Über diese Einrichtung mögen folgende Mitteilungen hier Platz finden.¹

Die Bestellung eines Gewerbeschulrats erfolgt in jedem einzelnen Fall auf Grund vorgängiger Verhandlungen seitens der K. Kommission mit dem Gemeinderat, beziehungsweise, wo die gewerbliche Fortbildungsschule ganz oder teilweise aus Stiftungsmitteln unterhalten wird, dem Stiftungsrat des Orts.

Der Gewerbeschulrat besteht aus einem Vorstand, 4—6 gewählten Mitgliedern und dem Vorstand der Fortbildungsschule.

Der Schulratsvorstand wird von der K. Kommission, wenn irgend möglich aus dem Kreise der Industriellen, ernannt und es ist ihr bis jetzt immer gelungen, für dieses mit mannigfachen Mühen verknüpfte, unbezahlte Ehrenamt eine Reihe angesehener Männer zu gewinnen, welche sich demselben in hingebendster und nützlichster Weise widmen.

Die Mitglieder des Schulrats werden vom Gemeinde- bzw. Stiftungsrat gewählt, wobei der Gemeinde- oder Stiftungsrat, der Bürgerausschuss, sowie die Handels- und Gewerbevereine ihre angemessene Berücksichtigung finden sollen.

¹ Die seiner Zeit in Nr. 49 des Gewerbeblatts von 1864 und wieder in Nr. 8 desselben Blattes von 1873 veröffentlichten Vorschriften hierüber sind neuerdings revidiert worden. Zu vergl. Nr. 30 des Gewerbeblatts von 1885. „Vorschriften betr. die Stellung, die Zusammensetzung und den Geschäftskreis der Gewerbeschulräte.“ Abgedruckt im Anhang Nr. 1.

In solcher Weise zusammengesetzt bildet der Gewerbeschulrat das eigentliche Direktorium der Fortbildungsschule. Er hat die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Schule einerseits und der Gemeindevertretung sowie der Oberbehörden andererseits zu unterhalten und zu pflegen. In bezug auf Änderungen der Schulorganisation, der Einrichtung des Lehr- und Stundenplans, Feststellung des jährlichen Etats und Regulierung der Lehrerhonorare bringt er seine Anträge an die Gemeindebehörden bezw. an die K. Kommission. Weiter liegt ihm ob: die Fürsorge für die Stellvertretung bei länger dauernder Dienstverhinderung eines Lehrers, die Bewilligung sonstiger ausserordentlicher Ausgaben innerhalb der gegebenen Etatsmittel, die Festsetzung der Schulgeldbeträge, die Entscheidung über Freilassung von der Bezahlung des Schulgelds, die Verwendung der Erträgnisse aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen an die Schule, die Anschaffung von Lehrmitteln, soweit hiezu nicht dem Schulvorstand bestimmte Mittel zur Verfügung gestellt sind, letzternfalls Kenntnisnahme von der Verwendung dieser Mittel, Sorge für entsprechende Einrichtung und Ausstattung der Schulklokale, Festsetzung der periodischen Ferien, sowie des Anfangs und der Dauer der Unterrichtskurse. Es steht ihm jederzeit zu, von dem Zustand und den Leistungen der Schule, dem Gang des Unterrichts und von allen wichtigeren Vorkommnissen bei derselben Kenntnis zu nehmen.

Der Schulratsvorstand versammelt den Schulrat, leitet seine Verhandlungen, entscheidet bei Stimmengleichheit, vertritt den Schulrat der Ortsbehörde und der Oberbehörde gegenüber und besorgt namens der K. Kommission die bezüglich der richtigen Verwendung der beigekommenen Staatsgelder erforderliche Kontrolle.

Der Vorstand der Fortbildungsschule (Schulvorstand) wird gleichwie der Schulratsvorstand vom Gemeinde- bezw. Stiftungsrat gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung der K. Kommission.

Dem Schulvorstand kommt die innere, insbesondere die technische Leitung der Schule, die Handhabung der Schulordnung, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Lehrpersonal zu (vergl. auch unten Kap. VIII). Er hat in den Schulratssitzungen für die Regel das Referat und bringt die ihm vom Schulratsvorstand zugehenden, die Schule betreffenden Anordnungen zur Ausführung.

Der an grösseren Schulen bestellte Kassier der Schule versieht in der Regel auch den Sekretärsdienst beim Schulrat.

Für die zahlreichen Funktionen des Schulvorstands, sowie des Sekretärs und Kassiers wird Vergütung geleistet. —

Mit dem Gewerbeschulrat verkehrt die K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, welcher alle wichtigeren Beschlüsse, namentlich soweit ein vermehrter Aufwand hiebei in Frage kommt, nach erfolgter Beschlussfassung des Gemeinde- bzw. Stiftungsrats zur Genehmigung vorzulegen sind, in der Regel durch Vermittlung des K. gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen. —

Wo man nur irgendwie das Glück hat, intelligente und eifrige sachverständige Männer in den Gewerbeschulrat zu bekommen, welche neben den oben bezeichneten Aufgaben sich den Besuch der Schule, die Geltendmachung berechtigter Ansprüche des Gewerbestandes an die Schule und anderseits deren Empfehlung bei den Gewerbetreibenden angelegen sein lassen, zeigt diese Leitung die erfreulichsten Resultate; denn das Institut der Gewerbeschulräte gewährt insbesondere auch den Vorteil, dass für die Grundbedingung jeder guten Schule, die Beiziehung und entsprechende Belohnung geeigneter Aufsichts- und Lehrkräfte, das Erforderliche geschieht. Gleichzeitig aber wird mittels seiner der Gewerbestand mehr und mehr darauf hingeleitet, sich auch um die wissenschaftliche Heranbildung seines Nachwuchses selbst zu bemühen und derselben die praktische Richtung zu sichern. —

Gemäss diesen Grundzügen sind jetzt fast überall, wo grössere Fortbildungsschulen sich befinden, Gewerbeschulräte in Thätigkeit.¹

An Orten mit kleineren Schulen wird deren Leitung, wie seither, von den sonst bestehenden Ortsschulbehörden besorgt.

VIII. Die Lehrer.

Zu Lehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen werden für die Elementarfächer tüchtige Volksschullehrer, für höhere Fächer, soweit

¹ Im Jahr 1889 an 73 Schulen.

thunlich, ebenfalls solchè, meist aber Reallehrer und andere Lehrer höherer Anstalten, sodann für den Unterricht in kunstgewerblichen Fächern und im Fachzeichnen, soweit nur immer möglich, ausübende Fachmänner gewonnen. Bei den kleinen Schulen ist man selbstverständlich für alle Fächer auf die an Ort und Stelle vorhandenen Kräfte angewiesen. Diese sind aber nicht gar so schwer zu bekommen; die Volksschullehrer erhalten schon bei ihrer Seminarbildung seit einer längeren Reihe von Jahren Unterricht im Freihand- und konstruktiven Zeichnen (s. u. X.), sowie häufig noch nach ihrer Anstellung im Schuldienst weitere Ausbildung hierin durch 4—6monatliche Einzelkurse, deren Besuch durch Stipendien der Schulbehörde erleichtert wird. Für die Reallehrer bildete das Zeichnen von jeher ein obligatorisches Fach. Für den Unterricht im angewandten technischen Zeichnen werden im Orte lebende Architekten oder sog. Werkmeister, meistens Amtskorporations- und Gemeindebeamte, Maschineningenieure u. dergl. gewonnen.

Für den eigentlichen kunstgewerblichen Unterricht an grösseren Schulen (Zeichnen, Modellieren, Gravieren etc.) werden besondere Lehrer angestellt.

Bei Besetzung wichtigerer Lehrerstellen, um welche sich oft eine grössere Anzahl von Konkurrenten bewirbt, kommt es bisweilen vor, dass die Kommission auf Ersuchen der betr. Gemeinde eine Prüfung der Bewerber veranstaltet, zu welchem Zweck den letzteren eine Konkurrenzarbeit aufgegeben wird. Hierbei haben die Konkurrenten nach genau vorgeschriebenen Zwecken innerhalb gewisser Wertgrenzen gehaltene Gegenstände des Kunstgewerbes in beliebigem Material und Stil und nach beliebigen Dimensionen zu entwerfen, und zwar am ersten Konkurstage die Skizze, am zweiten einen Teil derselben rein gezeichnet und am dritten denselben Teil modelliert abzuliefern. Selbstverständlich kommen bei der Gesamtbeurteilung der Kandidaten auch ihre früheren Arbeiten, soweit solche bekannt, in Betracht.

Tüchtige Lehrer für den kunstgewerblichen Unterricht zu finden, ist immer besonders schwierig. Doch sind jetzt auch hier die meisten Schwierigkeiten überwunden. Schon die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel hatte seit ihrem Bestehen strebsame und tüchtige junge Gewerbsleute behufs einer höheren artistischen Ausbildung sowohl an in- und ausländischen Kunstanstalten, als in Künstlerateliers mit Geldbeiträgen unterstützt. Hierbei wurde denselben — mit wenigen, aber stets zum Misserfolge führenden Ausnahmen — durch schmale Bemessung der

Unterstützung zur Notwendigkeit gemacht, neben dem Studium stetig einen Teil ihrer Zeit dem Broterwerbe zu widmen, um hiedurch in ihnen die Richtung auf das Praktisch-Mögliche zu erhalten.¹

¹ Es dürfte angemessen sein, hier durch Einflechtung einiger Personalnotizen darzulegen, von welchem weitgreifendem und unerwartetem Erfolge das Wirken einzelner eminenten Persönlichkeiten sein kann.

Johann Konrad Weitbrecht, der Sohn eines armen Handwerkers im Dorfe Bonfeld im Oberamt Heilbronn, geboren am 24. Mai 1796, hatte im Umgange mit den Söhnen der dortigen Grundherrschaft, der edeln Familie von Gemmingen, ein auffallendes Talent für plastische Darstellungen an den Tag gelegt, und wurde sowohl deshalb, als wegen seines reinen Gemütes gemeinsam mit den Söhnen dieser Familie unterrichtet, und schliesslich von einem munificenten Verwandten des Hauses, dem kunstsinnigen Grafen von Uxkull, zu einer Reise nach Florenz unterstützt, wo er sich zum Maler ausbilden sollte. Der Sprache und Sitte des Landes unkundig, kam er nach kurzer Zeit krank und entmutigt von dort zurück, fand aber bald Aufnahme in einer hervorragenden kunstgewerblichen Werkstätte des Landes, der Silberwarenfabrik des vortrefflichen, um seine Vaterstadt Heilbronn hochverdienten Peter Bruckmann, welcher alsbald das besondere Kunsttalent des Jungen für die Plastik erkannte. Er liess denselben in der Werkstätte selbst zum Graveur ausbilden, wodurch ihm reiche Gelegenheit gegeben war, sich in der Darstellung des Figürlichen, namentlich in der Tierwelt, gleichwie des Ornamentalen zu üben und praktisch auszubilden. Bald erregten seine Leistungen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise und so auch diejenige des Vorstands der K. Eisenwerke, welcher die Notwendigkeit eines tüchtigen produktiven Künstlers an der damals an der Spitze der deutschen Eisenkunstgiesserei stehenden württembergischen Eisen- giesserei Wasseralfingen erkannt hatte, und zur Verwendung auf derselben Weitbrecht für den Staatsdienst gewann. (Wir treffen hier wieder denselben General v. Kerner, von welchem die am Anfang dieser Schrift erwähnte älteste Urkunde über Errichtung von Gewerbeschulen in Württemberg unterzeichnet ist. Als ein aus der hohen Karlschule hervorgegangener tapferer Génie-Offizier, aber auch unermüdetlich im Dienste des Vaterlandes zu Friedenszwecken, hat er neben und nach seiner militärischen Laufbahn in der Anlage der Landstrassen und im Bau und der Leitung der K. Hüttenwerke Grosses geleistet, und in seinem Streben, durch die letztere der Privatindustrie belehrende und unterstützende Vorbilder zu schaffen, mit Weitbrechts Berufung in den Staatsdienst das Fundament des württembergischen Kunstgewerbes geschaffen, ohne welches es später unmöglich gewesen wäre, den Unterricht für dasselbe so rasch zu entwickeln und zu verbreiten, wie es geschehen ist.)

Anfänglich mit der Fertigung von Modellen sowohl für die Verzierung von Handlungsgusswaren, als für ausserordentliche Kunstgüsse beschäftigt, wurde Weitbrecht bald mit grösseren Kunstarbeiten betraut. Trefflichen Gemütes wusste er eine Anzahl junger Leute an sich zu fesseln, die er sich zu Gehilfen heranzog, und man fand nun höheren Orts, dass diese ebenso seltene als produktive Kraft besser auch an einer öffentlichen Lehranstalt verwendet werde. Weitbrecht wurde als Lehrer an die damals unter dem

Damit auch für die künftige Besetzung von Zeichenlehrerstellen geeignete Leute herangezogen werden, unterstützt immer noch sowohl die K. Centralstelle, als die K. Kommission junge Leute, welche neben ihrer Beschäftigung in einem Kunstgewerbe die Zeichenschulen mit Erfolg besuchen und Lust und Talent zur späteren Unterrichtserteilung an den Tag legen. Es sind dies neuerdings insbesondere auch solche, welche nach vorgängiger mehrjähriger Praxis im Kunstgewerbe die Stuttgarter Kunstgewerbeschule besuchen, um die daselbst eingerichtete Diplomprüfung für den Zeichenlehrerdienst zu erstehen. Wie auf allen Gebieten, so macht sich auch auf diesem neustens eher ein Überschuss als ein Mangel an Kandidaten bemerkbar.

Auch auf stetige Fortbildung der Zeichenlehrer wird namentlich anlässlich der Visitationen kräftig hingewirkt. Hiezu ist denselben in den Schätzen der Kunstbibliothek und Lehrmittelsammlung der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den Lehrern mit grösster Li-

Namen „Gewerbeschule“ bestehende höhere technische Lehranstalt des Landes berufen, aus welcher nachher das jetzige Polytechnikum und die Kunstschule getrennt hervorgegangen sind. Zur weiteren Ausbildung für diesen Beruf wurde er wiederum nach Italien gesandt, wo er längere Zeit bei Thorwaldsen beschäftigt war, dessen Einfluss in seinen späteren Arbeiten, von welchen besonders die herrlichen Friese im Festsaal des Schlosses Rosenstein bei Stuttgart hervorzuheben sind, unbeschadet der in denselben konsequent sich aussprechenden Eigenart, hie und da durchklingt. Leider entriess den trefflichen Meister, dessen kleinere Arbeiten als Verzierungen an Zimmeröfen in unzähligen Exemplaren den Sinn für veredelte Formen im Publikum zu wecken begannen, schon am 15. Juli 1836 der Tod seiner fruchtbaren Wirksamkeit.

Der klassisch gebildete Nachfolger Weitbrechts an der polytechnischen Schule, **Mauch**, wurde zugleich für den Lehrstuhl der höheren Baukunst berufen, und konnte wegen seiner vielseitigen architektonischen Aufgaben sich dem Kunstgewerbe weniger widmen.

Indessen giengen aus den Händen dieser beiden Lehrer die trefflichen Vorlagenwerke für den Zeichenunterricht hervor, welche jedermann bekannt sind, und es hatte sich eine Zahl junger kunstgewerblicher Leute gebildet, auf welche die K. Kommission bei ihrer Anstellung von Zeichen- und Modellierlehrern greifen konnte. Wir nennen hier die **Kurtz**, **Läpple**, **Herdtle**, **Deschner**, **Plock**, **Wirth** etc., in deren Schule nun eine dritte Generation sich ausbildete, welche ausgerüstet mit trefflicher Grundlage in der angezeigten Weise und durch reichlich bemessene Reiseunterstützungen zu den Weltausstellungen und den berühmtesten Sammlungen kunstgewerblicher Gegenstände die ihr nach und nach übertragenen Lehramter würdig und mit schönen Erfolgen versehen konnte. Vergl. auch Gewerbeblatt 1872 S. 157: „Die Zeichenlehrer an den württembergischen Gewerbeschulen.“

beralität überlassen werden, eine ebenso bequeme als reiche Gelegenheit dargeboten. Als weiteres Bildungsmittel kommt der Besuch von grösseren Zeichenausstellungen und Kunstgewerbeausstellungen hinzu, welcher den Zeichenlehrern durch reichliche Unterstützung seitens der Gemeinden und der K. Kommission erleichtert wird. Sobald es sich zeigt, dass ein Lehrer besonderer Ausbildung bedürftig und fähig ist, beruft ihn die K. Kommission zu einem Zeichenkurs ein und bewilligt ihm hiezu einen angemessenen Staatsbeitrag.

Die Lehrerhonorare berechnen sich meist nach der Zahl der Lehrstunden, bewegen sich aber je nach dem Ort und andern Umständen innerhalb so weiter Grenzen, dass es zu weit führen würde, dieselben hier namhaft zu machen.

Es kann und soll nicht in Abrede gezogen werden, dass die fast ausschliesslich auf diejenige Zeit, in welcher Andere der Erholung sich hingeben, angewiesene Unterrichtserteilung, besonders bei der im Lande üblichen Lebensweise, eine sehr lästige Aufgabe ist, die nur durch besondere moralische Kraft der Lehrer ihre Lösung findet. Die Gemeinden anerkennen aber auch diese Opfer, welche die Lehrer zu bringen haben, und belohnen den Abendunterricht in der Regel bis zur doppelten Höhe des für den Tagesunterricht in Ansatz kommenden Honorars.

An der Spitze des Lehrpersonals steht der — schon oben S. 29 erwähnte — **Schulvorstand**, in der Regel einer der Hauptlehrer. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule betraut, ist der Vorgesetzte aller an der Schule wirkenden Lehrkräfte, besorgt oder überwacht die Aufnahme der Schüler und die Zuteilung derselben in die einzelnen Unterrichtskurse, sorgt für genaue Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, für entsprechende Handhabung der Schuldisziplin und überzeugt sich von der programmgemässen Erteilung des Unterrichts, beruft die Lehrer nach Bedürfnis zur gemeinsamen Beratung der Schulangelegenheiten zusammen, wie er denn überhaupt alle Funktionen eines Schulkrektors ausübt. An Schulen, wo der Abschluss der Unterrichtskurse mit einer öffentlichen Prüfung, einer Ausstellung von Schülerarbeiten und einer Preis- und Diplomverteilung verbunden ist, hat er hiezu unter Mitwirkung der Lehrer die nötigen Einleitungen zu treffen.¹

¹ Näheres hierüber siehe in der „Dienstinstruktion für die Schulvorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen“ abgedruckt in Nr. 30 des Gewerbeblatts vom 26. Juli 1885 und unten im Anhang Nr. 2.

Bezüglich der Bestellung des Schulvorstands und der Erteilung von Lehraufträgen macht der Schulrat Vorschläge an die Gemeindebehörden, sofern nicht diese Behörden ihm selbst Vollmacht zur Anstellung erteilen. Die Ernennung der Hauptlehrer und die Wahl des Schulvorstands unterliegt der Bestätigung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. (Siehe oben S. 26 u. 29.)

IX. Die Lehrfächer.

Es ist davon auszugehen, dass der Fortbildungsschulunterricht auch unter den günstigsten lokalen Verhältnissen doch immer auf ein sehr bescheidenes Mass von Zeit beschränkt ist, so dass er in der Ausgestaltung seines Lehr- und Stundenplanes mit einem vollständigen Schulkursus keinerlei Vergleich aushalten kann. Hiebei darf aber sogleich auch daran erinnert werden, dass er ja keine eigentlichen Techniker, sondern nur tüchtige Handwerker bilden soll, dass er sich auf das praktisch Notwendige und Wichtige beschränken darf.

Als seine Aufgabe ist zu bezeichnen, den Zöglingen des Gewerbestandes (Lehrlingen und Gesellen) diejenigen Hilfswissenschaften, und bei Kunstgewerben, diejenige künstlerische Bildung zu verschaffen, deren sie für ihren künftigen Beruf notwendig bedürfen. Dass er zugleich das in der vorausgehenden Schulzeit Erlernte erhalten und befestigen soll, ist ein Grundsatz, der schon bei der ursprünglichen Sonntagsschule immer an die Spitze gestellt worden ist.

Vor allem müssen also in der Fortbildungsschule wenigstens bei einem Teil der Lehrlinge diejenigen Lücken in den gewöhnlichen Schulkenntnissen ausgefüllt werden, welche manche ungenügende Elementarschulen gelassen haben, so im Schön- und Rechtschreiben, Aufsatz und elementaren Rechnen. Diese Fächer sind aber bei dem höheren Ziele, das sich die gewerbliche Fortbildungsschule nach den gesteigerten Anforderungen unserer Gewerbeverhältnisse stecken muss, nur als ein Hilfs- oder Vorbereitungs-Unterricht auf die höheren Fachkurse zu betrachten,

wie auch in der städt. Gewerbeschule in Stuttgart zwischen Elementarkursen und Fachkursen unterschieden wird.

In den höheren Kursen gründet sich die technische Schulung auf den Unterricht in der Mathematik, in den naturwissenschaftlichen Fächern (Chemie und Physik, einschliesslich Mechanik), und auf den Unterricht im Zeichnen. Zu diesem Unterricht für die technische Ausbildung tritt gleichzeitig hinzu der Unterricht für die Geschäftsführung, besonders in Aufsatz, Korrespondenz und Buchführung, wozu in zweiter Linie noch eine Reihe weiterer Fächer, namentlich Unterricht in fremden Sprachen, kommen.

Im einzelnen ist über die erste der genannten Disciplinen, die Mathematik, wenig beizufügen. Den einen Hauptteil derselben, die Arithmetik oder wenigstens das gewerbliche Rechnen muss jeder Gewerbsmann verstehen. Der Unterricht muss mit Beziehung von Beispielen aus den Gewerben gegeben werden, was ganz von selbst zum gewerblichen Rechnen führt. Die Geometrie ist nicht für alle, aber doch für einen grossen Teil der Gewerbtreibenden ebenfalls wichtig; auch hier muss der Lehrer von den seinen Schülern bekannten Anschauungen aus der Gewerbepraxis ausgehen und nicht nur seine theoretischen Ausführungen an diese Anschauungen anknüpfen, sondern auch die Aufgaben möglichst auf das gewerbliche Bedürfniss beschränken. Es ist daher einerseits dem geometrischen Rechnen, anderseits dem konstruktiven Teil des geometrischen Unterrichts besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf diese Weise wird sodann eine entsprechende Vorbereitung auf das geometrische Zeichnen und weiterhin auf den Unterricht in der darstellenden Geometrie erreicht. Der Unterricht in der Physik, Mechanik und Chemie wird vorzugsweise an Schulen in bedeutenderen Gewerbstädten, wo die entsprechenden Lehrer, sowie Sammlungen physikalischer Apparate und chemische Laboratorien vorhanden sind, erteilt.

Als eine Hauptaufgabe hat die gewerbliche Fortbildungsschule das Zeichnen zu pflegen, und zwar das Freihand-, Linear- und Fachzeichnen, und ausserdem, wo die Verhältnisse der Schule es gestatten und ein lokales Bedürfnis vorliegt, das Modellieren. Über die Behandlung des Zeichenunterrichts siehe unten die Normativbestimmungen. Anhang Nr. 3.

Eine weitere Hauptaufgabe des Unterrichts bildet die Anleitung zur Geschäftsführung. Wenn man bedenkt, wie unter dem Mangel

an Gewandtheit im schriftlichen Verkehr, bei dem Fehlen des Verständnisses einer richtigen Buchung, und der Unfähigkeit, eine richtige Kalkulation zu machen, der ordentliche Geschäftsbetrieb notleidet, so ist es eine selbstverständliche Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule, in dieser Beziehung ihren Schülern die nötige Ausbildung in Geschäftskorrespondenz und Buchführung zu verschaffen.

In den grösseren Schulen, wo sich weitergehende Bedürfnisse nach Ausbildung geltend machen, ist in den Lehrplan auch der Unterricht in fremden Sprachen, Volkswirtschaftslehre¹ u. a. m. aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die kaufmännischen Lehrlinge bestehen in den gewerblichen Fortbildungsschulen der grösseren Städte besondere Abteilungen für diese, bezw. besondere kaufmännische Fortbildungsschulen, in welchen Unterricht in den speziell kaufmännischen Unterrichtsfächern, fremden Sprachen, Wechsellehre etc., erteilt wird (s. u. XII).

Bei der Auswahl und der Behandlung aller dieser Fächer muss immer auf die besondern Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse des Orts Rücksicht genommen werden; überhaupt soll sämtlicher Unterricht nicht nach der gewöhnlichen Schulmethode behandelt, sondern praktisch angefasst und praktisch gehalten werden. Die Lehrer müssen dazu angehalten werden, bei ihrem Unterricht, soweit möglich, von Vorgängen des gewerblichen Arbeits- und Geschäftslebens auszugehen und von diesen Anschauungen aus den weiteren Inhalt des Unterrichts zu begründen. Hieraus ergibt sich, dass der Lehrer vom Auffassungsvermögen seiner Schüler auszugehen hat und seinen Vortrag mit Rücksicht hierauf sorgfältig einrichten muss, damit er populär und allgemein verständlich wird.

Inwieweit nun das württembergische Fortbildungsschulwesen diesen ihm gesteckten Aufgaben in Einführung der notwendigen Lehrfächer nachkommt, darüber geben nachstehende Zahlen einige Anhaltspunkte.²

¹ Dieser Unterricht wird meist in Verbindung mit dem Unterricht in der deutschen Sprache, insbesondere in den Stilübungen als volkswirtschaftliche Lektüre oder als volkswirtschaftlicher Aufsatz in Anwendung gebracht. Die Erfolge dieses Unterrichts sind im allgemeinen genügende, in einzelnen Fällen wirklich befriedigende gewesen und ermutigen zu weiteren Versuchen, diese schwierige Materie in einer für Schüler der fraglichen Kategorie verständlichen Weise zu behandeln. Hiebei wird benützt: Rapets Volkswirtschaft für Jedermann, frei bearbeitet von F. Mayer, Stuttgart. G. Weise 1867, besprochen im Gewerbeblatt 1867, S. 275.

² Vgl. ferner die graphischen Darstellungen im Anhang.

Nach den neuesten Erhebungen wurden im Lande gezählt: 168 gewerbliche, beziehungsweise kaufmännische Fortbildungsschulen, 15 weibliche Fortbildungsschulen, 16 Frauenarbeitsschulen.

Es wurde Unterricht erteilt:

im gewerblichen Rechnen	an 142	dieser Schulen.
„ kaufmännischen Rechnen	19	„ „
in Geometrie und geom. Rechnen	33	„ „
„ beschreibender Geometrie	76	„ „
„ geometrischem Zeichnen	152	„ „
„ Fachzeichnen	138	„ „
„ Freihandzeichnen	179	„ „
„ Stil- und Farbenlehre	4	„ „
„ Modellieren und Holzschnitzen	22	„ „
„ Gravieren und Ciselieren	3	„ „
„ Physik	47	„ „
„ Chemie	5	„ „
„ Maschinenkunde	3	„ „
„ Deutscher Sprache, Geschäftskorrespond.	152	„ „
„ Schön- und Rechtschreiben	60	„ „
„ Stenographie	7	„ „
„ Buchführung a) gewerblicher	99	
„ „ b) kaufmännischer	12	
	<u>111</u>	„ „
„ Wechsellehre	6	„ „
„ fremden Sprachen, und zwar:		
„ Französisch	38	„ „
„ Englisch	19	„ „
„ Italienisch	2	(Stuttgart und Ravensburg).
„ Volkswirtschaftlicher Lektüre	34	dieser Schulen.
„ Handelsgeographie und -Geschichte	20	„ „
„ Deutscher Litteratur	6	„ „
„ Warenkunde für den Haushalt	2	„ „
„ Gesundheitslehre	2	„ „

Auf die Lehrpläne der einzelnen Schulen des näheren einzugehen, erscheint bei der Mannigfaltigkeit und den verschiedenen Bedürfnissen derselben nicht durchführbar. Wir beschränken uns daher darauf, den Lehrplan zweier Fortbildungsschulen des Landes, derjenigen in Stuttgart und in Heilbronn, hier noch im Anhang beizufügen.

Es bestehen an der Stuttgarter Schule, hier „Städtische Gewerbeschule“ genannt, für männliche Angehörige des Gewerbestands:¹

1) Tageskurse an den Werktagen:

- a. im offenen Zeichensaal für Freihandzeichnen (8—12 u. 2—4^{1/2} Uhr),
- b. „ „ „ „ kunstgewerbliches Fachzeichnen und dekoratives Malen (8—12 u. 2—4^{1/2} Uhr),
- c. in einem Nachmittagsunterricht von 5—7 Uhr, besonders für solche, die sich graphischen Künsten widmen wollen.

2) Abendkurse in den Abendstunden der Werktage:

- a. Elementarabteilung. 2 Kurse in den Wintermonaten. Unterrichtsgegenstände: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Rechnen, Aufsatz.

b. Fachabteilung. Unterrichtsgegenstände:

Modellieren in Thon und Wachs	4	Wochenstunden.
Freihandzeichnen	6	„
Ornamentenzeichnen	6	„
Geometrisches Zeichnen	2	„
Projektionslehre	2	„
Darstellende Geometrie	4	„
Gewerbliches Zeichnen:		
a. für Schreiner, Dreher etc.	6	„
b. „ Zimmerleute, Steinhauer etc.	6	„
c. „ Schlosser	6	„
Maschinenzeichnen	6	„
Zeichnen und Malen für Gärtner	4	„
Geschäftsaufsätze	2	„
Rechnen	4	„
Besonderer Unterricht in Aufsatz und Rechnen		
für Bäcker (4monatlich)	4	„
Elementargeometrie	4	„
Maschinenlehre	4	„
Physik	4	„
Chemie	4	„
Geographie und Geschichte	2	„

¹ Über die an dieser Schule bestehenden Unterrichtskurse für Mädchen und Frauen s. u. Kap. XIII.

Französische Sprache: a. für Anfänger . . . 6 Wochenstunden.
b. „ Vorgerücktere . 6 „

3) Sonntagskurse für solche, welche keinen oder etwa nur einen Werktagsabend regelmässig zur Verfügung haben, durchs ganze Jahr dauernd, in Tagesstunden vor und nach der Zeit des Gottesdienstes. Unterrichtsgegenstände: Freihandzeichnen 2 Stunden, geometr. Zeichnen $1\frac{1}{2}$ St., gewerbl. Zeichnen für Schreiner, Glaser, Zimmerleute 2 St., für Schlosser, Mechaniker 2 St., die Anfänge des Malens 2 St., Modellieren 2 St., Rechtschreiben und Aufsatz $1\frac{1}{2}$ St., Schriftzeichnen $1\frac{1}{2}$ St., Kunstgewerbliche Ornamentik und Stillehre $1\frac{1}{2}$ St., Volkswirtschaft 1 St., gewerbliche Buchführung 1 St., Schönschreiben 1 St. Ausserdem ist zur Benützung für Sonntagsschüler ein besonderer Rechenunterricht (mit einem Wochenabend) an die Abendkurse angeschlossen.

Für kaufmännische Lehrlinge ist in Stuttgart durch eine besondere kaufmännische Fortbildungsschule gesorgt (s. u. K. XII). In den andern grösseren Städten ist für diese eine besondere Abteilung in der gewerblichen Fortbildungsschule eingerichtet. Ein Beispiel hievon giebt nachstehender Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule in Heilbronn. Diese zerfällt in 2 Kurse, nämlich in den Gewerbe- und in den Handelskurs.

Der Gewerbekurs umfasst:

Freihandzeichnen und Modellieren, Sonntag Vorm. und an den Werktagabenden in 2 Abt., 14 St. Freihandzeichnen für Anfänger an 5 Werktagabenden in 2 Abt., 10 St. Geometrisches Zeichnen in 2 Abt., je 4 St. Maschinenzeichnen 4 St. Bauzeichnen und technisches Zeichnen für Bauhandwerker, Sonntag Vorm. und an 1 Werktagabend, 6 St. Gravieren, Sonntag Vorm. 3 St. Rechnen in 3 Abt., je 3 St. Geometrie nebst den Elementen der Körperberechnung in 2 Abt., je 3 St. Darstellende Geometrie 4 St. Maschinenkunde in 2 Abt. nebst Anfangsgründen der Algebra, 5 St. Physik und Chemie, je 2 St., zus. 4 St. Schön- und Rechtschreiben 2 St. Gewerbliche Aufsätze in 2 Abt., je 2 St. Gewerbliche Buchführung 2 St. Gewerbliches Rechnen für Bauhandwerker, Schreiner, Maler u. s. w. in 2 Abt., je 2 St. Ausserdem wird noch im Freihandzeichnen und Modellieren den Tag über das ganze Jahr hindurch und im Bauzeichnen, in der Baukonstruktionslehre u. s. w. vom 15. November bis 15. März während der Tagesstunden Unterricht erteilt.

Der Handelskurs umfasst:

Französisch in 5 Abt., wöchentlich je 2 bzw. 3 St. Englisch in 3 Abt., je 2 St. Kaufmännisches Rechnen, in 3 Abt., zus. 3 St. Kontorarbeiten, in 2 Abt., die untere mit 2 Parallelklassen, je 1 St. Handelskorrespondenz, in 2 Abt., ebenso je 1 St. Einfache Buchhaltung, in 2 Parallelabt., je 1 St. Doppelte Buchhaltung, in 2 Abt., die untere mit 2 Parallelklassen, je 1 St. Wechsel- und Handelslehre, in 2 Abt., ebenso, je 1 St. Handelslehre (im Sommer) 1 St. Schönschreiben in 3 Abt., zus. 4 St. Physik und Chemie, gemeinschaftlich mit dem Gewerbekurs, 4 St. Handelsgeschichte und -Geographie 2 St. Stenographie 3 St. Deutscher Aufsatz 1 St.

X. Besondere Massregeln für Hebung des Zeichen-, bzw. Modellier-Unterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen sowie in den Schulanstalten des Landes überhaupt.

Der Zeichen- und Modellierunterricht war es ganz besonders, welchem die K. Kommission seit ihrer Gründung ein besonderes Augenmerk zuwandte.

Um für die nötige Reform desselben die richtige Grundlage und die sichere Mitwirkung der Lehrer zu gewinnen, wurden und werden bei Gelegenheit der Schulausstellungen die sämtlichen befähigten Zeichenlehrer einberufen, um unter dem Vorsitze und der persönlichen Leitung des Kommissionsvorstands alle diejenigen Mängel zu erheben und zu diskutieren, welche jeweilig der weiteren Entwicklung des Zeichenunterrichts im Wege stehen, und mittels gemeinschaftlicher Beratungen, welche jedesmal mehrere Tage andauern und sehr lebhaft geführt werden, diejenigen Massnahmen festzustellen, durch welche ein freudiges Aufblühen dieses Unterrichts zu erwarten sein möchte.

Bei diesen Bestrebungen hatte stets die K. Kommission der ausgiebigsten Unterstützung seitens der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel und deren Institute sich zu erfreuen. Wie die K. Central-

stelle schon seit ihrem Bestehen einzelne Sonntagsgewerbeschulen mit Vorlagenwerken beschenkt hatte, so bemühte sie sich auch fernerhin, dem empfindlich sich geltend machenden Mangel an Lehrmitteln, ohne welche die besten Lehrkräfte nicht vollständig nutzbar gemacht werden können, abzuhelfen und darauf hinzuwirken, dass an allen Schulen zweckmässige Vorlagen angewandt werden.

Die K. Centralstelle hatte auch seit ihrem Bestehen für zweckentsprechende Heranbildung tüchtiger Zeichen- und Modellierlehrer gesorgt, worüber schon oben Kap. VIII. S. 31 das Nähere mitgeteilt worden ist.

Von förderlichem Einfluss auf den Unterricht waren ferner ganz vorzugsweise die Sammlungen der K. Centralstelle, besonders die Kunstbibliothek und die Sammlung plastischer und graphischer Lehrmittel, ein wirkliches Konservatorium für die Förderung des Kunstgewerbes. Der Vervollständigung und Vermehrung dieser Sammlungen waren insbesondere die grossen Industrieausstellungen zu Paris und London zu Hilfe gekommen, bei welchen der damalige Kommissionsvorstand als Kommissär fungierte und sämtliche hervorragende Zeichenlehrer mit Reisekostenbeiträgen aus Mitteln der K. Centralstelle oder der K. Kommission als Besucher erschienen. Ihre Anwesenheit wurde von dem Kommissär benützt, um für die genannten Sammlungen der K. Centralstelle dasjenige herauszusuchen und anzukaufen, was am nützlichsten erschien. Die Sammlungen des British Museum und seines Gipsgiessers Brucciani, sowie anderer Lehrmittelsammlungen in London, die Schätze des Kensington Museums und seiner Lieferanten, ebenso die Sammlungen der École des beaux arts und ihres Gipsgiessers Desachy in Paris, wurden auf das Sorgfältigste ausgebeutet. Auch sonst wurden bei Gelegenheit des Besuches von Ausstellungen und anderen Dienstreisen im Laufe der Jahre von dem Kommissionsvorstand vorzugsweise auf nachstehenden Plätzen: Hamburg, Berlin, Moskau, Kopenhagen, Graz, Wien, München, Brüssel, Zürich, Nürnberg, Antwerpen, Philadelphia etc., zum Teil wiederholt, zahlreiche Ankäufe gemacht.¹

¹ Bei diesen auswärtigen Erwerbungen war es in neuerer Zeit immer weniger geboten, das Augenmerk auf graphische Werke zu richten, weil durch die Einsendungen der einheimischen Buchhändler und die Besuche der Reisenden auswärtiger Verleger reichliche Gelegenheit zu Ankäufen solcher Werke stets gegeben ist. Hiezu kommt, dass Hand in Hand mit dem Aufblühen der Architektur und des Kunstgewerbes die rapid aufeinander gefolgtten Erfindungen auf dem Gebiet der chemigraphischen Repro-

Zur Ordnung und Verwaltung der Gipsmodelle und Zeichenvorlagen dieser Sammlungen erschien schon frühzeitig die Anstellung eines besondern Konservators nötig, und die K. Centralstelle erachtete es für zweckmässig, einen Mann hiefür zu bestimmen, welchem zugleich die schon oben Kap. III S. 8 erwähnte, infolge Todes des Lehrers einige Zeit unterbrochen gewesene Musterzeichenschule der K. Centralstelle übertragen werden konnte. Hiezu wurde im Jahre 1859 der durch Vorbildung in Schule und Werkstätte besonders qualifizierte Zeichenlehrer, Professor Eduard Herdtle von Schwäbisch-Hall bestellt, welcher die seither von der K. Centralstelle allein unterhaltene Zeichenschule nunmehr auf gemeinschaftliche Kosten und unter gemeinschaftlicher Oberleitung der K. Centralstelle und der K. Kommission fortzuführen hatte. Die Schule sollte für den kunstgewerblichen Zeichenunterricht an den Fortbildungsschulen als Muster- und Centralschule dienen, an welche insbesondere auch Zeichenlehrer zu periodischen Studien einberufen werden konnten.

Ausserdem fungierte der genannte Zeichenlehrer, wie schon bemerkt, als Konservator der Sammlung sowie als Schulvisitor und als artistischer Berater für Gewerbetreibende.

Noch wurde als ein grosser Mangel empfunden: das Fehlen elementarer Vorlagen für den Zeichenunterricht. Centralstelle und Kommission beschliessen deshalb gemeinschaftlich die Herstellung eines elementaren Vorlagenwerks, womit Professor Herdtle betraut wurde. Derselbe unterzog sich dem Auftrag mit ebenso reicher Produktivität als hingebender Berücksichtigung der verschiedenen Ansprüche seiner Kollegen, und so entstand, man kann wohl sagen unter Zusammenwirken sämtlicher Kapazitäten an den Fortbildungsschulen des Landes, jene „Logik des Zeichnens“, das wohlbekannte Vorlagenwerk für den elementaren Zeichenunterricht (erschien im Oktober 1864).¹

Nachdem für das Freihandzeichnen ein solider Grund gelegt war, war weiter auch für Vorlagen zur Anwendung desselben auf die Erzeugnisse des Gewerbes selbst zu sorgen und dabei ebenso das mechanisch konstruierende, wie das in künstlerischen Formen thätige Gewerbe ins Auge zu fassen. Zur Herausgabe solcher Vorlagen wurden diejenigen

duktionsverfahren den Buchhandel besonders in den letzten zehn Jahren zu einer überraschenden Produktivität getrieben haben, so dass allein schon hiedurch überreicher Anlass zu Erwerbungen vorhanden ist.

¹ Vergl. Gewerbebl. 1864, S. 461.

Zeichenlehrer, welche bisher schon bemüht gewesen waren, ihre Schüler mit Vorlagen zum Zeichnen fachlicher Gegenstände zu versehen, ermutigt und weiter angeleitet. Es entstand so nach und nach eine Reihe von Vorlagenwerken für Linearzeichnen, für geometrisches und Projektionszeichnen, dann für Bau- und Möbelschreiner, Drechsler, Glaser, Tapeziere und Dekorateurs, Schlosser, Mechaniker, Gold-, Silber- und Bronzearbeiter, Graveure, Ciseleure u. a. — In neuester Zeit erschien es geboten, der Beschaffung von Vorlagen für vorangeschrittenes Freihandzeichnen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Was sodann die vorhandene reichhaltige Sammlung plastischer Vorlagen betrifft, so musste dafür gesorgt werden, dass sich die Schulen auf leichte Weise und mit geringen Kosten mit mustergültigen Abgüssen versehen konnten. Behufs ihrer Vervielfältigung kontrahierte man zunächst mit einem Gipsgiesser und liess in der Schule des Prof. Herdtle eine „illustrierte Preisliste der Gipsmodelle für den Unterricht im Freihandzeichnen, Projektionszeichnen und Modellieren“ fertigen. Bald aber konnte dieser Geschäftsmann den zahlreichen Bestellungen, bei welchen es ebenso auf prompte, wie auf exakte Ausführung ankam, nicht mehr genügen und man sah sich hiedurch, sowie insbesondere auch wegen der Notwendigkeit einer Vervollständigung der Sammlung durch neue Modelle, Naturabgüsse etc., im Jahr 1864 genötigt, am Musterlager (Landesgewerbemuseum) eine eigene Gipsgiesserei mit Modelldrechlerei zu errichten, welche ihre Erzeugnisse ohne Gewinnzuschlag zu billigen Preisen an die Schulen abgiebt.

Neuerdings hat diese Einrichtung einerseits deshalb, weil das Bedürfnis der inländischen Schulen an Vorlagemodellen in der Hauptsache gedeckt ist und es sich vorzugsweise um die Ausführung der immer noch grossen Bestellungen vom Ausland handelt, und anderseits weil es nicht gerechtfertigt erschien, die für die Gipsgiesserei gewonnene künstlerische Kraft noch länger der sehr wünschenswerten Inangriffnahme selbständiger Arbeiten zu entziehen, insofern eine Änderung erfahren, als nicht bloss der Vertrieb, sondern auch die Anfertigung aller vor dem Jahre 1880 eingeführten Modelle der Verlagsbuchhandlung von Konr. Wittwer in Stuttgart überlassen wurde und nur die Herstellung einer Anzahl neuerer (gesetzlich geschützter) Schulmodelle bei der Modellierwerkstätte der K. Centralstelle verblieb.

Umsomehr kann nunmehr letztere neben der ihr gleichfalls obliegenden Aufgabe des Reproduzierens ausgezeichnete kunstgewerblicher

Vorbilder für Schule und Werkstatt ihr Augenmerk auf das Entwerfen neuer Schulmodelle auf bis jetzt noch weniger gepflegten Gebieten, nach welchen seitens der Zeichenlehrer des Landes stets grosse Nachfrage ist, richten. So wurde in den letzten Jahren eine Serie von Flachmodellen gefertigt und durch die K. Kommission an die bedeutendsten Frauenarbeitsschulen des Landes geschenkweise abgegeben. Diese Modelle können auch für andere Schulen als Übergang von der Blattvorlage zum eigentlichen Relieffornament dienen; für Frauenarbeitsschulen sind dieselben aber deshalb besonders geeignet, weil durch die Übungen nach ihnen die Schülerinnen sehr leicht ein richtiges Verständnis für Licht- und Schattenkanten erlangen, was z. B. zu einer guten zeichnerischen Darstellung einer durch Litzen oder Applikation geschmückten Handarbeit absolut notwendig ist. Die genannte Vorlagenserie wird in aller nächster Zeit eine kleine Erweiterung erfahren durch die Hinzufügung von Bandverschlingungen und Flechtwerken, welche letztere sich auf ebener und gewölbter Fläche ausbreiten. Schliesslich werden sich an diese Serien noch einige wenige einfache Motive aus dem Gebiete der Hochstickerei reihen.

Mit der Herstellung einer für das sog. Körperzeichnen bestimmten grösseren Serie Gipsmodelle ist die Modellierwerkstätte der K. Centralstelle gegenwärtig gleichfalls beschäftigt. Durch die Übungen an solchen Modellen sollen die Schüler allmählich befähigt werden, körperliche Gegenstände aller Art aus freier Hand perspektivisch richtig zu zeichnen. Neuestens wurde dieses Körperzeichnen in den weiter unten zur Besprechung kommenden Normativbestimmungen vom 2. Januar 1885 zur Anwendung besonders empfohlen.¹ —

¹ Diese Zeichenmethode ist zwar schon vor 30 Jahren in Frankreich aufgekommen, und damals auch in Deutschland und insbesondere in Württemberg eingeführt worden, hat aber mit nur wenigen Ausnahmen keine feste Wurzel gefasst. Die damals für dieses Zeichnen eingeführten, aus Draht und Holz gefertigten Dupuis'schen Modelle beschränkten sich ausschliesslich auf rein geometrische Formen, wie Quadrat, Rechteck, Kreis, Würfel, Prisma, Cylinder, Kegel, Kugel etc., dazu kam dann in Württemberg noch die von der Modellierwerkstätte der K. Centralstelle gefertigte Serie von Gefässmodellen. Dieses wenige Lehrmittelmateriale vermochte weder Lehrer noch Schüler auf die Dauer an diese Zeichenmethode zu fesseln, und so wurde dieselbe vielfach gänzlich verlassen. Erst im letzten Jahrzehnt hat man sich, wie in Norddeutschland und Österreich, so auch in Württemberg bemüht, dem Körperzeichnen durch Darbietung anregenderer Modelle, welche in direkterem Zusammenhange mit der Natur, der Architektur und dem Kunst-

Alle diese Bemühungen für die Ausbildung des Zeichenunterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen sind auch von bedeutendem Einfluss auf die Förderung dieses Unterrichts in den andern Schulanstalten des Landes geworden.

Bei den obengenannten Beratungen der Zeichenlehrer war nämlich allseitig als Haupthindernis einer gedeihlichen Entwicklung des Zeichenunterrichts in den Fortbildungsschulen der Mangel einer entsprechenden Vorbildung in den Volksschulen bezeichnet worden. Dies veranlasste die K. Kommission, an die Oberschulbehörden die dringende Vorstellung zu richten: das Zeichnen als freiwilliges Pensum in den Volksschulen einzuführen, und um dieses zu ermöglichen, den Zeichenunterricht in den Schullehrerseminarien zu verbessern und zu erweitern. Wie bereits oben erwähnt worden, sind die genannten Behörden auf den Vorschlag eingegangen und es ist inzwischen unter ihrer Mitwirkung sowohl zum Zweck einer angemessenen Ausbildung der Volksschullehrer für die Erteilung des Zeichenunterrichts als auch behufs weiterer Verbreitung dieses Unterrichtsfaches in den Volksschulen vieles geschehen.

Durch die Ministerialverfügung vom 16. Juni 1866 (Reg.-Blatt S. 200) wurde die obligatorische Einführung des Zeichenunterrichts in den für die Aufnahme in die Schullehrerseminarien vorbereitenden Prä-

gewerbe stehen, wieder Eingang zu verschaffen. So entstanden vor 6 Jahren die durch die Verlagshandlung von Konr. Wittwer zu beziehenden, für Mädchenschulen und Gymnasien zur Vorbereitung zum Landschaftszeichnen besonders geeigneten Gebäudemodelle des Professors Conz in Stuttgart. Nachdem nun infolge der mehrerwähnten Normativbestimmungen in den letzten 4 Jahren erfreulicherweise auch in den bedeutenderen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes das Körperzeichnen immer mehr Aufnahme gefunden hat, wobei da und dort Schul- und Hausgeräte aller Art oder Apparate aus den physikalischen Schulsammlungen als Modelle benützt werden, so ist die K. Centralstelle darauf bedacht, durch die oben angeführte Serie von Modellen zum Körperzeichnen passendes Übungsmaterial, das sich unmittelbar nach den bisher üblichen geometrischen Körpern verwenden lässt, für die verschiedenen Handwerker zu schaffen. Es sind dies einfache Kerbschnittmotive, Rosetten, Gesimsglieder, Konsolenfriese, Bogenfriese, Bogenanfänger, einfache Kapitäle, Säulenschäfte, Baluster, Akroterien, Kreuze, Fialenspitzen, Dreifüsse u. dergl.

Als Beweis dafür, dass dieses Körperzeichnen unter der Voraussetzung tüchtiger Lehrkräfte auch für Volksschulen anwendbar ist, möge hier die Thatsache erwähnt sein, dass in einer freiwilligen Gewerbevorschule in Stuttgart dieses Zeichnen schon seit mehreren Jahren mit befriedigendstem Erfolge bei 13—14jährigen Volksschülern eingeführt ist.

paranden-Anstalten angeordnet und zugleich bestimmt, dass bei der Zulassung der Schulaspiranten in die Vorbereitungsanstalten und weiterhin in die Schullehrerseminarien der Nachweis einer entsprechenden Fertigkeit im Zeichnen zu verlangen sei. Demgemäss ist in sämtlichen Lehrerseminarien (in Esslingen, Gmünd, Künzelsau, Nagold, Nürtingen und Saulgau) der Zeichenunterricht obligatorisch eingeführt und an jeder dieser Anstalten ein für den Unterricht in diesem Fache befähigter Oberlehrer angestellt. Dieselbe Einrichtung besteht auch an dem Lehrerinnenseminar in Markgröningen. Dem Freihandzeichnen werden hiebei lehrplanmässig zwei Wochenstunden, dem geometrischen bzw. dem Projektionszeichnen eine Wochenstunde Unterrichtszeit gewidmet. Auch zählt in dem ersten und zweiten Dienstexamen der Volksschullehrer das Zeichnen zu den obligatorischen Prüfungsfächern. Durch die Abhaltung von halbjährigen Zeichenkursen an den Seminarien wurde wohlbefähigten Volksschullehrern zeitweilig noch weitere Gelegenheit geboten, sich eine gründliche Ausbildung für den Zeichenunterricht anzueignen.

In dem Masse als auf diese Weise in den Seminarien gute Lehrkräfte für den elementaren Zeichenunterricht ausgebildet wurden, fand auch das Zeichnen in den Volksschulen eine immer weitere Verbreitung und Verbesserung der Behandlung. In dieser Beziehung ist der Normallehrplan für Volksschulen vom Jahre 1870 massgebend geworden, durch welchen bestimmt ist, dass da, wo einerseits das Bedürfnis, andererseits die Lehrkraft vorhanden ist, die Ortsschulbehörde dem Zeichenunterricht innerhalb des Lehrplans wenigstens eine Wochenstunde einräumen kann. In einer grossen Zahl von Volksschulen mit Zeichenunterricht wird dieses Fach jedoch mit einem grösseren Zeitaufwand betrieben, und es werden hiezu auch die Mittwoch- und Samstagnachmittage verwendet; für diesen erweiterten Zeichenunterricht sind den betreffenden Lehrern angemessene Honorare ausgesetzt, zu deren Bestreitung ärmeren Gemeinden aus der Staatskasse entsprechende Beiträge gewährt werden können.

Ein weiterer Schritt geschah durch Ausdehnung der Visitation des Zeichenunterrichts auf die Volksschulen. Es wird jetzt durch die Zeichenvisitatoren der Fortbildungsschulen zugleich mit der Visitation der letzteren auch die der Volksschulen, an welchen schon Zeichenunterricht gegeben wird, in der Art vorgenommen, dass die im Visitationsorte selbst oder in dessen Nähe befindlichen Schulen direkt besucht, und gleichzeitig

aus den entfernteren kleinen Schulen die Lehrer mit den Zeichnungen ihrer Schüler in den Visitationsort einberufen werden, um dort diese Zeichnungen vorzulegen und die Kritik des Visitators und seine Beleh- rungen entgegenzunehmen.

Auch auf die Gelehrten- und Realschulen wurde die neue Orga- nisation nach und nach ausgedehnt. In den Realschulen bildete zwar das Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen) von jeher ein obli- gatorisches Unterrichtsfach, welchem in dem Lehrplan dieser Schulen mindestens 4 Wochenstunden Unterrichtszeit eingeräumt waren. Bei der Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Reallehrer fehlte es jedoch früher im Zeichenunterricht vielfach an einer zweckmässigen Methode und einheitlichen Behandlung. Es wurde daher seither einerseits durch Ab- haltung von Zeichenkursen am K. Polytechnikum für eine bessere Aus- bildung der betreffenden Lehrer im Zeichnen gesorgt und bei den Dienst- prüfungen derselben auf gute Leistungen im Freihand- und geometrischen Zeichnen, sowie in der darstellenden Geometrie ein grosser Wert gelegt, anderseits wurden an den grösseren, mit Oberklassen versehenen Real- anstalten besondere Zeichenlehrer angestellt und die Einrichtung reg- elmässiger Zeichenvisitationen auch auf diese Art von Schulen aus- gedehnt.

Nach dem dermaligen Stande befolgen die vollständigen (zehn- klassigen) Realanstalten im Zeichenunterricht nachstehenden Lehrplan:

	mittlere Klassen			Oberklassen				Wochen- stunden.
	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	
Freihandzeichnen . . .	4	3	3	4	4	4	2	Wochen-
Geometrisches Zeichnen .	—	2	2	2	—	—	—	stunden.
Darstellende Geometrie .	—	—	—	—	2	4	4	„
Architektonisches Zeichen	—	—	—	—	—	—	3—4	„

Ebenso gilt dieser Lehrplan für die betreffenden Klassen der sieben- und achtklassigen Realanstalten. An den kleineren Realschulen (ohne Oberklassen) wird gegenwärtig der Unterricht im Freihandzeichnen ge- wöhnlich mit 11jährigen Schülern in 2—3 Wochenstunden, das geome- trische Zeichnen mit 12jährigen Schülern in 2 Wochenstunden begonnen und bis zum 14. Jahre fortgeführt.

Die Realgymnasien und Reallyceen haben den Zeichenunter- richt ebenfalls obligatorisch eingeführt; sie befolgen im allgemeinen denselben Lehrplan wie die Realanstalten, verwenden aber im ganzen nicht so viel Zeit auf den Zeichenunterricht, wie letztere.

In den humanistischen Lehranstalten besteht ein fakultativer Zeichenunterricht. An Orten, wo neben einer Lateinschule auch eine Realschule vorhanden ist, ist den Lateinschülern meist Gelegenheit geboten, sich an dem Zeichenunterricht der Realschule zu beteiligen; an anderen Lateinschulen sind auch tüchtige Volksschullehrer als Zeichenlehrer thätig. In den Gymnasien und Lyceen beginnt das Freihandzeichnen gewöhnlich in der V. Klasse und werden demselben in den aufsteigenden Klassen je 2 Wochenstunden gewidmet; das geometrische Zeichnen wird an diesen Anstalten nur ausnahmsweise berücksichtigt. Auch in den niederen evangelisch-theologischen Seminarien und in den niederen katholischen Konvikten haben die Zöglinge Gelegenheit, sich im Zeichnen auszubilden.

Hinsichtlich der höheren Mädchenschulen ist durch die Ministerialverfügung vom 11. Juli 1877 bestimmt, dass das Zeichnen als ein obligatorisches Unterrichtsfach in den Lehrplan aufzunehmen sei; es werden demselben von der V. Klasse an in der Regel 2 Wochenstunden gewidmet. Auch an diesen Schulen wird der Zeichenunterricht in Verbindung mit den übrigen Zeichenvisitationen in einem regelmässigen Turnus visitiert. —

Von besonderer Bedeutung für die Hebung des Zeichenunterrichts an den sämtlichen Lehranstalten Württembergs sind die im Jahre 1885 von der K. Kommission unter Mitwirkung einer grösseren Anzahl von Fachmännern und im Einvernehmen mit den betreffenden Oberschulbehörden aufgestellten, oben schon mehrfach erwähnten, Normativbestimmungen über die Behandlung des Zeichenunterrichts (Bekanntmachung der Kommission vom 2. Januar 1885, abgedruckt in der Beilage zu No. 3 des Gewerbeblatts von 1885 und im Anhang No. 3). Dieselben bezwecken die Erzielung der immer noch vielfach vermissten Einheitlichkeit in der Lehrmethode und den Ausschluss unzweckmässiger Lehrmittel.¹ Dies wird dadurch zu erreichen gesucht, dass bestimmte,

¹ Was die Beseitigung ungeeigneter Lehrmittel betrifft, so hat die K. Kommission hiezu im Jahr 1884 ein radikales, aber dringend gebotenes Mittel zur Anwendung gebracht. Es wurden nämlich in der Ferienzeit die Lehrmittelvorräte der Hauptschulen alle einverlangt, von der oben erwähnten Kommission zur Beratung der Normativbestimmungen einer genauen Durchsicht unterworfen und nach fernerhin zulässigen und unzulässigen gesichtet. Man gewann bei diesen Untersuchungen zugleich eine genaue Übersicht über die auf einzelnen Gebieten des Zeichenunterrichts bestehenden Lücken im Bestande der Lehrmittel, und war infolge dessen die K. Centralstelle für Gewerbe und

abgegrenzte Unterrichtsstufen gebildet, für jede derselben die Ziele klar festgestellt und die Lehrmittel, mittels welcher diese vorzugsweise angestrebt werden sollen, bezeichnet sind. Den Zeichenlehrern ist empfohlen worden, „ihren Unterricht unter Berücksichtigung dieser Normen einzurichten, da die in denselben dargelegten Grundsätze künftighin für die Beurteilung der Leistungen im Zeichenunterricht bei den Zeichenvisitationen, sowie bei den Zeichenausstellungen im allgemeinen massgebend sein werden.“ — Dabei soll übrigens der Einsicht der Zeichenlehrer nach wie vor überlassen bleiben, an der Hand dieser Regeln, den Unterricht im einzelnen unter verständnisvoller Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ihrer Schulen und in der für die Schüler nutzbringendsten Weise zu gestalten.

Die grosse Schulausstellung des Jahres 1889 und die mit den Zeichenlehrern angesichts der in ersterer aus allen Schulen des Landes vorliegenden Unterrichtsergebnisse abzuhaltenden Beratungen werden ergeben, ob die zunächst versuchsweise aufgestellten Normen sich erprobt haben, oder welche Änderungen an denselben zur Erreichung einer zweckmässigen, zielbewussten Methode im Zeichenunterricht vorzunehmen sind. —

Schliesslich ist hier noch zu erwähnen, dass die oben S. 42 genannte Centralschule als solche nicht mehr besteht, sondern neuerdings in der neuorganisierten K. Kunstgewerbeschule¹ aufgegangen ist, beziehungsweise in dem offenen Zeichensaal der städtischen Gewerbeschule in Stuttgart eine Fortsetzung in anderer Organisationsform, aber mit einem grossen Teil der früheren Aufgaben, erhalten hat; die Sammlung der Zeichen- und Gipsvorlagen der früheren Centralschule wurde der Lehrmittelsammlung der K. Centralstelle zugeteilt.

Zwischen der K. Kunstgewerbeschule und den gewerblichen Fortbildungsschulen ist in der Leitung die erwünschte Verbindung dadurch hergestellt, dass der Vorstand der K. Kunstgewerbeschule zugleich zum Mitglied der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen und ein Mitglied der letzteren zum Mitglied des Lehrerkonvents der ersteren bestellt ist.

Handel bemüht, zunächst in ihrer Lehrmittelsammlung diese Lücken durch Beschaffung guter Vorbilder, insbesondere aus Frankreich und England (Landschaftsbilder) auszufüllen.

¹ Die neuen organischen Bestimmungen für die K. Kunstgewerbeschule enthält die Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 6. Sept. 1886, Regierungsblatt S. 331.

XI. Die offenen Zeichensäle.

In vielen Städten wird der Unterricht im Zeichnen nicht nur zur Feierabendzeit und in Sonntag-Vormittagsstunden erteilt, sondern es sind dort ausserdem auch in den Tagesstunden der Wochentage durch die Einrichtung offener Zeichensäle die trefflichsten Gelegenheiten zur vielseitigsten zeichnerischen Ausbildung geboten, welche bei gehörigem Fleisse der Schüler eine um so vollständigere sein muss, als der Lehrer auf besondere individuelle Beanlagungen und Ausbildungszwecke der einzelnen Schüler alle Rücksicht zu nehmen in der Lage ist.¹ Diese Einrichtung ist natürlich nur in solchen Schulen möglich, an welchen ständig angestellte Zeichenlehrer wirken, und wo hinreichende Lokalitäten vorhanden sind. Die Anordnung ist dabei gewöhnlich so getroffen, dass der Zeichenlehrer ein eigenes Atelier in der Schule hat, das neben einem oder zwischen zwei Zeichensälen so gelegen ist, dass der Lehrer von seinem Atelier aus leicht sehen kann, was in diesen Sälen vorgeht, und dass er die anwesenden Schüler auf ihr Ansuchen jederzeit anleiten und beraten kann, ohne an eigenen Arbeiten, zu welchen wesentlich auch die artistische Beratung der Gewerbetreibenden gehören soll, gehindert zu sein. Diese öffentlichen Zeichensäle werden besonders in den Wintermonaten fleissig benützt, wo manche Gewerbe ruhen, und die Leute deshalb freie Zeit zu Studien haben.

An manchen Orten ist zugleich dafür gesorgt, dass jungen Baubefissenen, welche die unfreiwillige Feierzeit des Winters zu ihrer theoretischen beruflichen Ausbildung benützen wollen, ein Vorbereitungs-Unterricht für den späteren Besuch der K. Baugewerkeschule in Stuttgart erteilt wird, was für diese Leute den Vorteil hat, dass sie nicht so frühe schon ihre Familie und Stellung zu verlassen und den teureren Aufenthalt in Stuttgart zu nehmen brauchen. Welchen Anklang solche Einrichtungen finden, erhellt daraus, dass es viele Schüler gibt, die sogar

¹ Dies ist der Fall an 28 Schulen in 26 Städten und zwar: in Stuttgart, Biberach, Blaubeuren, Calw, Ebingen, Ehingen, Ellwangen, Esslingen, Freudenstadt, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim u. T., Ludwigsburg, Mergentheim, Ravensburg, Reutlingen (2), Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schramberg, Tübingen, Tuttlingen, Ulm (2).

einen mehrstündigen täglichen Weg nicht scheuen, um eine solche Bildungsgelegenheit zu benützen. In einigen dieser Anstalten ist sogar Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung im Baugewerbe gegeben, soweit solches für die Ausführung der Bauten des Landbedarfs notwendig ist.

XII. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Wo grössere Verhältnisse und besondere Bedürfnisse es möglich und nötig machten, sind neben den gewerblichen Fortbildungsschulen auch kaufmännische entstanden. Sie geben der kaufmännischen Jugend Gelegenheit, sich in den speziell merkantilen Fächern, wie: kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Schönschreiben, deutschen Stilübungen, französischer, englischer und italienischer Sprache, kaufmännischer Korrespondenz in deutscher und den genannten fremden Sprachen, Handels- und Wechselrecht, Handelsgeschichte und -Geographie, Volkswirtschaftslehre, Stenographie auszubilden.

Solche Schulen finden sich in 9 Städten des Landes,¹ teils ausschliesslich für junge Kaufleute (Stuttgart), teils in Verbindung mit den gewerblichen Fortbildungsschulen als besondere Abteilungen derselben eingerichtet. In einer Anzahl weiterer Städte ist ein Anfang damit durch Eröffnung von Unterrichtskursen in einzelnen dieser Fächer gemacht.

Auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen werden nach denselben Grundsätzen verwaltet und geleitet wie die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Da der Unterricht in frühe Morgen- und in Abendstunden gelegt ist, sind die jungen Leute nicht gehindert, den Tag über ihrem Beruf nachzugehen.

¹ Es sind dies die Städte: Stuttgart, Biberach, Gmünd, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Ulm.

Die Schulgelder sind bei diesen Schulen im allgemeinen hoch bemessen. Es ist aber zu bedenken, dass der Schüler dabei immer noch bedeutend billiger wekommt, als wenn er für sich Privatunterricht z. B. in fremden Sprachen nehmen würde. Durch dieses höhere Schulgeld, mit welchem die Kosten der Schule zu einem beträchtlichen Teil gedeckt werden können, wird daher, gute Lehrer vorausgesetzt, die Frequenz der Schule nicht beeinträchtigt, ein Fingerzeig, wie überhaupt die Schulen für Erwachsene für dasjenige, was sie denselben bieten, schliesslich solche Vergütungen erhalten können, dass sie ihren vollständigen Aufwand damit zu decken vermögen. —

Zum Schlusse fügen wir hier beispielsweise den Lehrplan der kaufmännischen Fortbildungsschule in Stuttgart im Auszuge an:

I. Unterer Kurs: Deutsche Handelskorrespondenz in 3 Abteilungen und 3 Wochenstunden, französische Sprache in 3 Abt. und 3 Wochenst., englische Sprache in 2 Abt. und 3 Wochenst., kaufmännisches Rechnen in 3 Abt. und 3 Wochenst., Kalligraphie in 2 Abt. und 2—3 Wochenst. Zeichnen 3 Abende in der städtischen Gewerbeschule.

II. Oberer Kurs: Stilübungen mit Belehrungen aus der deutschen Litteratur und Volkswirtschaft in 3 Wochenst., kaufmännische Korrespondenz in französischer und englischer Sprache je in 3 Wochenst. im Winter und 1½ Wochenst. im Sommer, kaufmännisches Rechnen in 3 Wochenst., Buchführung in 3 Wochenst., Handels- und Wechselrecht im Winter 3 Wochenst., Handelsgeographie in 3 Wochenst., italienische Sprache in 2 Abt. und 2—3 Wochenst., Stenographie in 3 Wochenst., Physik, Chemie, Zeichnen in der städtischen Gewerbeschule. Endlich werden in einem Ergänzungsunterricht zur Vorbereitung auf die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst (in 5—6 Wochenstunden) gelehrt: Geometrie, Algebra, Physik, Geschichte, Geographie und deutsche Litteratur.

XIII. Die weiblichen Fortbildungsschulen.

Auch für die Frau verlangt die jetzige Zeit gar vielfach nicht bloss eine allgemeine Schulbildung, sondern auch eine berufliche Ausbildung. Es wird im Erwerbsleben häufig genug als eine Lücke empfunden, dass dem Gewerbsmann im Geschäft von Frau und Tochter eine Unterstützung nicht geboten ist, welche recht wohl in ihrer Kraft läge, und jenem manche Stunde für die technischen Arbeiten frei machen würde, die er jetzt auf Korrespondenz, Buchführung, Kostenberechnung verwenden muss.

Aber auch auf dem Gebiet beruflicher Beschäftigung ausserhalb der eigenen Familie hat sich der Arbeitskreis der Frau infolge der neueren sozialen Entwicklung wesentlich erweitert. Die Geschäfte der Buch- und Schriftführung, des Kassen- und Telegraphenwesens, des Unterrichts bei Mädchen und jüngeren Knaben oder an weiblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen, bilden Arbeitszweige, die dem Beruf und der Eigentümlichkeit der Frau nicht entgegen sind, ja ihrer Stellung in der Familie wie in der Gesellschaft sogar Vorschub leisten können. Viele, die für ihren Broterwerb doch früher oder später auf sich selbst angewiesen sind, werden dadurch zu nützlicher Verwendung ihrer Zeit veranlasst, und ernsteren Beschäftigungen zugewendet.

Eine Ausdehnung des fortbildenden Unterrichts auf die der Volksschule entwachsene weibliche Jugend, um diese durch Anleitung in Buchführung, Geschäftsaufsätzen und gewerblichem Rechnen hiefür tauglich zu machen, erscheint daher als eine wohlberechtigte Massregel.

In der richtigen Erkenntnis hievon machte die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel schon zu Anfang der fünfziger Jahre einen Anfang zur Pflege dieses Unterrichtszweigs dadurch, dass sie den Gewerbelehrer Beger in Stuttgart veranlasste, Schülern beiderlei Geschlechts Privatkurse in der gewerblichen Buchführung und Korrespondenz zunächst in Stuttgart zu geben. Seine Thätigkeit beschränkte sich aber bald nicht mehr auf die Hauptstadt. Von den Gewerbevereinen des Landes berufen, hielt er in einer Reihe von Städten solche Unterrichtskurse, an welchen sich ebenfalls Mädchen und Frauen mit erfreulichem Erfolge beteiligten.

Nach diesen Vorgängen wurde sodann im Jahr 1861 an der gewerblichen Fortbildungsschule in Stuttgart eine besondere Abteilung für Mädchen eingerichtet, deren Lehrplan zunächst nur vier Fächer, nämlich

Buchführung nebst Wechselkunde, deutsche Sprache nebst Geschäftsaufsätzen, gewerbliches Rechnen und Schönschreiben umfasste, später aber viel weiter — insbesondere auch auf artistische Fächer — sich ausdehnte, und heute folgende Lehrgegenstände aufweist:

Geschäftliche Aufsätze in 2 Wochenstunden,

Rechnen in 2 St.,

Buchführung in 2 St.,

Schönschreiben in 1 St.,

elementares geometrisches Zeichnen als Grundlage der weiblichen Handarbeit in 2 St.,

elementares Freihandzeichnen in 6 St.,

Freihandzeichnen mit Rücksicht auf weibliche Arbeiten und kunstgewerblich fachliches Zeichnen in 4 St.,

Stil- und Farbenlehre in Anwendung auf die Dekoration weiblicher Handarbeiten, Komposition in 4 St.,

Malen von Ornamenten und Blumen, Kostümkunde, Übungen im Entwerfen in 6 St.,

Französische Sprache in 3 St.,

Englische Sprache in 3 St.,

Geographie und Geschichte in 3 St.,

Naturlehre und Warenkunde für den Haushalt in 2 St.,

Gesundheitslehre in 1½ St.,

Deutsche Stilübungen in 2 St.,

Deutsche Litteratur in 2 St.

Ausser derjenigen in Stuttgart bestehen derzeit noch 14 weitere weibliche Fortbildungsschulen.¹ Die Zahl der Lehrgegenstände ist an ihnen eine verschiedene. An sämtlichen dieser Schulen werden gelehrt: Geschäftsaufsatz und gewerbliches Rechnen, an 11 derselben auch Buchführung, an 9 Freihandzeichnen, an 6 französische Sprache, an 5 deutsche Litteratur, Geschichte und Geographie, an 3 Naturlehre, an 1 Gesundheitslehre, an 1 Warenkunde für den Haushalt, an 2 auch weibliche Handarbeiten. Neuerdings ist an einer dieser Schulen (Blaubeuren) auch ein, hauptsächlich für Fabrikarbeiterinnen berechneter Winterabendunterricht in weiblichen Handarbeiten eingerichtet worden und von 65 Mädchen besucht.

¹ In Stuttgart, Balingen, Biberach (2), Blaubeuren, Ebingen, Ehingen, Freudenstadt, Geislingen, Leutkirch, Nürtingen, Ravensburg, Rottweil, Weingarten, Wildbad.

In weiteren Städten, in welchen anfänglich auch derartige Schulen bestanden haben, sind jetzt Frauenarbeitsschulen eingerichtet (s. XIV.).

Die weiblichen Fortbildungsschulen sind, wie die gewerblichen Fortbildungsschulen überhaupt, unter Staatsaufsicht stehende Gemeindeanstalten mit freiwilligem Schulbesuch.¹ Die Aufsicht über dieselben kommt ebenfalls zunächst dem örtlichen Gewerbebeschulrat zu. Ihre Lehrer sind meist aus der Mitte der Volksschullehrer und der Real- und Zeichenlehrer des betreffenden Orts genommen. An der Stuttgarter Schule sind im artistischen Unterricht drei Lehrerinnen thätig. Die Kosten nach Abzug des Schulgelds werden, ganz ebenso wie bei den gewerblichen Fortbildungsschulen, teils vom Staate, teils von den Gemeinden bestritten.

XIV. Die Frauenarbeitsschulen.

Der Ursprung der Frauenarbeitsschulen ist in der Stadt Reutlingen zu suchen. Die Reutlinger Frauen und Mädchen haben sich von Alters her durch ihren Fleiss und ihre Betriebsamkeit ausgezeichnet; das Stricken, Häkeln, Sticken und Knüpfen wollener, baumwollener und seidener Bekleidungs- und Luxusgegenstände der mannigfaltigsten Art beschäftigt in der Stadt und ihrer Umgebung unzählige Hände einer erwerbsfreudigen Bevölkerung; ihre Erzeugnisse sind unter dem Namen „Reutlinger Artikel“ überall bekannt und beliebt, und werden von einer grösseren Anzahl dortiger Handlungshäuser auf ausgedehnten Absatzgebieten vertrieben.

Der Gedanke lag nahe, dieser Industrie, mit ihren althergebrachten, zum Teil geschmacklosen und der auswärtigen Konkurrenz nicht mehr gewachsenen Mustern, neue Impulse zu geben, und so bedurfte es auf diesem besonders günstig vorbereiteten Boden nur eines kleinen Anstosses, um eine Schule für solche und andere weibliche Handarbeiten ins Leben zu rufen.

¹ Vergl. Gewerbeblatt 1872 Nr. 45 und 1879 Beilage zu Nr. 40.

Es war im November 1863, als der Liederkranz der Stadt beschloss, sich eine Fahne anzuschaffen und sich wegen einer darauf anzubringenden Stickerei an den Zeichenlehrer der dortigen Webschule, Dessinateur Lachenmayer, wandte. Dieser fertigte einen Entwurf hiefür und liess ihn durch eine Stickerin unter seiner Leitung ausführen. Der bei der Stickerin, trotz ihres ungewöhnlichen Talents, hervorgetretene Mangel an hinreichendem Verständnis für Form und Farbe, und nicht weniger das dem Dessinateur fühlbar werdende Bedürfnis, sich selbst, wie früher mit der Praxis des Webens, so nun auch mit der Manipulation des Stickens bekannt zu machen, führte zur höheren artistischen Ausbildung auf der ersteren und zur praktischen Einübung auf der letzteren Seite. Während der Dessinateur die Stickerin im Zeichnen und Malen unterrichtete und sie so befähigte, mit mehr Geschmack und Verständnis, als dies sonst bei einer Handarbeiterin gefunden wird, zu arbeiten, gab die Stickerin dem Dessinateur die nötige Anweisung, um sich die ganze Stickereitechnik anzueignen.

Nach Vollendung der gestickten Fahne wurden diese Studien nicht nur nicht eingestellt, sondern nur noch weiter entwickelt. Der Zeichenunterricht wurde fortgesetzt und bald trat für den Lehrer wie für die Schülerin, welche mit ihren Eltern ein Stickerei-, Häkel- und Strickgeschäft betrieb, das Bedürfnis hervor, auch die Strick-, Häkel-, Filet- und Rahmenarbeiten in ihren Unterrichtskreis hereinzuziehen, wobei der Lehrer im Lehrgang und in der Wahl der Lehrmittel strenge an die von seiner Schülerin geübte praktische Arbeitsthätigkeit anknüpfte.

Diesem Unterricht lenkte alsbald auch der Präsident der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel, Dr. v. Steinbeis, seine Aufmerksamkeit zu und als im folgenden Jahr 1865 eine Stockung drohte, weil die Schülerin die zum Zeichenunterricht nötige Zeit ihrem Geschäftsverdienst nicht mehr länger abrechnen zu dürfen glaubte, war es die K. Centralstelle, welche die Fortsetzung desselben durch Bewilligung eines Stipendiums für die Schülerin aus dem Gewerbeunterstützungsfonds ermöglichte.

Mit Beharrlichkeit verfolgte Lachenmayer seine Idee weiter. Er wollte die in den genannten lokalen Industriezweigen beschäftigten Mädchen von ihrer bloss mechanischen Arbeit befreien und vermittelst der Ausbildung im Zeichnen zu einer selbständigen Arbeitstüchtigkeit heranzubilden, zugleich auch in die alte Reutlinger Manufaktur ein neues, frisch belebendes Element hereinbringen. Kräftige Unterstützung hierin fand

derselbe insbesondere auch von dem Vorstand des Webschulkuratoriums, Kommerzienrat Karl Finckh, welcher im Benehmen mit der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel die lokale Aufsicht über die im Werden begriffene Anstalt führte, sowie von dem Stadtvorstand Grathwohl in Reutlingen.

Im Januar 1868 war die Sache soweit gediehen, dass versuchsweise eine „Industriezeichenschule für erwachsene Mädchen“ für die Dauer von 6 Monaten eröffnet werden konnte. Für die Verwaltung der Schule wurde ein Vorsteheramt gebildet und der Vorstand der gewerblichen Fortbildungsschule, Rektor Furch († 1873) beigezogen. Die K. Centralstelle übernahm die Belohnung der Lehrerin, ein Lokal fand sich im Zeichensaal der Webschule, in dem der Stadt gehörigen sogenannten Spendhaus. Die neue Schule wurde von 9 Schülerinnen besucht, welche eine grosse Begeisterung für ihre Schule zeigten und aufs hartnäckigste miteinander wetteiferten. In einem zweiten halbjährigen Kurs wurde dieser Zeichenunterricht mit 8 Schülerinnen weitergeführt.

Lachenmayer regte nun weiter an, es sollte in dieser Schule auch die praktische Arbeit geübt werden in der Weise, dass die Schülerinnen gelehrt werden, die angefertigten Zeichnungen für verschiedene Branchen sofort auch in Material auszuführen.¹ Diese in einem neuen, im Januar 1869 beginnenden Unterrichtskurs durchgeführte organische Verbindung des Zeichnens mit der Handarbeit bezeichnet einen weiteren Schritt in der Entwicklung der werdenden Schule. An dem neuen Kurs nahmen schon 30 Schülerinnen teil, und es musste noch eine weitere Lehrerin angestellt werden. Eine am Ende des Kurses veranstaltete Ausstellung der Arbeiten fiel sehr befriedigend aus, so dass die bürgerlichen Kollegien der Stadt beschlossen, das unzureichend gewordene Lokal zu vergrössern und im Dachboden des Webschulgebäudes einen Zeichen- und einen Arbeitssaal mit bedeutendem Kostenaufwand herzustellen, wozu ihnen auch von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel ein erklecklicher Beitrag bewilligt wurde.

¹ Derselbe bemerkte zu seinem Antrage, „dass ihm hiebei ein Bild seiner Webschule vorschwebte, welche durch ihren theoretischen Unterricht, in Verbindung mit dem praktischen Kurs zusammen, den Nerv der ganzen Webindustrie berühre.“ „Es könnte dann,“ so fährt er fort, „die Anstalt zu einer gesammelten, tüchtig geordneten Bildungsschule für weibliche Arbeiten überhaupt ausgedehnt werden in einer Weise, wie ein solches noch nirgends bestehe.“

Im Juli 1870 wurde in den neuen Räumlichkeiten — mitten unter dem Donner eines beginnenden Kriegs — ein neuer Kurs, und jetzt mit erweitertem Programm, eröffnet. Die Schule wurde in 5 Klassen geteilt und zwar für Weissnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Sticken und Stricken, wozu als weitere Unterrichtsfächer: gewerbliche Buchführung, Korrespondenz und kaufmännisches Rechnen sich gesellten. Dieser Programmweiterung lag der Gedanke zu Grund, nicht allein die Reutlinger Industrie durch tüchtige Vorbildung ihrer Arbeiterinnen zu heben, sondern zugleich mit Einführung des Nähunterrichts, dieser Grundlage aller weiblichen Handarbeit, die jeder Frau notwendige Kenntnis der häuslichen Nadelarbeit auf gründliche Weise zu verbreiten. Aus den Sammlungen der K. Centralstelle wurde der Schule zugleich eine Reihe neuerfundener und erprobter Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zur Benützung überlassen. Von nun an erhielt die Schule den Namen „Frauenarbeitsschule“. Nach Analogie des an den gewerblichen Fortbildungsschulen bestehenden Verhältnisses übernahmen nun Stadt und Staat gemeinschaftlich die Tragung des Aufwands für die Schule, und nun erfolgte auch die Bestellung eines besonderen Kuratoriums (Schulrats), dessen Mitglieder der Gemeinderat und dessen Vorstand die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel ernannte. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen einer zur weiblichen Ausbildung bestimmten Anstalt verstärkte sich dieses Kuratorium durch Beiordnung eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Frauenkomités. Die unmittelbare Leitung der Schule endlich wurde einem Vorsteheramt übertragen, zusammengesetzt aus einem wissenschaftlichen und einem artistisch-technischen Vorstände und der Vorsteherin.

Der Ruf der jungen Anstalt, ihrer zweckmässigen Organisation und ihrer zeitgemässen Bestrebungen, verbreitete sich rasch und führte ihr immer mehr Schülerinnen aus dem ganzen Lande sowohl, als aus dem Auslande zu. Nach wenigen Jahren waren auch die gewonnenen neuen Schulräume für das rasch zunehmende Bedürfnis schon wieder zu enge, und der dringende Wunsch, nicht bloss nach geräumigeren, sondern auch nach geeigneteren Schullokalen, trat von allen Seiten hervor. Die Gemeindegewerkschaft wandte sich an die K. Staatsregierung mit der Bitte um eine Staatsunterstützung für Herstellung eines neuen Hauses. Schon im Jahr 1875 wurde von seiten Sr. Exc. des Herrn Staatsministers v. Sick bei der Landesvertretung eine Exigenz zur Verabschiedung eingebracht, wonach die Hälfte der auf 138 000 Mk. veranschlagten Bau-

kosten eines neuen Frauenarbeiterschulgebäudes von der Staatskasse beigetragen werden soll, während die Stadt die andere Hälfte und jede Überschreitung des Voranschlags, sowie die Kosten des Bauplatzes übernahm. Die exigierte Summe wurde von den Ständen bewilligt, der Neubau rasch in Angriff genommen und schon am 17. Januar 1877 konnte das stattliche, vor der Stadt auf einer kleinen Anhöhe liegende Haus bezogen werden. 300 Schülerinnen können bequeme Unterkunft finden in den 11 geräumigen Unterrichtssälen; denselben führen zahlreiche hohe und weite Fenster eine Fülle von Licht zu und gewähren zugleich entzückende Ausblicke auf einen Kranz von grünen Albbergen und die davor liegende altertümliche Stadt.

Das Beispiel Reutlingens mit Gründung seiner Frauenarbeitsschule — des „neuen schwäbischen Kulturkindes“, wie sie v. Steinbeis nannte — hat bekanntlich inzwischen in der Nähe und Ferne viele Nachahmung gefunden.¹

¹ Das mit der Reutlinger Schule verbundene Institut für Ausbildung von Frauenarbeitslehrerinnen (welche übrigens auch andere grössere Frauenarbeitsschulen des Landes sich angelegen sein lassen), hat hierauf in förderlichster Weise eingewirkt.

Die Zahl der Lehrerinnen an Industrie- und Frauenarbeitsschulen, welche seit 1870 aus der Reutlinger Schule hervorgegangen sind, betrug Ende März 1889: 269.

Die Orte, an welchen dieselben Anstellungen erhalten haben, sind:

1) in Württemberg:

Besigheim,	Friedrichshafen,	Schorndorf,
Biberach,	Geislingen,	Schrozberg,
Bietigheim,	Gmünd,	Spaichingen,
Blaubeuren,	Göppingen,	Stetten,
Blaufelden,	Grossbottwar,	Stuttgart,
Böblingen,	Hall,	Süssen,
Bönnigheim,	Heidenheim,	Tübingen,
Bronnen,	Heilbronn,	Tuttlingen,
Calw,	Kornthal,	Ulm,
Cannstatt,	Langenau,	Untertürkheim,
Crailsheim,	Ludwigsburg,	Urach,
Ebingen,	Nordheim,	Vaihingen a. E.
Ehingen,	Ravensburg,	Weinsberg,
Ellwangen,	Reutlingen,	Wilhelmsdorf,
Ergenzingen,	Rottenburg,	Wurzach.
Esslingen,	Rottweil,	

2) Im übrigen Deutschland:

Augsburg,	Berlin,	Birkenfeld,
Bayreuth,	Bieberich,	Cassel,

In Württemberg sind nach dem Muster und Lehrprogramm der Reutlinger Schule 15 weitere Frauenarbeitsschulen entstanden. Unter den ersten derselben ist diejenige in der Hauptstadt des Landes zu nennen, gegründet und am 11. Mai 1874 eröffnet von dem „Schwäbischen Frauenverein“, einem Verein, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, für die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen zu wirken.

Nach dem Jahr ihrer Gründung erscheinen die derzeit bestehenden weiteren Frauenarbeitsschulen in folgender Reihenfolge. Es wurden solche gegründet im Jahr:

1873: in Biberach,

1874: in Stuttgart und Calw,

1875: in Hall, Spaichingen, Tübingen, Tuttlingen und Ulm,

Chemnitz,	Landau,	Rastatt,
Darmstadt,	Landshut,	Regensburg,
Dinkelsbühl,	Leipzig,	Rheydt (Rheinprovinz),
Dürkheim,	Limburg,	Saarburg,
Diez a. d. L.,	Messkirch,	Schwabmünchen,
Engen,	Magdeburg,	Schweinfurt,
Erfurt,	Memmingen,	Sigmaringen,
Essen,	München,	Speyer,
Ettlingen,	Marburg,	Tauberbischofsheim,
Giessen,	Neckarsteinach,	Weissenburg,
Hechingen,	Neustadt a. H.,	Wertheim,
Heimsheim (Baden),	Neustadt a. S.,	Wiesbaden,
Kaiserslautern,	Nordhausen,	Wimpfen,
Karlsruhe,	Nürnberg,	Würzburg.
Kiel,	Pforzheim,	
Kork,	Pirmasens,	

3) Im Ausland:

Aburi (Afrika),	Helsingfors,	Pont-à-Mousson,
Basel,	Herisau,	Pressburg,
Christiania,	Hermannstadt,	Ragaz,
Chur,	Krakau,	Reichenberg,
Cronstadt,	Lemberg,	Schleitheim (Schweiz),
Dornbirn,	Manchester,	St. Jago (Chile),
Emmenda,	Moerbeek (Belgien),	Wald,
Frankenthal,	Mollis (Schweiz),	Zürich.
Goisern,	Pesth,	

1876: in Heilbronn,
1877: in Crailsheim und Ravensburg,
1878: in Ludwigsburg,
1882: in Heidenheim,
1883: in Esslingen,
1884: in Cannstatt.

Die genannten Schulen sind in der Mehrzahl von Gemeinden, einige davon von Frauenvereinen oder Gewerbevereinen gegründet und unterhalten und beziehen ebenfalls Staatsunterstützung. Ihre Organisation ist derjenigen der gewerblichen Fortbildungsschulen analog. Ihre Oberleitung und Beaufsichtigung steht der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen und in höchster Instanz dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu. Auch die Reutlinger Schule wurde im Jahr 1881 von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel an die K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, bezw. vom Departement des Innern an das des Kirchen- und Schulwesens überwiesen.

Aus dem Schulprogramm der Reutlinger Schule mag anhangsweise Folgendes hier noch Platz finden:

Der Lehrgang in den einzelnen, je 11 Wochen dauernden Kursen ist ein streng systematischer und vollständig durchgebildeter.

1. Im Fach des Handnäbens übt sich die Schülerin in den verschiedenen Nähten und Säumen bei der Anfertigung von Damenwäsche. In einem Flicktuch, dessen Ausführung in diesem Kurse obligatorisch ist, sind alle Arten des Einsetzens von Stücken und Stopfereien vertreten. Den Lehramtskandidatinnen ist noch die weitere Aufgabe gestellt, die Flickproben des Mustertuchs mit Durchbrucharbeiten der verschiedensten Dessins zu umgeben.

Ist der stufenweise Lehrgang erledigt, so darf von vorgerückteren Schülerinnen oder solchen, welche Vorkenntnisse beim Eintritt in die Schule besitzen, ein verziertes Frauenhemd, eine Schürze mit Durchbrucharbeit, ein Deckchen oder dergleichen nach eigener Wahl der Schülerin gearbeitet werden.

Die Lehramtskandidatinnen erhalten wöchentlich eine Stunde Unterricht im Taktnähen nach der Buhl-Schallenfeldschen Methode.

Von der ersten Arbeit an schneidet jede Schülerin den Stoff selbst zu. In wöchentlich 4 Stunden Musterschnittunterricht übt sie sich hiefür. Kinderhemdchen werden in $\frac{1}{2}$, Damenhemden in $\frac{1}{4}$ Grösse auf Papierbögen gezeichnet. Zum besseren Verständnis werden diese Hemdchen, teils in ganzer, teils in halber Grösse aus Futterstoff geschnitten und leicht genäht (sogenannte Musterschnitthemdchen). Daneben wird ein Kursbuch geführt, in welches sämtliche Schnittmuster mit Bleistift eingezeichnet und sodann mit der Reissfeder ausgezogen werden. Den Zeichnungen des Kursbuchs ist eine kleine Beschreibung beigegeben, welche von der Schülerin ausgefertigt, in der Klasse

vorgelesen und erforderlichenfalls durch die Lehrerin richtig gestellt wird — eine vortreffliche Aufsatzübung.

2. Das nun folgende Maschinennähen erfordert 2, für Lehramtskandidatinnen 3 Kurse. Nach Beendigung derselben ist eine Schülerin im Stande, jede Art Bett- und Leibwäsche, auch Herrenhemden nach Mass zu fertigen. Wie beim Handnähen werden die verkleinerten Muster in das Kursbuch eingezeichnet und beschrieben; nur die Masse werden diktiert.

Neben vollständig exakter Arbeit wird darauf gesehen, dass die Schülerin Maschinen verschiedenen Systems mit allen Hilfsapparaten kennen und behandeln lernt. Die Lehramtskandidatinnen sind verpflichtet, dieses Verständnis der Apparate gleichwie die Sicherheit in Anfertigung jeder Maschinenarbeit durch die Herstellung eines schön arrangierten Mustertuchs nachzuweisen.

3. Nunmehr folgt das Fach des Kleidernähens, welches mindestens 2, für Lehramtskandidatinnen 3—4 Kurse erfordert. Der Lehrgang des ersten Kurses beginnt mit dem einfachen Hauskleid, dann folgen Strassen- und Kinderkleider. Im 2. Kurs werden Besuchs-, Gesellschafts- und Ballkleider, sowie Jacken, Mäntel und Umhänge gefertigt. Der 3. und 4. Kurs bringt Übungen im selbständigen Zuschneiden und Schnittmusterabnehmen in Gaze. Skizzen von Kostümen sind im Unterricht von den Schülerinnen an die Wandtafel zu zeichnen. Die Schnittmuster werden im Kursheft gleichfalls fixiert. Da die Schülerin in diesen Kursen im Zeichnen schon ziemlich vorangerückt ist, so vermag sie den Ausputz der Kleider schon selbst aufzuzeichnen, wohl auch zu entwerfen.

4. Die Strickschule (das Wollfach) umfasst Stricken (auch auf der Strickmaschine), Flickern von schadhafter Strickerei in Glatt-, Piqué- und Patentflächen, Häkeln, Knüpfen, Filet- und Rahmenarbeiten. — Zuerst sind Strümpfe nach Berechnung zu stricken und ältere Strümpfe auszubessern (Maschenstich). Hierauf folgt die Herstellung von Jäckchen, Röckchen, Umschlagtüchern und Gegenständen des Zimmerschmucks in bunter Mannigfaltigkeit. Zur selbständigen Arbeit gehört, dass die Schülerin Sofakissen, Schlummerrollen und ähnliches ohne Hilfe des Tapeziers polstert und vollständig ausrüstet. — Die Lehramtskandidatinnen erhalten auch hier den Unterricht in der Schallenfeld-Buhlschen Methode. Sie üben Taktstricken und fertigen Übungsstreifen von Strick- und Häkelarbeit in glatter, Piqué und durchbrochener Fläche, sowie verschiedene Muster in Rahmen- und Knüpfarbeit zur Übung im Entwerfen neuer Dessins. — Der Strickschule ist das Klöppeln beigegeben. Hierin wird die Anfertigung von Spitzen und Einsätzen, sowie Bordüren mit Eckbildung zu Schutzdecken, Taschentüchern etc. gelehrt. Nicht für den obligatorischen Unterricht, wohl aber zur freien Benützung durch die Schülerin ist ein Handwebeapparat vorhanden. — Auch in diesem Fach wird ein Kursbuch geführt, welches Beschreibungen über Strümpfe, Socken und Kinderjäckchen mit den erforderlichen Zeichnungen, Belehrung über das Verfahren bei Häkel- und Filetarbeiten nebst verschiedenen Schnittmustern von Kapuzen und Kragen, zu Rahmenarbeiten verwendbar, enthält.

5. Den Schluss bildet der Stickunterricht. Die Grundlage desselben ist die Weissstickerei; hierauf folgen die verschiedensten Techniken: Holbeintechnik, gleichseitiger Kreuzstich, Doppelplattstich, italienischer Kreuzstich, arabische Stickereien, Janina-Stickerei, Applikations- und Flachstickereien der mannigfaltigsten Art, wie namentlich französische und chinesische Goldstickereien, sowohl gesprengt als gestochen,

gelegte Goldfadenarbeiten, spanische Stickereien etc., Filigranarbeiten und Spitzen von der Filetguipure bis zum Point de Venise. Damit ist das Übertragen der Zeichnungen auf verschiedene Stoffgattungen verbunden. Die Lehramtskandidatinnen führen ein künstlerisch ausgeführtes Kursbuch. Bei sämtlichen Arbeiten wird neben pünktlicher Ausführung strenge darauf gesehen, dass das Material der Bestimmung des Gegenstandes entsprechend gewählt und dass nur nach Stil, Zeichnung und Farbe gute Vorbilder benützt werden.

Durch sämtliche 5 Kurse des technischen Unterrichts geht der obligatorische Zeichenunterricht in 4 Wochenstunden nebenher.

Im 1. Kurs beginnt derselbe mit dem geometrischen Zeichnen. Hier erlernt die Schülerin zuerst die Führung des Zirkels und der Reissfeder, das Messen von Linien, Übertragen und Einteilen von bestimmten Massen und wendet diese Kenntnis sofort im Musterschnitt an. Der Lehrgang geht von der einfachen Linie bis zur Spirale. Die Auffassung des im Unterricht Vorgetragenen zeigt sich im konstruktiven Zeichnen von Parallelen, Winkeln, Vielecken, Ellipsen, Schneckenlinien etc.

Das geometrische Zeichnen soll ein richtiges, für jede Handarbeit unentbehrliches Augenmass erziehen, den Blick für Formenschönheit und Pünktlichkeit öffnen, sowie in der richtigen Darstellung des geistig Wahrgenommenen überhaupt üben und ist dadurch für den weiteren Zeichenunterricht, sowie für die Handarbeiten von grundlegender Bedeutung. Für talentvollere Schülerinnen erweitert sich dieser Kurs zum Zeichnen und Konstruieren geometrischer Muster.

Im 2. Kurs beginnt das elementare Freihandzeichnen nach Wandtafeln. Die Zeichnung wird in vergrössertem oder verkleinertem Massstab ausgeführt, die einfachen Konturen werden mit der Feder nachgezogen.

Im 3. Kurs folgen als Vorlagen leichte Ornamente. Dabei kann oft schon mit dem Lavieren mit einem oder zwei Farbentönen begonnen werden.

Im 4. Kurs beginnt das Zeichnen nach einfachen Gipsmodellen — erfahrungsgemäss auch für die Handarbeit äusserst förderlich — zur richtigen Auffassung der Schattierung bei Stickereien, zugleich als erste Anleitung zum Zeichnen nach der Natur.

Diese Übungen erweitern sich in dem nunmehr möglichst individualisierenden Unterricht der nächsten Kurse nach Begabung, Beruf und Vorliebe der einzelnen Schülerinnen. Während einzelne noch länger beim Zeichnen nach Gips verweilen, wird von der Mehrzahl, von den Lehramtskandidatinnen stets das ornamentale Zeichnen nach Blattvorlagen fortgesetzt. Nach vorangegangener Unterweisung in den verschiedenen Stilformen werden die Schülerinnen veranlasst, vorhandene Ornamente oder Muster für die Handarbeit für deren Verwendung in den verschiedenen Techniken frei umzuzeichnen.

Die vorgerückteren beteiligen sich an dem Unterricht zu selbständigen Entwürfen für Stickereien, Dekorationen etc., während zweier Stunden in der Woche. —

In den 3 letzten Kursen des Schulbesuchs erweitert sich für die Lehramtskandidatinnen der im 1. Kurs genossene Unterricht im geometrischen Zeichnen zu Projektionszeichnen. Es werden geometrische Körper im Grund- und Aufriss gezeichnet, konstruiert und in Karton ausgefertigt, zur Übung, plastische Gegenstände richtig aufzufassen und wiederzugeben. Dieser Unterricht schliesst sich an den Unterricht im Freihandzeichnen an, so dass in diesen 3 Kursen 2 weitere Zeichenstunden, also 6 in der Woche für die Lehramtskandidatinnen bestimmt sind.

Neben dem technischen und artistischen Fachunterricht geht auch ein wissenschaftlicher Fachunterricht her in folgenden Fächern: 1) Buchführung in Verbindung mit kaufmännischem Rechnen und Korrespondenz, 2) Vorträge über deutsche Litteratur, Geschichte, über naturwissenschaftliche Gegenstände, Textilkunde, Volks- und Hauswirtschaftslehre. Für Lehramtskandidatinnen tritt noch Unterrichts- und Erziehungskunde hinzu.

XV. Die Schulausstellungen.

Als ein wichtiges Hilfsmittel für die Fortentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist die Veranstaltung von Landes-Schulausstellungen erkannt worden.

Die erste derselben wurde am Pfingstmontag den 20. Mai 1850 in Stuttgart in den damaligen Räumen der K. Baugewerkeschule (Legionskaserne) auf 8 Tage eröffnet. Sie war von 37 Schulen beschickt. Eine zweite „ergänzende“ Ausstellung fand in demselben Jahre im September mit Arbeiten von 22 Schulen statt. Es folgten in eben denselben Ausstellungsräumlichkeiten: die dritte Ausstellung mit 19 Schulen im September 1851, die vierte mit 22 Schulen im September 1853, die fünfte im Oktober 1855; die sechste mit 31 Schulen (347 Schüler) fand im September 1857 im untern Saale des K. Kultministerialgebäudes statt. Nach 3jähriger Unterbrechung folgte die siebente im Juli 1860 im unteren rechten Saal des Musterlagers der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel (37 Schulen mit 677 Preisbewerbern), die achte vom 23. August bis 30. September 1863 mit 41 Schulen in den 2 Sälen der K. Baugewerkeschule im Hof der Legionskaserne.¹

¹ An dieser Stelle muss auch der beiden Ausstellungen der Arbeiten württembergischer Volksschulen in den Jahren 1860 und 1863 gedacht werden. Diese waren Preiskonkurrenzen solcher Volksschulen, an welchen durch ein — unbeschadet ihres vorgeschriebenen Lehrplans — stattfindendes Beiziehen des Zeichnens, der Grundlehren der Land- und Hauswirtschaft, der Naturlehre etc. als Lehrstoff die Fürsorge im Volksschulunterricht für die künftige Befähigung zum Erwerbsleben zur Geltung kam. Die sämtlichen Kosten dieser Ausstellungen, sowie erhebliche Prämien an die Lehrer wurden aus einer hiefür gemachten Stiftung eines patriotischen Privatmanns bestritten. Die erste Ausstellung war von 25, die zweite von 29 Volksschulen beschickt. Zwei gedruckte Berichte geben ausführliche nähere Auskunft über deren Ergebnisse.

Von grösserem Umfang war die neunte in der neuen Turnhalle vom 15. September bis 31. Oktober 1866 abgehalten, an welcher sich auch eine Anzahl von Real- und Gelehrtschulen sowie die Schullehrerseminare beteiligten. Auch eine Ausstellung von wissenschaftlichen Arbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen schloss sich zum erstenmal an.

Im August und September 1872 fand die zehnte, die sogenannte „kunstgewerbliche Schulausstellung“ im K. Orangeriegebäude statt; sie war für sämtliche gewerbliche Fortbildungsschulen, welche einen Staatsbeitrag erhalten, obligatorisch und von 118 gewerblichen Fortbildungsschulen, 79 Real-, 78 Gelehrten- (Latein-), 94 Volksschulen, 4 theologischen und 4 Schullehrerseminaren, 3 Ackerbauschulen, 9 humanitären Anstalten, 10 weiblichen Fortbildungsschulen besickt.

Erst 9 Jahre später wurde die elfte, die der heurigen Ausstellung letzt vorangehende vom 16. August bis 1. Oktober 1881 in der K. Bau- und Gewerkeschule veranstaltet, obligatorisch für den Zeichenunterricht an den gewerblichen und weiblichen Fortbildungsschulen, welche einen Staatsbeitrag erhalten und an den staatlichen Schullehrerseminaren und dem Lehrerinnenseminar, und besickt von 146 gewerblichen, 10 weiblichen Fortbildungsschulen, 14 Frauenarbeitsschulen, 4 Webschulen, ferner 11 höheren Mädchenschulen, 87 Gelehrten- und Realschulen, 22 Bildungsanstalten für Volksschullehrer und Erziehungshäusern, 124 Volksschulen, 9 Privatinstiuten, wozu noch schriftliche Arbeiten von 23 kaufmännischen, gewerblichen und weiblichen Fortbildungsschulen sich gesellten.

Die zwölfte endlich ist diejenige, welche im Juli und August 1889 in der Gewerhalle Stuttgarts eröffnet sein und die Arbeiten von gewerblichen (männlichen und weiblichen) Fortbildungsschulen, von Frauenarbeitsschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gelehrten- und Realschulen, höheren Mädchenschulen, Volksschulen, Erziehungshäusern, Webschulen, landwirtschaftlichen Schulen enthalten wird. Hiezu ist zu bemerken, dass die Beteiligung obligatorisch ist für Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen, welche einen Staatsbeitrag erhalten, und für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten, jedoch nur in Absicht auf die Fächer des in ihnen gegebenen artistischen Unterrichts, fakultativ für alle übrigen Anstalten mit Zeichenunterricht und ebenso für die wissenschaftlichen Abteilungen, bezw. für den Handarbeitsunterricht der Fortbildungsschulen und der Frauenarbeitsschulen. Ausserdem sollen auch die Lehrmittel der württembergischen Zeichenschulen, künstlerische Arbeiten der Zeichenlehrer für die Industrie und endlich in einer besonderen Abtei-

lung, die auf der letzten Gewerbe-Lehrlingsprüfung gemachten praktischen Arbeiten zur Ausstellung kommen. Erfreulicherweise wird sich auch diejenige Lehranstalt beteiligen, für welche die Fortbildungsschulen vorzugsweise vorbereiten, die K. Kunstgewerbeschule in Stuttgart.

Nach den eingekommenen Anmeldungen dürfte diese Jubiläumsausstellung alle vorangegangenen Ausstellungen an Umfang weit überragen. —

Endlich mag an diesem Platze auch noch die Notiz Erwähnung finden, dass der K. Kommission auf einer Reihe von Weltausstellungen für die Ausstellung theils von Lehrmitteln, theils von Arbeiten von Fortbildungsschulen Medaillen und Diplome zuerkannt worden sind, so in London 1862, Paris 1867, London 1871, Moskau 1872, Wien 1873, München 1876, Philadelphia 1876, Brüssel 1876, Sidney 1880, Melbourne 1880/81 u. a.

XVI. Die freiwilligen Lehrlingsprüfungen.

Eine am Schlusse der Lehrzeit stattfindende Prüfung darüber, was ein Gewerbelehrling während der Lehre nach beiden Seiten der gewerblichen Ausbildung — der praktischen wie theoretischen — an Können und Wissen sich angeeignet hat, bildet einen wertvollen Schlussstein in der Lehrlingserziehung.

Was hiefür in Württemberg geschehen ist, mag daher zum Schlusse hier ebenfalls noch dargestellt werden.

Vor dem Jahr 1828 fanden Lehrlingsprüfungen nur selten statt. Der Lehrling wurde nach Ablauf seiner Lehrzeit den Zunftvorstehern vorgestellt, von seinem Lehrmeister für ausgelehrt erklärt und dann ledig gesprochen. Eine eigentliche Prüfung ging diesem Akt — wie wir finden konnten — nur in wenigen Zünften voraus. So schreibt Weisser, „Recht der Handwerker“, S. 121, Stuttgart 1779:

„Es wäre zu wünschen, dass bei allen Handwerken noch vor dem Ausschreiben mit den Jungen allemal eine Prüfung vorgenommen werden müsste, aber mit mehrerer Genauigkeit, als die Handwerksmeister meist gewohnt sind.“

Im Regierungsentwurf einer Gewerbeordnung, welche im Jahr 1828 Gesetz wurde, war vorgeschlagen, die Lehrlingsprüfungen als allgemeines Erfordernis der Freisprechung vom Lehrlingsstande für alle zünftigen Gewerbe gesetzlich anzuordnen.

Die Kammer der Abgeordneten bekämpfte diesen Vorschlag und beschloss, es solle von einer Anordnung solcher Prüfungen durch Gesetz abgestanden, dieselbe dagegen der Regierung im Weg der Verordnung überlassen werden. So entstand der Art. 26 der Gewerbe-Ordnung von 1828:

„Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, bleibt der Regierung vorbehalten,“

welcher nachher gleichlautend auch in die revidierte Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 überging.

Demzufolge ordnete eine Instruktion zur Gewerbe-Ordnung vom 12. Januar 1830 (Reg.-Bl. S. 37) eine Lehrlingsprüfung für die meisten zünftigen Gewerbe am Schlusse der Lehrzeit als Regel an. Das Institut wurde später weiter ausgebildet und durch die Instruktion vom 20. März 1851 auf alle zünftigen Gewerbe ausgedehnt, dabei unter anderem auch vorgeschrieben, dass da, wo Sonntagsgewerbeschulen bestehen, die Prüfung auch auf diejenigen Gegenstände, welche in diesen Schulen gelehrt werden, erstreckt werden solle.

„In der Erfahrung hat sich,“ wie wir den Motiven zum Entwurf einer neuen Gewerbeordnung vom 22. März 1861 entnehmen, (Verh. der Kam. d. Abg. 1856/61, I. Beil.-Bd. 3. Abt., S. 1917), „dieses Institut, durch welches namentlich die Möglichkeit gegeben ist, diejenigen Lehrherrn, welche ihren Lehrlingen gegenüber ihre Pflicht erfüllen, kennen zu lernen, als sehr zweckmässig erwiesen.“ Auch wird als eine Thatsache bezeichnet, „dass tüchtige Vorstände von Zunftvereinen bei den verschiedensten Gewerben diese Prüfungen kräftig in die Hand genommen, teils Zwischenprüfungen eingeführt, teils durch Aussetzung von Preisen dieselben gefördert und durch sorgfältige Vornahme dieser Prüfungen auf den Fleiss und die Kenntnisse der gewerblichen Jugend den günstigsten Einfluss geübt haben.“

Im Jahr 1859 hatte die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel im Auftrag des K. Ministeriums des Innern Vorschläge für die Reform der Gewerbe-Ordnung von 1836 zu machen. Auch sie bezeichnete als eine der Grundlagen hiefür „die Ausbildung eines wohlorganisierten ge-

werblichen Prüfungswesens“ und begründete dies im wesentlichen mit folgendem :

„Die Lehrlingsprüfungen werden zu einem um so dringenderen Bedürfnisse, je freier man im übrigen die Bewegung der Arbeitsthätigkeit machen will, und besonders dann, wenn man auch die Gewerbelehre freigeben will, wo eine doppelte Aufmerksamkeit notwendig ist, damit nicht ein Missbrauch jugendlicher Kräfte stattfindet, und damit zum Nutzen aller wie des einzelnen konstatiert wird, von wem eine gute, und von wem eine schlechte Gewerbelehre gegeben wird. Die Erstehung einer Lehrlingsprüfung soll nicht die absolute Bedingung für den Eintritt in den Gesellenstand sein, wie es bisher der Fall war; im Gegenteil, ein geordnetes, wohlverstandenes Prüfungswesen muss von der Frage des Erwerbs ganz getrennt bleiben.“

„Und hiefür finden wir in dem Hauptlande der gewerblichen Thätigkeit, in England, einen trefflichen Vorgang. Dort sieht man in überraschender Weise das Prüfungswesen, welches man bei uns mannigfach als alten Kohl bei Seite werfen will, mit Sorgfalt aufgegriffen, und mit musterhafter Energie gepflegt. Die Welt-Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1851 hat die praktischen Engländer erkennen lassen, dass mit dem absoluten Prinzip der Nichtintervention der Gesellschaft im Gebiete der Industrie, wo es sich darum handelt, die Materie durch den Menschengeist in allen Höhen und Tiefen seiner positiven Entwicklung zu beherrschen, nicht alles gethan ist; es ist ihnen klar geworden, dass das Höhere der Menschennatur auf keiner Stufe der Wirksamkeit menschlicher Kraft ungestraft vernachlässigt wird, und dass deshalb auch eine höhere Kultivierung des englischen Arbeiterstandes zur schliesslichen Bedingung der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der englischen Nation geworden ist. Sofort entschlossen, vor keinem Opfer, keiner Mühe zurückzusehen, um auf die arbeitenden Klassen bildend einzuwirken, haben sie ein grossartiges Prüfungsinstitut durch das ganze Land organisiert, welches auf die theoretische Heranbildung junger Leute aus allen Berufsklassen, und insbesondere darauf berechnet ist, die dort der privativen und Vereinsthätigkeit angehörigen gewerblichen Bildungsanstalten in die richtige Bahn zu leiten.“

„Die Society of Arts (ein nach Art der früheren Württembergischen Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe organisiertes, aber mit grossen Mitteln — meist Stiftungen — ausgerüstetes Institut) hat ein zwar freiwilliges, aber über ganz England verzweigtes Prüfungswesen ins Leben

gerufen, welches auf die Mitwirkung der Intelligenzen aller Berufsarten gestützt, nichts anderes sein und werden kann, als ein grosses gewerbliches Prüfungsinstitut, und als solches bereits auch die erfreulichsten Früchte trägt.“

„Hier könnte man nun freilich einwerfen: nach dem soeben angeführten Beispiele bedürfe man der Gesetzgebung nicht, sondern solle die freie Vereinsthätigkeit wirken lassen, wie in England. Wenn man aber die enormen Summen ins Auge fasst, welche die englische Gesellschaft aufwendet, um unter Entbehnung der legislatorischen Hilfe ihre wohlberechtigten Massregeln, man kann wohl sagen, kaufweise durchzuführen, die schweren Geldprämien, mit welchen sie dem einzelnen seinen eigenen Vorteil noch vergoldet, nur um in ihm, sozusagen, einen Leithammel für die träge Masse zu gewinnen, so muss jeder Nüchterne sagen, dass erstens jene Vereinsmittel in unseren württembergischen Verhältnissen gar nicht zu beschaffen wären, und dass zweitens es unter allen Umständen unverantwortlich wäre, das, wozu Herkommen und Gesetzgebung bereits ein Fundament gelegt haben, unter gewaltsamer Zerstörung des letzteren, auf den unsicheren, vielfach als unhaltbar erkannten Boden der zufälligen Unternehmung stellen zu wollen, besonders in einem kleineren Lande, dessen schönste konstitutionelle Aufgabe es ist, durch Anwendung der vaterländischen Gesamtkraft die Fortschritte zu beschleunigen, deren grössere Länder, gewiss nicht zu ihrem Vorteil, nur durch die Anstrengung einzelner vom Glücke Begünstigter teilhaftig werden können.“

In Übereinstimmung mit dieser Äusserung hatte auch der Regierungsentwurf für eine neue Gewerbe-Ordnung in Art. 31 die Erhaltung einer Lehrlingsprüfung vorgesehen, welcher der Lehrling sich nur mit Zustimmung seines Vaters oder Vormunds sollte entziehen können, „damit denjenigen, welche Kinder oder Pfleglinge einem Gewerbeunternehmer zur Heranbildung und Erziehung anzuvertrauen in der Lage sind, durch eine öffentliche Einrichtung Gelegenheit gegeben ist, von der gewissenhaften Erfüllung der ihnen gegenüber übernommenen Pflichten Überzeugung zu erlangen.“

Verh. der Kam. d. Abg. 1856/61. I. Beil.-Bd. 3. Abt. Beil. 319:
S. 1885, 1890, 1902, 1917.

Die Kammer der Abgeordneten versagte jedoch mit der Aufhebung der Zünfte auch diesem Artikel ihre Zustimmung, weil sie die Freiheit des Individuums, sich die Laufbahn seines Lebens nach eigenem Gut-

finden zu eröffnen, durch Prüfungen unverkümmert lassen wollte. Dagegen wurde die schon seither bestandene Gewohnheit der Veranstaltung von Prüfungen für solche junge Leute, die sich prüfen lassen wollten, als eine sehr gute gerühmt und wurde ausdrücklich bemerkt, dass nichts entgegenstehe, wenn da, wo bessere Gewerbeschulen seien, und wo Gewerbsleute sich finden — befähigt, die Prüfung in sachverständiger Weise vorzunehmen — Prüfungskommissionen niedergesetzt werden, welche Prüfungen mit solchen jungen Leuten, die hiebei konkurrieren wollen, vornehmen, sowie dass es sehr erfreulich wäre, wenn die Regierung die Gelegenheit zu solchen Prüfungen ausdehnen wollte. Sehr warm für die Einrichtung der Lehrlingsprüfungen trat damals die Kammer der Standesherrn ein und es wurde insbesondere in ihrem Kommissionsbericht die Hoffnung ausgesprochen, es werde die Regierung dafür Sorge tragen, dass Gelegenheit zu Vornahme solcher Prüfungen gegeben werde; die öffentliche Meinung werde dann die Lehrlinge nötigen, sich Prüfungen zu unterziehen, damit die von dem Regierungsentwurf beabsichtigten guten Folgen für den Gewerbestand nicht verloren gehen.

Durch die neue Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 waren nun mit der Aufhebung der Zünfte auch die Lehrlingsprüfungen bei denselben gefallen. Der Einführung freiwilliger Prüfungen aber waren die ersten Zeiten der Gewerbefreiheit nicht günstig. Nur ganz vereinzelt wurden solche hie und da und zwar von den freien Genossenschaften der Kaufleute und der Baugewerbe gehalten; der Gewerbeverein in Stuttgart veranstaltete — wie er schon in den Jahren 1851—61 alljährlich gethan — im Jahr 1863 noch einmal eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten (mit 96 Ausstellern) und verband damit eine mündliche Prüfung; solche Ausstellungen fanden auch in Balingen, Friedrichshafen u. a. O. noch statt. Eine bleibende alljährlich regelmässig sich wiederholende Prüfungseinrichtung konnte sich aber in jenen Jahren noch nicht entwickeln.

Die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel suchte auf die Entwicklung dieses Prüfungswesens zunächst durch Schaffung des bekannten gewerblichen Fragenbuchs, das sie unter der Redaktion des bewährten Dr. K. Karmarsch in Hannover nach und nach in 5 Heften erscheinen liess, einzuwirken.¹

¹ Gewerbliches Fragenbuch für Prüfungskommissionen, zugleich Leitfaden zum Unterrichten an gewerblichen Fortbildungsschulen und zur Selbstbelehrung. Herausgegeben von der K. W. Centralstelle für Gewerbe und Handel: 1866—78.

Durch dieses Buch sollte unter anderem für die Gewerbevereine eine weitere Anregung, die Prüfungen in die Hand zu nehmen, und zugleich ein Anhalt für die Vornahme solcher Prüfungen gegeben und in das Prüfungswesen die so wünschenswerte Gleichmässigkeit gebracht werden.

Ausserdem liess es die K. Centralstelle auch nicht fehlen an immer wiederholten Anregungen sowie Hinweisungen auf anderweitige Beispiele, insbesondere auch im Gewerbeblatt 1859 S. 389, 1861 S. 57, 65, 209, 1865 S. 188, 1868 S. 337 u. s. f.

Im Jahr 1871 begann der Stuttgarter Gewerbeverein wieder mit einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, welcher weitere in den Jahren 1872, 73, 74, 76 und 77 mit durchschnittlich 100 Ausstellern von Stuttgart folgten. An der Ausstellung von 1873 waren 23 Gewerbevereine mit 264 Ausstellern beteiligt. Der auf Wiederholung einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung im Jahr 1874 gerichtete Versuch misslang wegen der den einzelnen Vereinen daraus entstehenden Kosten und es schloss sich nur der Gewerbeverein Cannstatt mit 15 Ausstellern an.

Bei der im Jahr 1875 angestellten Enquête über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Absicht auf die Lehrlingsverhältnisse sprachen sich viele Stimmen für die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen aus; gleiches geschah von einer Reihe von Handels- und Gewerbekammern und von der Wanderversammlung der Württembergischen Gewerbevereine. Auf das Ersuchen mehrerer Gewerbevereine ging die

-
- Heft 1. Fragen für Eisen- und Stahlarbeiter. Verfasst von Dr. K. Karmarsch in Hannover.
- „ 2. „ „ verschiedene Metallarbeiter. Verfasst von Dr. K. Karmarsch in Hannover.
- „ 3. „ „ Holzarbeiter. Verfasst von D. Förstler, Möbelfabrikant in Ulm, Beirat der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Durchgesehen von Dr. K. Karmarsch.
- „ 4. „ „ Bauhandwerker. Verfasst von Architekt C. Gunzenhauser in Stuttgart unter Mitwirkung von Baurat De Millas in Stuttgart und Professor Dr. Schmidt in Biberach. Durchgesehen von Dr. K. Karmarsch.
- „ 5. „ „ aus der Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, gewerblichen Schrift-, Rechnungs- und Buchführung. Verfasst von Dr. K. Karmarsch.

Vgl. auch Gewerbeblatt 1867 S. 147; 1873 S. 116; 1879 S. 92.

K. Centralstelle denselben bei der versuchsweisen Einführung einer Prüfung, namentlich bei Aufstellung einer Prüfungsordnung, beratend an die Hand.

Die ersten Gewerbevereine, welche hierin thätig vorangingen, waren diejenigen in Cannstatt (mit 17 Lehrlingen), Kirchheim u. T. (mit 20 Lehrlingen), Reutlingen (mit 11 Lehrlingen) und Stuttgart (mit 5 Schreinerlehrlingen).¹

Die Prüfung erstreckte sich teils auf Ausführung praktischer gewerblicher Arbeiten, Herstellung eines Gesellenstücks, mit Fragen, die sich auf die Kenntnis des Gewerbes im ganzen, der Rohstoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung bezogen, teils auf die für das betreffende Gewerbe wichtigsten Schulfächer, insbesondere auch auf das Zeichnen, beziehungsweise Modellieren. Die Prüfungskommission bestand aus Gewerbetreibenden und aus Lehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die Erfolge, welche die Prüfungen aufwiesen, waren verschieden. An einzelnen Orten gelang es eifrigen, für das Prüfungswesen begeisterten Gewerbevereinsvorständen trefflich, dem neuen Institut Leben einzuhauchen, das Interesse der Lehrlinge und Meister dafür zu erwecken, die richtigen Kräfte für die Prüfungskommission zu gewinnen und in Schul- und Rathaussälen, die von einem aufmerksam zuhörenden Publikum dicht gefüllt waren, die Prüfungen nach Form und Inhalt in recht gelungener Weise durchzuführen. An andern Orten erlahmten die gemachten Versuche wieder; der ersten und vielleicht noch zweiten Prüfung folgte eine dritte nicht mehr.

Die bei diesen Prüfungen überall gemachte Erfahrung, dass die Beiziehung einer ordentlichen Behörde zu den Prüfungen notwendig sei, um denselben eine gleichförmige Behandlung zu sichern, sowie dass nur bei Aufnahme der Unterrichtsfächer der gewerblichen Fortbildungsschule unter die Prüfungsgegenstände die Möglichkeit gegeben sei, ein Gesamtbild von der Tüchtigkeit der jungen Leute zu gewinnen, veranlasste den Präsidenten der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel, v. Steinbeis, welcher von dem Staatsminister des Innern, v. Sick, den Auftrag erhalten hatte, bezüglich der Weiterbildung des Lehrlingsprüfungswesens Anträge zu stellen, eine Lehrlingsprüfungsordnung zu entwerfen, wonach

¹ Beschreibungen solcher Prüfungen sind zu finden im Gewerbeblatt 1879 S. 94, 1880 S. 234. 1884 Beil. zu Nr. 28. 1885 S. 201.

die Lehrlingsprüfungen die schon im Jahr 1862 in Anregung gebrachte Organisation erhalten sollten, darin bestehend, dass mit regelmässigen Abgangsprüfungen an allen denjenigen Fortbildungsschulen, welche unter einem Ortsgewerbeschulrat stehen, Prüfungen von Lehrlingen über ihre Befähigung im Gewerbe verbunden werden sollen.

Die Grundgedanken dieses Entwurfs waren: die Kombination von Schul- und Werkstätte-Abgangsprüfungen, die Festhaltung der Freiwilligkeit der Prüfung, wonach nicht bloss solche, welche die Fortbildungsschule besucht haben, sondern alle, welche sich melden und die wenigen aufzustellenden Zulassungsbedingungen erfüllen, zugelassen werden müssen, auch die Kandidaten die Fächer, in welchen sie sich prüfen lassen wollen, wählen dürfen, ferner die Bestellung einer Prüfungskommission durch die Fortbildungsschule und den Gewerbeverein gemeinschaftlich. Bezüglich der Tragung der Kosten wurde davon ausgegangen, dass neben den hiefür beizuziehenden Etatsmitteln der K. Centralstelle und der K. Kommission auch die betreffenden Gemeindekassen daran teilnehmen sollten. Eine angestellte Nachfrage hatte den erfreulichen Erfolg, dass die meisten Gemeinden sich bereit erklärten, einen Teil der Prüfungskosten zu übernehmen.

Nach eingehenden Beratungen der K. Centralstelle und der K. Kommission unter Zuziehung von Gewerbetreibenden wurde der Entwurf von diesen Kollegien angenommen und den beiden K. Ministerien, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, vorgelegt.

Auf den Antrag der genannten beiden Ministerien wurde von Seiner Majestät dem Könige am 26. Juni 1881 genehmigt, die beantragte Prüfungsordnung an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Gewerbeschulrat vorsteht und deren Gemeinden sich zur Übernahme eines Teils der Prüfungskosten bereit erklärt hatten, zunächst versuchsweise in Anwendung zu bringen.¹

Dieser Versuch lieferte folgendes Ergebnis. Es wurden Prüfungen auf Grundlage dieser Prüfungs-Ordnung gehalten:

im Jahr 1882	an 26	Orten	mit 268	Lehrlingen,
„ „ 1883	„ 37	„ „	476	„
„ „ 1884	„ 45	„ „	509	„

Den mit Erfolg Bestandenen wurde ein aus den Mitteln des Gewerbeunterstützungsfonds hergestelltes künstlerisch ausgestattetes Prü-

¹ Gewerbeblatt 1882, S. 28.

fungsdiplom und ausserdem den am besten Bestandenen noch Bücherprämien zu teil.

Nach Ablauf einiger Jahre wurden die bei diesen Prüfungen gemachten Erfahrungen gesammelt. Auf Grund derselben unterzog das Gesamtkollegium der K. Centralstelle die provisorische Prüfungseinrichtung einer abermaligen Beratung. Hiebei wurden insbesondere die Fragen, ob sich die eigenartige Verbindung von Schule und Praxis, von Schul- und Werkstätteprüfung, wie sie der Prüfungsordnung zu Grunde gelegt sei, bewährt habe, und ob nicht der für die einzelne Prüfung in Bewegung zu setzende Apparat vereinfacht werden könnte, eingehender Erwägung unterzogen. Die erste Frage fand eine bejahende Beantwortung, die zweite dagegen musste schliesslich verneint werden, weil alle Versuche, zu vereinfachen, sich als nicht durchführbar erwiesen, wenn die Grundlagen des ganzen Instituts, insbesondere die oben erwähnte Kombination erhalten werden wollen.

Sodann wurde in jener Beratung eine Reihe von Zusätzen und Änderungen an der Prüfungsordnung angeregt, welche unter anderem namentlich auch das bezweckten, diese Prüfungsordnung besser, als seit-her möglich gewesen, auch für die Prüfung kaufmännischer Lehrlinge in Anwendung bringen zu können.

Eine hienach revidierte Prüfungsordnung fand unterm 12. August 1885 die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät. Diese Prüfungsordnung ist abgedruckt im Reg.-Blatt 1885 S. 383, im Gewerbeblatt 1885 S. 369 und im Anhang unten Nr. 4.

Die nun folgenden Jahre ergaben folgende Frequenz der Lehrlingsprüfungen:

im Jahr 1885	wurden an	45	Orten	579	Lehrlinge	geprüft,
„ „ 1886	„ „	48	„	745	„	„
„ „ 1887	„ „	60	„	822	„	„
„ „ 1888	„ „	60	„	801	„	„
„ „ 1889	„ „	68	„	1144	„	1

Unter den 1144 Geprüften des letzten Jahres befanden sich 109 kaufmännische (darunter 38 in Stuttgart, 23 in Heilbronn, 17 in Ulm, 14 in Reutlingen, 8 in Göppingen etc.) und 1035 Gewerbelehrlinge.

Die meisten Lehrlinge wurden geprüft in Stuttgart 94, Heilbronn 59, Gmünd 57, Ulm 52, Geislingen 45, Ludwigsburg 43, Heidenheim, Reut-

¹ Vergl. im Anhang die graphische Darstellung V.

lingen und Tuttlingen je 32, Biberach 31, Göppingen und Schwenningen je 29, Esslingen 28, Saulgau 27 etc. Die Gewerbelehrlinge verteilten sich auf 62 Gewerbe. Am meisten vertreten waren das Gewerbe der Schreiner mit 165 Lehrlingen, der Schlosser mit 117, der Schneider mit 69, der Schuhmacher mit 66, der Sattler und Tapeziere mit 48, der Mechaniker mit 46, der Flaschner mit 39 Lehrlingen.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahres 1889, soweit sie den praktischen Teil derselben begreifen, kommen zur Feier des 25jährigen Regierungs-jubiläums Seiner Majestät des Königs in den Monaten Juli und August 1889 in der Gewerbehalle zu Stuttgart im Anschluss an die Landesschulausstellung zur öffentlichen Darstellung.

XVII. Statistik.

Nach dem Stand vom Winterhalbjahr 1888/89 beträgt:

1) die Gesamtzahl der männlichen gewerblichen Fortbildungsschulen (nebst der kaufmännischen Fortbildungsschule in Stuttgart)	168
mit	13 649 Schülern
und	658 Lehrern
(= je 1 Lehrer auf)	20,74 Schüler)

Von den Schülern sind 1832 (= 13,42 %) über 17 Jahre alt; 1545 Schüler (= 11,31 %) sind ausserhalb der Schulorte — teilweise in weiter Entfernung, in einzelnen Fällen sogar ausserhalb Landes — wohnhaft und besuchen von dort aus die Fortbildungsschulen; an einzelnen Schulen steigt die Zahl solcher auswärtiger Schüler bis zu 45 und 63 % der Schülerzahl.

An 26 Schulen bestehen offene Zeichensäle; 32 Schulen haben bloss Sonntags-, 4 Schulen bloss Abend-Unterricht, die übrigen Sonntags- und Abend-Unterricht; an 45 Schulen wird ausschliesslich Zeichenunterricht erteilt.

Die besuchtesten Fächer sind:

Freihandzeichnen und Malen mit	ca. 50 0/0,
Gewerbliches Rechnen	„ 35 0/0,
Deutsche Sprache	„ 32 0/0,
Fachzeichnen	„ 29 0/0,
Geometrisches Zeichnen	„ 21 0/0

der Gesamtschülerzahl.

An Staatsbeiträgen sind für die männlichen gewerblichen Fortbildungsschulen im Etat für 1888/89 vorgesehen: 125 000 Mk. (= 9 Mk. 15 Pf. auf jeden Schüler).

2) Die Zahl der weiblichen Fortbildungsschulen (mit Einschluss der „höheren Mädchenschule“ in Biberach und der „höheren Töchterschule“ in Rottweil) beträgt 15 mit

zusammen	676 Schülerinnen
und	73 Lehrern bzw. Lehrerinnen
(je 1 auf)	9,26 Schülerinnen).

Staatsbeiträge für 1888/89: 5900 Mk.

(= 8 Mk. 72 Pf. auf 1 Schülerin).

3) Frauenarbeitsschulen bestehen 16 mit

zusammen	1594 Schülerinnen
und	98 Lehrern bzw. Lehrerinnen
(je 1 auf)	16,26 Schülerinnen).

Staatsbeiträge für 1888/89: 15 600 Mk.

(= 9 Mk. 78 Pf. auf 1 Schülerin).

Den dermaligen Stand der einzelnen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen veranschaulichen die nachstehenden Tabellen 1—3; Tabelle 1 ermöglicht auch — selbstverständlicher Weise bei umsichtiger Verwertung des mit verschiedenen unvermeidbaren Mängeln und Zufälligkeiten behafteten Zahlenmaterials — einen gewissen Einblick in die Bedeutung des Lehrlingswesens an den einzelnen Schulorten und in das Verhältnis, in welchem die Lehrlinge von der ihnen gebotenen Bildungsgelegenheit thatsächlich Gebrauch machen.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die Frequenz der männlichen gewerblichen Fortbildungsschulen nach den einzelnen Berufszweigen der Schüler.

Aus der weiter folgenden Karte des Landes ist die örtliche Verteilung der Fortbildungs- bzw. Frauenarbeitsschulen, sowie die zum Besuch derselben beitragenden Nachbarorte ersichtlich.

In den darauffolgenden graphischen Darstellungen I—III ist der Entwicklungsgang der Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen nach der Zahl der Schulen, Lehrer, Schüler, Unterrichtsstunden, nach der Höhe der Staatsbeiträge und nach der Frequenz der Hauptfächer in den Schuljahren 1864/65 bis 1888/89 veranschaulicht, während in Tafel IV die Zahl der Lehrlinge und der Fortbildungsschüler nach den einzelnen Berufsgruppen, und in Tafel V die Entwicklung der Lehrlingsprüfungen dargestellt ist.

Tabelle 1.

Männliche gewerbliche Fortbildungsschulen.

Vorbemerkungen.

Die Einwohnerzahl der Schulorte ist (unter Einrechnung der Parzellen) nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 angegeben.

Die Angaben über Zahl und Beruf der Lehrlinge in den einzelnen Schulorten gründen sich auf die im April bis Mai 1889 eingezogenen Angaben der betr. Ortsvorsteher.

Soweit an einzelnen Orten die Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschule (selbst nach Abzug der über 17 Jahre alten — welche in der Regel nicht mehr Lehrlinge sind —, der auswärts Wohnenden und der Schüler ohne gewerblichen, beziehungsweise kaufmännischen Beruf) grösser ist als die Zahl der Lehrlinge des betr. Orts, kann dies entweder von Änderungen in der Zeit zwischen der Erhebung der Schüler- und der Lehrlingszahl oder davon herrühren, dass ein Teil der ortsansässigen Schüler in Nachbarorte in die Lehre geht; mancherorts scheint auch ein Teil der in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern lebenden Lehrlinge nicht mitgezählt worden zu sein.

1. Ordnungsnummer					2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschule					6. Es trifft je ein	
a. nach der Einwohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der		c. nach der relativen Zahl der				überhaupt	b. darunter kaufm. Lehrlinge	a. im ganzen	b. darunter				a. Lehrling	b. Fortb.-Schüler
	Lehrlinge (Kol. 4 a)	Fortbild.-Schüler (Kol. 5 a)	Lehrlinge (Kol. 6 a)	Fortbild.-Schüler (Kol. 6 b)						über 17 Jahre alt	answärts wohnende	ohne gewerblich oder kaufm. Beruf	auf Einwohner		
1	1	1	59	116	Stuttgart	125901	3215	833	1697*	400	79	17	39,16	74,19	
2	6	3	86	92	Ulm	33610	662	153	550	72	37	21	50,77	61,10	
3	5	2	55	62	Heilbronn	27758	742	135	582	114	71	7	37,40	47,60	
4	4	4	16	49	Esslingen	20865	772	77	483	66	40	31	27,02	43,19	
5	8	7	40	55	Cannstatt	18031	515	49	396	94	67	14	35,01	45,53	
6	7	8	15	63	Reutlingen	17319	652	158	362	88	22	20	26,56	47,84	
7	9	9	32	89	Ludwigsburg	16201	504	66	270	21	28	16	32,14	60,00	
8	2	5	4	22	Gmünd	15321	834	46	444	115	36	3	18,37	34,50	
9	10	17	24	117	Tübingen	12551	419	37	167	22	19	5	29,95	75,15	
10	3	6	2	7	Göppingen	12102	812	75	432	22	68	11	14,90	28,01	
11	15	14	75	80	Ravensburg	11483	262	52	209	29	9	23	43,92	54,34	
12	16	16	48	77	Hall	9126	252	15	167	21	22	7	36,21	54,64	
13	20	19	73	87	Tuttlingen	8659	200	7	147	15	2	2	43,29	58,90	
14	13	12	20	33	Biberach	7938	276	36	217	27	—	7	28,72	36,58	
15	28	26	84	103	Rottenburg	7310	141	13	107	21	17	3	51,84	68,31	
16	18	15	22	27	Aalen	6804	230	25	193	16	49	12	29,58	35,25	
17	11	11	6	10	Heidenheim	6709	323	36	224	23	74	7	20,90	29,95	
18	17	18	17	48	Kirchheim u. T.	6647	245	13	157	2	3	5	27,13	42,33	
19	19	13	26	9	Freudenstadt	6204	202	8	209	29	16	5	30,71	29,68	
20	25	23	54	66	Ebingen	6124	166	36	124	9	3	—	36,89	49,33	
21	21	20	39	47	Rottweil	6052	176	19	145	17	22	8	34,38	41,73	
22	14	21	7	57	Backnang	6003	274	5	130	3	11	3	21,90	46,17	
23	124	119	162	163	Baiersbronn	5499	23	—	24	4	6	2	239,08	229,12	
24	82	71	149	145	Weingarten	5448	46	3	49	3	3	8	118,43	111,18	
25	24	36	29	85	Nürtingen	5370	170	15	92	6	11	2	31,58	58,36	
26	26	41	35	98	Metzingen	5350	163	4	83	3	10	10	32,87	64,45	
27	47	32	102	78	Schramberg	5302	87	4	97	9	—	14	60,94	54,65	
28	77	127	145	164	Pfullingen	5247	49	8	22	—	—	6	107,08	238,50	
29	27	31	38	69	Schwenningen	5195	152	5	101	7	2	1	34,17	51,43	
30	41	45	92	101	Feuerbach	5085	93	7	76	2	—	48	54,67	66,90	
31	12	10	1	3	Geislingen	4779	311	10	233	52	67	—	12,79	20,51	

* Unter Hinzurechnung der 450 Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule.

1. Ordnungsnummer					2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschulen				6. Es trifft je ein	
a. nach der Einwohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der		c. nach der relativen Zahl der				überhaupt	darunter kaufm. Lehrlinge	a. im ganzen	b. darunter			a. Lehrling	b. Fortb.-Schüler
	Lehrlinge (Kol. 4 a)	Fortbild.-Schüler (Kol. 5 a)	Lehrlinge (Kol. 6 a)	Fortbild.-Schüler (Kol. 6 b)						über 17 Jahre alt	auswärts wohnende	ohne gewerbli. oder kaufm. Beruf		
32	48	44	96	93	Ellwangen	4711	84	6	77	9	19	2	56,08	61,13
33	32	29	31	58	Craillsheim	4710	128	4	102	11	19	7	32,10	46,17
34	31	28	41	54	Calw	4632	132	14	102	11	13	14	35,06	45,41
35	83	54	140	109	Laupheim	4541	45	7	65	—	4	10	100,91	69,86
36	23	46	14	88	Schorndorf	4496	171	6	76	1	11	1	26,29	59,15
37	33	22	43	20	Mergentheim	4407	124	13	130	26	40	2	35,54	33,90
38	55	92	103	153	Murrhardt	4354	71	5	33	3	3	—	61,32	131,03
39	30	37	27	64	Waiblingen	4326	138	9	90	4	16	4	31,34	48,06
40	53	24	98	36	Böblingen	4289	73	4	114	11	22	1	58,75	37,62
41	60	40	116	70	Ehingen	4272	62	6	83	9	14	20	68,90	51,46
42	52	70	91	126	Sindelfingen	4083	75	3	50	—	—	8	54,44	81,06
43	50	30	79	40	Saulgau	4032	83	6	102	16	21	5	48,57	39,52
44	29	48	18	76	Urach	3962	139	6	73	4	6	4	28,50	54,27
45	38	51	64	84	Bietigheim	3880	95	6	67	4	7	6	40,83	57,91
46	35	35	42	46	Öhringen	3864	110	13	93	6	24	1	35,12	51,54
47	37	34	60	43	Zuffenhausen	3828	97	11	94	3	—	27	39,46	40,72
48	58	25	97	25	Langenau	3785	67	2	109	—	—	53	56,47	34,72
49	97	91	144	146	Fellbach	3706	35	1	33	3	1	—	105,88	112,30
50	81	101	130	152	Lauffen a. N.	3607	46	3	29	6	2	—	78,41	124,37
51	40	39	53	44	Winnenden	3544	94	7	86	2	7	2	36,63	41,20
52	70	72	109	112	Wildbad	3514	55	2	49	—	—	12	63,88	71,71
53	149	165	164	167	Eningen	3470	14	5	7	1	—	1	247,85	495,71
54	22	33	5	30	Nagold	3454	175	4	96	24	6	3	19,73	35,97
55	51	43	70	51	Balingen	3355	80	8	77	4	16	8	41,87	43,57
56	36	27	34	13	Vaihingen a. E.	3250	99	10	103	7	31	23	32,82	31,55
57	115	152	150	162	Weilheim u. T.	3130	26	1	14	—	—	2	120,38	223,57
58	61	99	84	141	Friedrichshafen	3037	61	4	30	2	1	—	49,78	101,23
59	49	59	47	75	Giengen a. Br.	3032	84	7	56	4	6	1	36,09	54,14
60	98	80	137	118	Neckarsulm	3009	35	3	40	12	15	—	85,97	75,22
61	64	62	81	79	Leutkirch	2959	60	5	54	7	6	2	49,31	54,79
62	142	94	155	135	Gaisburg	2912	18	—	32	4	1	—	161,77	91,00
63	57	49	67	42	Künzelsau	2911	70	4	72	4	9	1	41,57	40,43

1. Ordnungsnummer			2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)		3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschulen					6. Es trifft je ein	
a. nach der Einwohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der Lehrlinge (Kol. 4 a) Fortbild.-Schüler (Kol. 5 a)	c. nach der relativen Zahl der Lehrlinge (Kol. 6 a) Fortbild.-Schüler (Kol. 6 b)				a. über- haupt	b. darunter kaufm. Lehrlinge	a. im ganzen	b. darunter			a. Lehr- ling	b. Fortb.- Schüler	
									über 17 Jahre alt	auswärts woh- nende	ohne gewerb- l. oder kaufm. Beruf			auf Einwohner
64	78	76	99	99	Wangen i. A.	2897	49	4	44	4	6	1	59,12	65,84
65	95	73	128	94	Besigheim	2872	37	6	46	5	18	2	77,62	62,43
66	129	146	152	160	Markgröningen	2830	22	1	17	1	—	—	128,67	166,47
67	45	82	28	111	Welzheim	2822	90	8	40	—	—	1	31,35	70,55
68	94	81	123	110	Waldsee	2812	39	1	40	3	13	2	72,10	70,30
69	43	88	23	124	Laichingen	2753	92	5	35	1	—	2	29,92	78,05
70	34	135	8	156	Trossingen	2749	123	—	20	—	—	—	22,34	137,45
71	46	47	25	31	Oberndorf	2706	90	3	75	5	13	12	30,06	36,08
72	92	78	114	97	Dürrmenz	2704	40	2	42	5	7	—	67,60	64,38
73	42	67	19	68	Herrenberg	2661	93	5	52	3	11	—	28,51	51,17
74	120	128	147	150	Sulzbach a. M.	2660	24	—	22	—	—	3	110,83	120,90
75	133	134	151	154	Schussenried	2651	21	—	20	1	2	2	125,28	132,55
76	96	74	125	83	Bönnigheim	2646	36	5	46	6	19	—	73,22	57,52
77	72	75	83	82	Isny	2584	52	10	46	—	1	2	49,69	56,17
78	73	85	66	104	Knittlingen	2559	52	4	37	2	1	35	41,51	69,16
79	62	38	69	8	Blaubeuren	2547	61	8	89	5	14	13	41,75	28,61
80	59	97	56	125	Neuhausen a. F.	2461	65	2	31	3	—	9	37,86	79,38
81	99	60	120	53	Mengen	2441	35	1	55	9	5	5	69,74	44,38
82	65	90	65	113	Spaichingen	2441	59	4	34	2	—	1	41,97	71,70
83	107	131	131	148	Plieningen	2440	30	3	21	2	3	7	81,33	116,19
84	121	58	141	50	Altshausen	2427	24	—	56	5	16	9	101,12	43,33
85	93	150	101	159	Weinsberg	2424	40	2	15	1	3	1	60,60	161,60
86	54	84	36	96	Marbach	2407	73	6	38	—	5	2	32,91	63,34
87	84	116	90	137	Lorch	2376	45	1	25	2	2	2	52,80	95,04
88	88	66	93	56	Donzdorf	2371	43	1	52	4	—	10	55,13	45,59
89	104	107	121	129	Buchau	2295	32	11	27	2	6	—	71,71	85,00
90	130	154	143	161	Grossbottwar	2275	22	2	13	—	—	—	103,40	175,00
91	87	77	88	73	Tettngang	2267	44	4	43	5	11	3	51,52	52,72
92	44	53	12	21	Riedlingen	2261	92	4	66	6	23	3	24,57	34,25
93	67	50	57	14	Leonberg	2240	58	1	70	7	28	2	38,62	32,00
94	110	95	133	107	Magstadt	2222	27	1	32	—	—	32	82,29	69,43
95	86	126	85	140	Niederstetten	2205	44	—	22	6	8	2	50,11	100,22

1. Ordnungsnummer					2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschulen				6. Es trifft je ein	
a. nach der Einwohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der		c. nach der relativen Zahl der				a. über- haupt	b. darunter kaufm. Lehrlinge	a. im ganzen	b. darunter			a. Lehr- ling	b. Fortb.- Schüler
	Lehrlinge (Kol. 4 a)	Fortbild- Schüler (Kol. 5 a)	Lehrlinge (Kol. 6 a)	Fortbild- Schüler (Kol. 6 b)						über 17 Jahre alt	auswärts woh- nende	ohne gewerb- l. oder kaufm. Beruf		
										auf Einwohner				
96	63	52	44	18	Horb	2173	61	7	66	34	42	1	35,62	32,92
97	89	117	87	132	Onstmettingen . . .	2162	42	—	25	—	2	1	51,47	86,48
98	39	79	9	72	Altensteig	2154	94	1	41	4	13	—	23,44	52,3
99	101	106	111	120	Schwaigern	2131	33	1	28	6	—	—	64,57	76,10
100	153	93	157	95	Winterlingen	2061	11	—	33	8	—	19	187,36	62,45
101	79	42	71	5	Neuenbürg	2025	48	4	78	8	—	—	42,18	25,96
102	122	136	134	139	Waldenbuch	1983	24	—	20	—	2	10	82,62	99,15
103	158	143	163	144	Lauterbach	1980	8	—	18	—	—	—	247,50	110,00
104	90	64	78	29	Sulz	1895	42	4	53	4	5	7	45,11	35,75
105	116	157	124	158	Calmbach	1888	26	1	12	2	1	2	72,61	157,33
106	85	110	72	108	Möckmühl	1877	44	3	27	2	1	1	42,61	69,51
107	69	57	37	15	Haiterbach	1873	56	—	58	1	—	2	33,44	32,29
108	111	108	117	105	Echterdingen	1869	27	—	27	1	1	19	69,22	69,23
109	74	87	52	71	Weikersheim	1867	51	3	36	—	—	15	36,60	51,36
110	76	83	49	59	Weilderstadt	1815	50	1	39	—	—	6	36,30	46,53
111	140	61	139	19	Herbrechtingen . . .	1814	19	—	54	10	—	38	95,47	33,59
112	157	65	159	24	Deggingen	1803	9	—	52	10	4	8	200,33	34,67
113	117	68	118	23	Neuffen	1802	26	1	52	4	7	22	69,30	34,65
114	163	63	166	16	Birkenfeld	1725	5	—	53	3	—	31	345,00	32,54
115	56	86	11	60	Münsingen	1725	71	1	37	2	6	2	24,29	46,62
116	136	124	135	123	Kochendorf	1678	20	1	22	2	3	11	83,90	76,27
117	80	123	45	121	Brackenheim	1675	47	2	22	—	4	—	35,63	76,13
118	68	69	21	17	Bopfingen	1643	56	3	50	5	12	1	29,33	32,86
119	75	103	30	86	Gaildorf	1635	51	6	28	2	3	—	32,05	58,39
120	150	156	148	155	Adelmannsfelden . . .	1619	14	—	12	1	—	4	115,64	134,91
121	91	125	58	114	Neuenstein	1594	41	1	22	—	2	—	38,87	72,45
122	134	149	126	142	Dornhan	1580	21	1	15	2	—	2	75,23	105,33
123	118	166	105	165	Beilstein	1563	25	3	6	—	2	—	62,52	260,50
124	138	140	129	133	Dunningen	1562	20	2	18	1	—	6	78,10	86,77
125	137	129	127	115	Bissingen a. E.	1557	20	2	21	3	—	3	77,95	74,14
126	131	122	119	110	Schwieberdingen . . .	1532	22	—	23	—	—	1	67,63	66,60
127	159	141	158	130	Gingen a. F.	1531	8	—	18	2	10	4	191,37	87,05

1. Ordnungsnummer			2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)		3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschulen				6. Es trifft je ein		
a. nach der Einwohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der		c. nach der relativen Zahl der			a. über- haupt	b. darunter kaufm. Lehrlinge	a. im gänzen	b. darunter			a. Lehr- ling	b. Fortb.- Schüler	
	Lehrlinge (Kol. 4 a)	Fortbild- Schüler (Kol. 5 a)							Lehrlinge (Kol. 6 a)	Fortbild- Schüler (Kol. 6 b)	über 17 Jahre alt			auswärts woh- nende
128	123	132	106	119	Alpirsbach	1511	24	—	20	3	—	3	62,87	75,55
129	160	145	160	134	Herbertingen . . .	1478	7	—	17	3	1	8	212,57	86,94
130	66	130	13	106	Ötisheim	1457	59	—	21	4	—	—	24,09	69,38
131	102	112	74	81	Neuenstadt	1433	33	1	26	6	—	—	43,42	55,11
132	151	159	142	149	Ingelfingen	1432	14	—	12	—	3	6	102,28	119,33
133	126	164	104	157	Wildberg	1427	23	2	10	—	1	—	62,04	142,70
134	162	113	161	74	Owen	1404	6	—	26	9	5	12	234,00	54,00
135	105	161	77	147	Salach	1391	31	1	12	—	—	—	44,87	115,91
136	135	142	112	122	Güglingen	1372	21	1	18	—	2	4	65,33	76,22
137	139	147	115	131	Blaufelden	1371	20	1	16	2	—	12	68,55	85,03
138	103	89	62	38	Heimsheim	1332	33	1	34	—	—	11	40,36	39,17
139	132	148	100	127	Kupferzell	1311	22	1	16	2	1	1	59,54	81,93
140	106	56	68	4	Creglingen	1294	31	2	60	11	11	10	41,74	21,56
141	125	98	94	45	Wiesensteig	1280	23	—	31	6	—	4	55,65	41,29
142	71	118	10	67	Steinheim a. M. . .	1259	53	1	25	—	—	—	23,75	50,36
143	100	162	51	151	Kirchberg a. J. . .	1238	34	1	10	—	1	—	36,41	123,50
144	119	155	80	136	Oberstenfeld	1229	25	2	13	—	—	9	49,16	94,53
145	112	144	76	102	Wurzach	1208	27	—	18	4	—	1	44,74	67,11
146	141	133	107	90	Gundelsheim	1201	19	1	20	3	6	3	63,21	60,05
147	143	96	113	35	Untergröningen . .	1185	18	—	32	5	2	10	65,83	37,03
148	144	160	110	138	Lauchheim	1151	18	—	12	1	—	3	63,94	95,91
149	145	167	108	166	Wehingen	1140	18	—	3	1	—	—	63,33	380,00
150	155	105	146	39	Scheer	1103	10	1	28	2	2	17	110,30	39,39
151	161	163	154	143	Wellendingen . . .	1098	7	—	10	2	—	3	156,85	109,80
152	108	102	50	37	Deilingen	1090	30	—	28	5	1	1	36,33	38,92
153	148	55	122	2	Neresheim	1076	15	—	62	23	28	9	71,73	17,35
154	113	153	61	128	Gerabronn	1074	27	3	13	—	—	—	39,77	82,61
155	152	104	132	26	Herrenalb	982	12	—	28	—	5	22	81,83	35,07
156	114	121	46	41	Zwiefalten	966	27	1	24	1	2	—	35,77	40,25
157	154	111	138	34	Frittlingen	953	11	—	26	—	—	2	86,63	36,65
158	109	137	33	65	Hochdorf O.-A. Horb	935	29	—	19	2	4	—	32,24	49,21
159	146	138	95	61	Rosenfeld	897	16	1	19	3	—	3	56,06	47,21

1. Ordnungsnummer					2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Einwohnerzahl	4. Zahl der Lehrlinge		5. Schülerzahl der gew. Fortbildungsschulen				6. Es trifft je ein	
a. nach der Ein- wohnerzahl	b. nach der absoluten Zahl der		c. nach der relativen Zahl der				a. über- haupt	b. darunter kaufm. Lehrlinge	a. im ganzen	b. darunter			a. Lehr- ling	b. Fortb.- Schüler
	Lehrlinge (Kol. 4 a)	Fortbild.- Schüler (Kol. 5 a)	Lehrlinge (Kol. 6 a)	Fortbild.- Schüler (Kol. 6 b)						über 17 Jahre alt	auswärts woh- nende	ohne gewerbl. oder kaufm. Beruf		
													Einwohner	
160	128	115	63	28	Bartenstein . . .	892	22	—	25	6	5	—	40, ₅₄	35, ₆₈
161	164	120	156	32	Conweiler	874	5	—	24	—	8	4	174, ₈₀	36, ₄₁
162	156	109	136	12	Kisslegg	850	10	1	27	1	—	5	85, ₀₀	31, ₄₈
163	165	151	165	91	Dürmentingen . .	850	3	—	14	—	3	6	283, ₃₃	60, ₇₅
164	147	139	82	52	Dürbheim	792	16	—	18	3	—	8	49, ₅₀	44, ₀₀
165	167	114	167	6	Schörzingen . . .	712	2	—	26	2	—	21	356, ₀₀	27, ₃₈
166	166	100	153	1	Locherhof	420	3	—	30	—	2	30	140, ₀₀	14, ₀₀
167	127	158	3	11	Friedrichsthal . .	370	23	—	12	—	3	2	16, ₀₃	30, ₈₃
Hauptsumme . .						740987	19187	2310	13649	1832	1545	1147		

Darnach trifft — die 167 Schulorte zusammengerechnet —

 auf je 38,₆₁ Einwohner 1 Lehrling (auf je 320,₇₇ Einwohner 1 kaufmännischer Lehrling),

 „ „ 54,₂₉ „ „ 1 Fortbildungsschüler,

 „ „ 1,₄₀ Lehrlinge 1 Fortbildungsschüler.

Von den Lehrlingen sind 12,₀₃ % kaufmännische Lehrlinge.

Von den Fortbildungsschülern sind 13,₄₂ % über 17 Jahre alt,

 11,₃₁ % auswärts Wohnende,

 8,₄₀ % ohne gewerblichen bezw. kaufmännischen Beruf.

Tabelle 2 und 3.

Weibliche Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen.

Weibliche Fortbildungsschulen.				Frauenarbeitsschulen.			
1. Ordnungsnummer nach der Einwohnerzahl	2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Ein- wohner- zahl	4. Zahl der Schülerin- nen der weiblichen Fort- bildungs- schule	1. Ordnungsnummer nach der Einwohnerzahl	2. Schulorte (geordnet nach der Einwohnerzahl)	3. Ein- wohner- zahl	4. Zahl der Schülerin- nen der Frauen- arbeits- schule
1	Stuttgart . .	125 901	177	1	Stuttgart . .	125 901	153
2	Ravensburg . .	11 483	56	2	Ulm	33 610	183
3	Biberach . . .	7 938		3	Heilbronn . .	27 758	305
	a) weibliche Fortbildungs- schule . . .		47	4	Esslingen . .	20 865	193
	b) höhere Mäd- chenschule . .		20	5	Cannstatt . .	18 031	88
			67	6	Reutlingen . .	17 319	167
4	Freudenstadt . .	6 204	44	7	Ludwigsburg . .	16 201	136
5	Ebingen . . .	6 124	56	8	Tübinneg . .	12 551	31
6	Rottweil . . .	6 052	35	9	Ravensburg . .	11 483	53
7	Weingarten . .	5 448	25	10	Hall	9 127	91
8	Nürtingen . .	5 370	12	11	Tuttlingen . .	8 659	50
9	Geislingen . .	4 779	34	12	Biberach . . .	7 938	61
10	Ehingen . . .	4 272	59	13	Heidenheim . .	6 709	18
11	Wildbad . . .	3 514	43	14	Crailsheim . .	4 710	17
12	Balingen . . .	3 355	12	15	Calw	4 632	20
13	Leutkirch . .	2 959	33	16	Spaichingen . .	2 441	28
14	Blaubeuren . .	2 547	23				
	Im Ganzen:	195 946	676		Im Ganzen:	327 934	1 594

Tabelle 4.

Frequenz der (männlichen) gewerblichen Fortbildungsschulen nach den Berufszweigen der Schüler.

I. Schreiner und Musikinstrumentenmacher.

1. Stuttgart (1)*	151 Schüler
2. Heilbronn (3)	53 „
3. Ulm (2)	48 „
4. Göppingen (10)	46 „
5. Esslingen (4)	45 „
6. Reutlingen (6)	36 „
7. Nagold (54)	35 „
8. Ludwigsburg (7)	34 „
9. Cannstatt (5)	32 „
10. Heidenheim (17)	31 „

In allen 168 Schulen zusammen
1677 Schüler (= 12,28% der Gesamt-
Schülerzahl).

II. Grob-, Huf-, Nagelschmiede, Schlosser u. dergl.

1. Stuttgart (1)*	154 Schüler
2. Ulm (2)	112 „
3. Cannstatt (5)	99 „
4. Esslingen (4)	71 „
5. Heidenheim (17)	54 „
6. Tuttlingen (13)	51 „
7. Göppingen (10)	50 „
8. Heilbronn (3)	41 „
9. Ravensburg (11)	39 „
10. Oberndorf (71)	32 „

In allen 168 Schulen zusammen
1578 Schüler (= 11,56% der Gesamt-
Schülerzahl).

* Die in Klammern stehenden Zahlen bezeichnen die Ordnungsnummern des betreffenden Schulortes nach der Höhe der Einwohnerzahl.

III. Kaufmännische Lehrlinge.

1. Stuttgart (1)*	450 Schüler
2. Heilbronn (3)	173 „
3. Reutlingen (6)	119 „
4. Ulm (2)	87 „
5. Esslingen (4)	78 „
6. Göppingen (10)	62 „
7. Gmünd (8)	61 „
8. Ravensburg (11)	40 „
9. Aalen (16)	32 „
10. Hall (12)	32 „

In allen 168 Schulen zusammen
1547 Schüler (= 11,33% der Gesamt-
Schülerzahl).

IV. Maurer, Steinhauer u. dergl.

1. Deggingen (112)*	36 Schüler
2. Heilbronn (3)	32 „
3. Göppingen (10)	31 „
4. Stuttgart (1)	25 „
5. Ludwigsburg (7)	19 „
6. Ulm (2)	18 „
7. Neuhausen (80)	18 „
8. Heidenheim (17)	17 „
9. Neckarsulm (60)	17 „
10. Rottenburg (15)	17 „

In allen 168 Schulen zusammen
799 Schüler (= 5,55% der Gesamt-
Schülerzahl).

V. Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Ciseleure u. dergl.

1. Gmünd (8)*	278 Schüler
2. Stuttgart (1)	160 „
3. Heilbronn (3)	61 „
4. Geislingen (31)	48 „

5. Esslingen (4)	29	Schüler
6. Neuenbürg (101)	24	„
7. Ulm (2)	22	„
8. Birkenfeld (114)	20	„
9. Cannstatt (5)	12	„
10. Dürrenzimmern (72)	10	„

In allen 168 Schulen zusammen
766 Schüler (= 5,61 % der Gesamt-
Schülerzahl).

VI. Noch ohne bestimmten Beruf.

1. Langenau (48) *	53	Schüler
2. Feuerbach (30)	45	„
3. Herbrechtingen (111)	38	„
4. Knittlingen (78)	35	„
5. Magstadt (94)	32	„
6. Birkenfeld (114)	31	„
7. Locherhof (166)	30	„
8. Zuffenhausen (47)	26	„
9. Herrenalb (155)	22	„
10. Ulm (2)	19	„

In allen 168 Schulen zusammen
695 Schüler (= 5,09 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**VII. Schneider, Schuster, Kürschner
u. dergl.**

1. Ulm (2) *	35	Schüler
2. Freudenstadt (19)	29	„
3. Stuttgart (1)	26	„
4. Crailsheim (33)	18	„
5. Esslingen (4)	18	„
6. Biberach (14)	16	„
7. Haiterbach (107)	14	„
8. Künzelsau (63)	14	„
9. Göppingen (10)	13	„
10. Ravensburg (11)	13	„

In allen 168 Schulen zusammen
654 Schüler (= 4,79 % der Gesamt-
Schülerzahl).

VIII. Wagner, Glaser und Drechsler.

1. Stuttgart (1) *	36	Schüler
2. Esslingen (4)	35	„
3. Göppingen (10)	26	„
4. Ulm (2)	24	„
5. Geislingen (31)	18	„
6. Ludwigsburg (7)	17	„
7. Kirchheim u. T. (18)	16	„
8. Heilbronn (3)	12	„

9. Böblingen (40)	11	Schüler
10. Winnenden (51)	11	„

In allen 168 Schulen zusammen
595 Schüler (= 4,36 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**IX. Flaschner, Kupferschmiede,
Gürtler u. dergl.**

1. Stuttgart (1) *	62	Schüler
2. Geislingen (31)	62	„
3. Göppingen (10)	60	„
4. Esslingen (4)	43	„
5. Ludwigsburg (7)	30	„
6. Ulm (2)	25	„
7. Rottweil (21)	14	„
8. Kirchheim u. T. (18)	13	„
9. Heilbronn (3)	12	„
10. Reutlingen (6)	10	„

In allen 168 Schulen zusammen
591 Schüler (= 4,32 % der Gesamt-
Schülerzahl).

X. Zimmermaler und Vergolder.

1. Stuttgart (1) *	103	Schüler
2. Heilbronn (3)	39	„
3. Reutlingen (6)	32	„
4. Ludwigsburg (7)	31	„
5. Ulm (2)	18	„
6. Gmünd (8)	12	„
7. Cannstatt (5)	10	„
8. Hall (12)	10	„
9. Mergentheim (37)	10	„
10. Biberach (14)	9	„

In allen 168 Schulen zusammen
483 Schüler (= 3,53 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XI. Kunst- und Handelsgärtner,
Landwirte.**

1. Stuttgart (1) *	59	Schüler
2. Heilbronn (3)	22	„
3. Schörringen (165)	21	„
4. Weikersheim (109)	14	„
5. Cannstatt (5)	13	„
6. Neuffen (113)	13	„
7. Creglingen (140)	10	„
8. Göppingen (10)	10	„
9. Ludwigsburg (7)	10	„
10. Heimsheim (138)	9	„

In allen 168 Schulen zusammen
476 Schüler (= 3,48 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XII. Zimmerleute, Brunnenmacher u. dergl.

1. Stuttgart (1) *	25	Schüler
2. Ulm (2)	21	"
3. Freudenstadt (19)	16	"
4. Biberach (14)	15	"
5. Göppingen (10)	15	"
6. Heilbronn (3)	15	"
7. Mergentheim (37)	14	"
8. Ludwigsburg (7)	12	"
9. Tübingen (9)	12	"
10. Tuttlingen (13)	11	"

In allen 168 Schulen zusammen
459 Schüler (= 3,36 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XIII. Maschinenbauer.

1. Stuttgart (1) *	77	Schüler
2. Cannstatt (5)	75	"
3. Aalen (16)	40	"
4. Heilbronn (3)	34	"
5. Reutlingen (6)	31	"
6. Göppingen (10)	29	"
7. Ravensburg (11)	20	"
8. Metzingen (26)	13	"
9. Langenau (48)	9	"
10. Nagold (54)	7	"

In allen 168 Schulen zusammen
442 Schüler (= 3,23 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XIV. Sattler und Tapezierer.

1. Stuttgart (1) *	77	Schüler
2. Ulm (2)	17	"
3. Heilbronn (3)	16	"
4. Ludwigsburg (7)	14	"
5. Esslingen (4)	13	"
6. Göppingen (10)	13	"
7. Cannstatt (5)	11	"
8. Reutlingen (6)	10	"
9. Hall (12)	9	"
10. Rottweil (21)	9	"

In allen 168 Schulen zusammen
402 Schüler (= 2,94 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XV. Müller, Bäcker, Konditoren.

1. Stuttgart (1) *	52	Schüler
2. Heilbronn (3)	32	"
3. Kirchheim u. T. (18)	28	"
4. Biberach (14)	15	"
5. Freudenstadt (19)	13	"
6. Öhringen (46)	11	"
7. Aalen (16)	10	"
8. Göppingen (10)	10	"
9. Hall (12)	9	"
10. Creglingen (140)	8	"

In allen 168 Schulen zusammen
402 Schüler (= 2,94 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XVI. Feinmechaniker, Uhrenmacher.

1. Schweningen (29) *	48	Schüler
2. Stuttgart (1)	40	"
3. Esslingen (4)	40	"
4. Cannstatt (5)	40	"
5. Ulm (2)	34	"
6. Ebingen (20)	20	"
7. Onstmettingen (97)	18	"
8. Tübingen (9)	10	"
9. Gmünd (8)	8	"
10. Balingen (55)	7	"

In allen 168 Schulen zusammen
387 Schüler (= 2,83 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XVII. Buch- und Steindruck- er, Photographen u. dergl.

1. Stuttgart (1) *	124	Schüler
2. Esslingen (4)	34	"
3. Heilbronn (3)	16	"
4. Ulm (2)	15	"
5. Göppingen (10)	9	"
6. Reutlingen (6)	7	"
7. Böblingen (40)	6	"
8. Freudenstadt (19)	6	"
9. Aalen (16)	5	"
10. Biberach (14)	5	"

In allen 168 Schulen zusammen
343 Schüler (= 2,51 o/o der Gesamt-
Schülerzahl).

XVIII. Metzger und Gerber.

1. Backnang (22) *	61	Schüler
2. Freudenstadt (19)	10	"
3. Geislingen (31)	9	"

4. Crailsheim (33)	7 Schüler
5. Künzelsau (63)	7 "
6. Tuttlingen (13)	7 "
7. Bietigheim (45)	6 "
8. Aalen (16)	5 "
9. Böblingen (40)	5 "
10. Neuenbürg (101)	5 "

In allen 168 Schulen zusammen
253 Schüler (= 1,85 % der Gesamt-
Schülerzahl).

XIX. Küfer, Kübler und Bierbrauer.

1. Haiterbach (107) *	16 Schüler
2. Freudenstadt (19)	8 "
3. Ehingen (41)	7 "
4. Sulz (104)	7 "
5. Vaihingen a. E. (56)	7 "
6. Saulgau (43)	6 "
7. Stuttgart (1)	6 "
8. Blaubeuren (79)	5 "
9. Crailsheim (33)	5 "
10. Öhringen (46)	5 "

In allen 168 Schulen zusammen
228 Schüler (= 1,67 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XX. Buchbinder und Kartonnage-
arbeiter.**

1. Stuttgart (1) *	26 Schüler
2. Reutlingen (6)	8 "
3. Biberach (14)	7 "
4. Tübingen (9)	7 "
5. Ravensburg (11)	6 "
6. Aalen (16)	5 "
7. Esslingen (4)	5 "
8. Göppingen (10)	5 "
9. Ulm (2)	5 "
10. Cannstatt (5)	4 "

In allen 168 Schulen zusammen
187 Schüler (= 1,37 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XXI. Weber, Spinner, Seiler, Posa-
mentiere u. dergl.**

1. Reutlingen (6) *	27 Schüler
2. Heidenheim (17)	23 "
3. Laichingen (69)	16 "
4. Freudenstadt (19)	14 "
5. Sindelfingen (42)	11 "
6. Ebingen (20)	9 "

7. Ulm (2)	9 Schüler
8. Blaubeuren (79)	6 "
9. Salach (135)	6 "
10. Göppingen (10)	5 "

In allen 168 Schulen zusammen
180 Schüler (= 1,31 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XXII. Schreiber, Geometer, Lehrer
u. dergl.**

1. Stuttgart (1) *	9 Schüler
2. Neuffen (113)	9 "
3. Esslingen (4)	8 "
4. Deggingen (112)	7 "
5. Aalen (16)	6 "
6. Hall (12)	6 "
7. Saulgau (43)	5 "
8. Ehingen (41)	5 "
9. Biberach (14)	4 "
10. Blaubeuren (79)	4 "

In allen 168 Schulen zusammen
165 Schüler (= 1,20 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XXIII. Tagelöhner, Fabrikarbeiter
u. dergl.**

1. Schramberg (27) *	25 Schüler
2. Winterlingen (100)	16 "
3. Wildbad (52)	12 "
4. Göppingen (10)	10 "
5. Ravensburg (11)	10 "
6. Scheer (150)	10 "
7. Oberndorf (71)	7 "
8. Pfullingen (28)	6 "
9. Esslingen (4)	5 "
10. Cannstatt (5)	4 "

In allen 168 Schulen zusammen
119 Schüler (= 0,87 % der Gesamt-
Schülerzahl).

**XXIV. Ziegler, Thon- oder Glas-
arbeiter.**

1. Geislingen (31) *	12 Schüler
2. Stuttgart (1)	10 "
3. Göppingen (10)	4 "
4. Biberach (14)	3 "
5. Gingen a. F. (127)	3 "
6. Hall (12)	3 "
7. Neuffen (113)	3 "
8. Schramberg (27)	3 "

9. Sulz (104)	3 Schüler
10. Giengen a. Br. (59)	2 „
In allen 168 Schulen zusammen	
91 Schüler (= 0,66 0/0 der Gesamt- Schülerzahl).	

**XXV. Korb-, Schirm-, Kamm-,
Bürstenmacher u. dergl.**

1. Metzingen (26) *	9 Schüler
2. Ulm (2)	5 „
3. Esslingen (4)	4 „
4. Ravensburg (11)	4 „
5. Biberach (14)	3 „
6. Lauterbach (103)	3 „
7. Riedlingen (92)	3 „
8. Geislingen (31)	2 „
9. Künzelsau (63)	2 „
10. Reutlingen (6)	2 „
In allen 168 Schulen zusammen	
67 Schüler (= 0,39 0/0 der Gesamt- Schülerzahl).	

**XXVI. Färber, Bleicher, Seifensieder
u. dergl.**

1. Ulm (2)	4 Schüler
2. Böblingen (40)	3 „
3. Stuttgart (1)	3 „
4. Winnenden (51)	3 „
5. Calw (34)	2 „
6. Esslingen (4)	2 „
7. Isny (77)	2 „
8. Mergentheim (37)	2 „
9. Nagold (54)	2 „
10. Reutlingen (6)	2 „
In allen 168 Schulen zusammen	
44 Schüler (= 0,26 0/0 der Gesamt- Schülerzahl).	

XXVII. Sonstige Gewerbe.

In allen 168 Schulen zusammen	
19 Schüler (= 0,13 0/0 der Gesamt- Schülerzahl).	

Anhang.

	Seite
1. Vorschriften, betreffend die Stellung, die Zusammensetzung und den Geschäftskreis der Gewerbeschulräte	95
2. Dienstinstruktion für die Schulvorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen	98
3. Bekanntmachung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, betr. die Behandlung des Zeichenunterrichts. Vom 2. Januar 1885	101
4. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Veranstaltung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen. Vom 16. September 1885	112
5. Karte Württembergs mit den Sitzen der gewerblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen und den zum Besuch derselben beitragenden Nachbarorten.	
6. Graphische Darstellung (Tafel I) der Zahl der gewerblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen, der Zahl der an denselben thätigen Lehrer und der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Schuljahren 1864/65 bis 1888/89.	
7. Graphische Darstellung (Tafel II) der Schülerzahl und der Höhe der Staatsbeiträge für die gewerblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen 1864/65 bis 1888/89.	
8. Graphische Darstellung (Tafel III) der Frequenz der Hauptfächer in den genannten Schulen 1864/65 bis 1888/89.	
9. Graphische Darstellung (Tafel IV) der Zahl der Lehrlinge und der Fortbildungsschüler nach den einzelnen Berufsgruppen, sowie (Tafel V) der Entwicklung der Lehrlingsprüfungen.	



1. Vorschriften betreffend die Stellung, die Zusammensetzung und den Geschäftskreis der Gewerbeschulräte.

(Bekanntmachung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 22. Juli 1885.)

§. 1.

Unter der Oberaufsicht des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und der Aufsicht der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Stuttgart wird vorbehältlich der in §. 8 gemachten Ausnahme die Verwaltung und Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen von den Gewerbeschulräten und den Schulvorständen besorgt.

Der Gewerbeschulrat hat vorzugsweise die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Schule und der Gemeindevertretung sowie der Oberbehörden wahrzunehmen und zu vermitteln.

Dem Schulvorstand kommt die innere, insbesondere die technische Leitung der Schule, die Handhabung der Schulordnung, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Lehrpersonal zu.

§. 2.

Die Bestellung des Gewerbeschulrats erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund vorgängiger Verhandlungen der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen mit dem Gemeinderat, beziehungsweise in denjenigen Orten, in welchen die gewerbliche Fortbildungsschule ganz oder teilweise aus Stiftungsmitteln unterhalten wird, dem Stiftungsrat.

Der Gewerbeschulrat besteht aus einem Vorstand, aus 4—6 gewählten Mitgliedern, sofern nicht mit dem Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrat eine andere Zahl vereinbart wird (vergl. Abs. 1), und aus dem Schulvorstand, welcher als solcher ordentliches Mitglied des Gewerbeschulrats ist.

Die erstgenannten Mitglieder des Gewerbeschulrats werden von dem Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrat gewählt, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der Gemeinde- oder Stiftungsrat, der Bürgerausschuss, sowie der Handels- und Gewerbeverein eine angemessene Vertretung finden, der Gemeinde- oder Stiftungsrat insbesondere durch den Ortsvorsteher oder einen Stellvertreter desselben.

Den Vorstand des Gewerbeschulrats ernennt die K. Kommission.

Der Vorstand versammelt den Schulrat, leitet die Verhandlungen desselben und hat als solcher, wenn sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit ergibt, den Stichentscheid.

Bei Schulratssitzungen übernimmt für die Regel der Schulvorstand das Referat, insbesondere bei Feststellung des Lehrplans und des Etats, bei Anstellung der Lehrer, bei Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.

Über die Schulratsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Schulratsvorstand vertritt den Schulrat der Ortsbehörde und der Oberbehörde gegenüber und hat insbesondere darüber zu wachen, dass der Staatsbeitrag zu den Kosten der Schule im Sinne der Oberbehörde verwendet wird. Derselbe unterzeichnet die Ausfertigungen und Beschlüsse namens des Schulrats und vermittelt sämtliche Vorlagen an die Behörden. Der Schulvorstand bringt die ihm von dem Schulratsvorstand zugehenden, die Schule betreffenden Anordnungen zur Ausführung.

§. 3.

Dem Gewerbeschulrat steht es jederzeit zu, von dem Zustand und der Wirksamkeit der Schule und von allen wichtigeren Vorkommnissen bei derselben die erforderliche Kenntniss zu nehmen. Es ist daher zweckmässig und wünschenswert, dass die einzelnen Mitglieder des Schulrats, insbesondere dessen Vorstand, durch zeitweiligen Besuch der Unterrichtsstunden ihr Interesse an dem Gang des Unterrichts und an den Fortschritten und dem Verhalten der Schüler bethätigen. Der Schulrat ist von dem Schulvorstand zur Teilnahme an den periodischen Visitationen und öffentlichen Prüfungen sowie zu den mit dem Schulabschluss verbundenen Schulfestlichkeiten einzuladen. Auch ist es Aufgabe des Schulvorstands, dem Schulrat über den Stand der Schule und über den Gang des Unterrichts zeitweilig Vortrag zu erstatten und über die Verhältnisse der Schule, über das dienstliche Verhalten der Lehrer, über die Haltung und die Fortschritte der Schüler u. a. jegliche gewünschte Auskunft zu erteilen.

§. 4.

Der Schulrat hat die Befugnis, bei Bestellung des Schulvorstands und bei Übertragung der Lehraufträge Vorschläge an die Gemeindebehörden (Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrat) zu machen, wofern nicht diese Behörden ihm selbst Vollmacht zur Vornahme der Anstellung erteilen.

Die Ernennung der Hauptlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen sowie die Wahl des Schulvorstands unterliegt der Bestätigung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (vergl. §. 7).

§. 5.

Der Schulrat bringt seine Anträge in bezug auf Änderungen der Schulorganisation und der Einrichtung des Lehr- und Stundenplans, auf die Fest-

stellung des jährlichen Etats und die Regulierung der Lehrerhonorare an die Gemeindebehörden, beziehungsweise an die K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Weiter liegt ihm insbesondere ob: die Fürsorge für die Stellvertretung bei länger dauernder Dienstverhinderung eines Lehrers, die Bewilligung sonstiger ausserordentlicher Ausgaben innerhalb der gegebenen Etatsmittel, die Festsetzung der Beträge des Schulgelds, die Entscheidung über Freilassung von der Bezahlung des Schulgelds, über Fortbezahlung des Schulgelds bei vorzeitigem Austritt, über Rückerstattung bereits bezahlten Schulgelds, die Verwendung der Erträgnisse aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen an die Schule, soweit nicht durch den Stifter besondere Bestimmungen getroffen sind; die Anschaffung von Lehrmitteln, soweit hiezu nicht dem Schulvorstand bestimmte Mittel zur Verfügung gestellt sind, letzterenfalls Kenntnissnahme von der Verwendung dieser Mittel; die Sorge für die entsprechende Einrichtung und Ausstattung der Schullokale; die Festsetzung der periodischen Ferien sowie des Anfangs und der Dauer der Unterrichtskurse.

§. 6.

Der Schulrat hat gegenüber der Aufsichtsbehörde — der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen — die Befugnis zu unmittelbarer Vorbringung von Wünschen und Anträgen betreffs der Schulorganisation sowie zur Erstattung von Gutachten in bezug auf die Schule und ihre Einrichtungen.

§. 7.

Die K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, welcher alle wichtigeren Beschlüsse (vergl. §§. 4 und 5), namentlich soweit ein vermehrter Aufwand hiebei in Frage kommt, nach erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderats beziehungsweise Stiftungsrats zur Genehmigung vorzulegen sind, verkehrt mit dem Schulrat in der Regel durch Vermittlung des K. gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen, je nach Umständen — namentlich in rein schultechnischen Fragen — auch unmittelbar mit dem Schulrat oder dem Schulvorstand.

§. 8.

An Orten mit kleineren gewerblichen Fortbildungsschulen, für welche keine Gewerbeschulräte bestehen, wird die Leitung dieser Schulen, wie seither, von den sonst bestehenden Lokalschulbehörden auch künftighin nach Massgabe der gegenwärtigen Vorschriften besorgt.

2. Dienstinstruktion für die Schulvorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Bekanntmachung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 22. Juli 1885.)

§. 1.

Der Schulvorstand ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule betraut und für deren geordnete und erspriessliche Verwaltung sowie für die Durchführung des höheren Orts geprüften und genehmigten Lehrplans zunächst verantwortlich. Er ist der Vorgesetzte aller an der Schule wirkenden Lehrkräfte, ebenso sind ihm sämtliche Schüler untergeordnet.

§. 2.

Der Schulvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Schule alles geschehe, was zur Erfüllung ihrer Unterrichtszwecke erforderlich ist. Insbesondere ist es Aufgabe des Vorstands, für die pünktliche Beobachtung der auf die Schule und ihre Angehörigen sich beziehenden allgemeinen Vorschriften, gleichwie der ihm von der höheren Behörde, dem Schulrat und dessen Vorstand zukommenden besonderen Anordnungen und Weisungen zu sorgen.

Auch ohne besondere Aufforderung hat der Schulvorstand über alle wichtigen Vorkommnisse in der Schule an den Gewerbeschulrat, beziehungsweise dessen Vorstand Bericht zu erstatten oder seine Anträge zu stellen (vergl. „Vorschriften über die Stellung etc. der Gewerbeschulräte“ §§. 2 und 3).

§. 3.

Der Schulvorstand besorgt die Schüleraufnahme. Hiebei liegt ihm insbesondere ob:

- 1) den Beginn der Unterrichtskurse rechtzeitig anzukündigen und zur Teilnahme an denselben einzuladen, über sämtliche Schüler ein genaues Verzeichnis zu führen, in welchem deren Namen, Alter, Heimat, Stand des Vaters, Gewerbe und Meister, die früher besuchte Schule, die ausgewählten Unterrichtsfächer, je nach Umständen auch der Betrag des Schulgelds und endlich die mit Abschluss der Unterrichtskurse erworbenen Zeugnisse zu notieren sind;
- 2) die sich anmeldenden Schüler beziehungsweise deren Angehörige und Lehrherren entsprechend zu beraten und über die Zuteilung in die einzelnen Unterrichtskurse im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrern zu entscheiden;
- 3) darauf zu achten, dass die Lehrer bei Anlegung der Klassenlisten und bei Behandlung der Schulversäumnisse die nötige Sorgfalt anwenden.

§. 4.

Bei der Schulleitung hat der Vorstand insbesondere darüber zu wachen, dass der Lehr- und Stundenplan genau befolgt, die Unterrichtsstunden von jedem Lehrer rechtzeitig und vollständig erteilt, die Schuldisziplin entsprechend gehandhabt wird und dass die Schüler regelmässig am Unterricht teilnehmen. Auch wird er sich thunlichst davon überzeugen, dass der Unterricht zweckmässig verteilt und bis zu den vorgeschriebenen Lehrzielen fortgeführt wird. Um in dieser Beziehung die Lehrer in ihrer Wirksamkeit sicher und nachhaltig unterstützen zu können, steht es dem Schulvorstande zu, die Unterrichtsstunden derselben zeitweilig zu besuchen, mit ihnen über den Gang des Unterrichts Rücksprache zu nehmen und die geordnete Führung und Korrektur der Schülerhefte in den elementaren wie in den wissenschaftlichen Fächern, sowie die sorgfältige Aufbewahrung der Zeichenarbeiten zu überwachen.

§. 5.

Je nach dem Bedürfnis sind von dem Schulvorstand die Lehrer behufs gemeinsamer Beratung der Schullangelegenheiten, des Schul-Programmes, der Lehrmittelanschaffungen u. s. w. zu einem Konvent zu berufen, was namentlich vor dem Beginn und vor dem Abschluss der Unterrichtskurse notwendig sein wird. Die Lehrer sind verpflichtet, diesen Konventen, über deren Verhandlungen ein Protokoll zu führen ist, beizuwohnen.

Bei der Erteilung der Zeugnisse am Schluss der Unterrichtskurse sind von den Lehrern die vorgeschriebene Zeugnis-Skala (ungenügend, genügend, befriedigend, gut, sehr gut) und deren Mittelstufen in Anwendung zu bringen.

An Schulen, wo der Abschluss der Unterrichtskurse mit einer öffentlichen Prüfung, einer Ausstellung von Schülerarbeiten und einer Preis- oder Diplomverteilung verbunden ist, hat hiezu der Schulvorstand unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer die nötigen Vorbereitungen zu treffen und die erforderlichen Einladungen ergehen zu lassen.

§. 6.

Jeder Lehrer hat für den Fall seiner Dienstverhinderung dem Schulvorstand alsbaldige Mitteilung zu machen, damit erforderlichenfalls eine angemessene Stellvertretung vorgesehen werden kann.

Bei länger dauernder Dienstverhinderung eines Lehrers ist der Gewerbeschulrat hievon in Kenntnis zu setzen, welcher alsdann hinsichtlich der Stellvertretung das weitere im Einvernehmen mit dem Schulvorstand anordnen wird.

§. 7.

Die Disziplin über die Schüler während des Unterrichts haben zunächst die Lehrer zu handhaben. Sie haben darauf zu achten, dass die Schüler den Unterricht regelmässig besuchen, sich bei etwaigen Schulversäumnissen rechtzeitig und angemessen entschuldigen, sich geordnet betragen und kein Lehrmittel oder Mobiliar irgendwie beschädigen.

Glaubt ein Lehrer einen Excess durch Mahnung oder Verweis nicht selbst abrühen zu können, so ist dem Schulvorstand hievon Mitteilung zu machen, welcher alsdann geeignete Anordnung treffen wird. Bei wiederholten unentschuldigtem Versäumnissen und anderen erheblichen Verfehlungen kann der Schulvorstand, für die Regel im vorgängigen Benehmen mit dem Gewerbeschulrat, den Ausschluss aus der Schule verfügen.

§. 8.

Der Vorstand hat für die Erhaltung und geeignete Aufbewahrung des Eigentums der Schule an Gerätschaften und Lehrmitteln, insbesondere der Zeichenvorlagen und Modelle, sowie der Bibliothek, desgleichen für die richtige Fortführung der Inventare seitens der zu den vorstehend erwähnten Arbeiten zunächst verpflichteten Personen, sowie für den alle 3 Jahre vorzunehmenden Sturz zu sorgen.

Jeder Lehrer ist für die ihm übergebenen Bücher und Lehrmittel dem Schulvorstand gegenüber verantwortlich.

Wegen Ausbesserung und Neuanschaffung von Gerätschaften und Lehrmitteln wendet sich der Vorstand, soweit ihm hiezu nicht besondere Mittel zu freier Verfügung gestellt sind, an den Gewerbeschulrat.

In den der Schule zur Benützung eingeräumten Unterrichtslokalen haben der Schulvorstand und die Lehrer auf die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, auf thunlichste Schonung der sachlichen Einrichtungen hinzuwirken und auf die für das Schulgebäude sonst bestehende Aufsicht und Hausordnung jegliche Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Sämtliche Erlasse und Vorschriften sowie andere dem Schulvorstand zugehende Schriftstücke, welche für die Schule von Bedeutung sind, die Schülerverzeichnisse nebst Zeugnislisten, die Konventprotokolle, die Inventare über die vorhandenen Gerätschaften, Lehrmittel u. s. w. sind sorgfältig aufzubewahren und so zu ordnen, dass dieselben jederzeit zu rascher und genauer Orientierung über die Schulverhältnisse dienen können.

§. 10.

Bei eintretender kürzerer Dienstverhinderung des Schulvorstands bestimmt derselbe einen der Lehrer an der Schule zu seinem Stellvertreter; bei länger dauernder Abhaltung des Schulvorstands bleibt dem hievon sofort zu benachrichtigenden Gewerbeschulrat entsprechende Anordnung vorbehalten.

3. Bekanntmachung der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, betreffend die Behandlung des Zeichenunterrichts.

Die am Schlusse der Schulausstellung von 1881 stattgehabte Beurteilung der ausgestellten Zeichenarbeiten durch eine Anzahl Fachmänner (vergl. die Beilage zu No. 47 des Gewerbeblatts aus Württemberg von 1881) hat das Bedürfnis erkennen lassen, zu weiterer Förderung des Zeichenunterrichts die Grundzüge für den bei den einzelnen Zweigen dieses Unterrichts an den verschiedenen Lehranstalten einzuhaltenden Stufengang festzustellen und gleichzeitig diejenigen Lehrmittel zu bezeichnen, welche vorzugsweise Anwendung finden sollen.

Die demgemäss von der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unter Mitwirkung einer grösseren Zahl von Fachmännern des Landes aufgestellten Normen sind, getrennt nach den Lehranstalten, für welche sie in Geltung treten sollen, in nachstehendem aufgeführt. Hiebei konnte es sich nur darum handeln, in grossen Zügen die allgemeinen Regeln für die Unterrichtsbehandlung festzustellen, während es im übrigen der Einsicht der Lehrer überlassen bleiben muss, an der Hand dieser Regeln ihren Unterricht im einzelnen unter verständnisvoller Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ihrer Schulen und in der für die Schüler nutzbringendsten Weise einzurichten. Überall aber ist hiebei als Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts im Auge zu behalten:

Weckung und Ausbildung des Augenmasses, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer möglichst guten Zeichenfertigkeit.

Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Lehranstalten, welche der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht unterstellt sind, ist im Einvernehmen mit den betreffenden Oberschulbehörden erfolgt.

Indem wir hiemit diese Instruktion zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörden und der mit dem Zeichenunterricht beauftragten Lehrer bringen, bemerken wir noch, dass den Zeichenlehrern zu empfehlen ist, ihren Unterricht unter thunlicher Berücksichtigung dieser Normen einzurichten, da die in denselben dargelegten Grundsätze künftighin für die Beurteilung der Leistungen im Zeichenunterricht bei den Zeichenvisitationen, sowie bei den Zeichenausstellungen im allgemeinen massgebend sein werden.

Stuttgart, den 2. Januar 1885.

K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

G a u p p.

A. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

I. Freihandzeichnen.

1) Elementarzeichnen.

a) Es ist wünschenswert, dass die in die Fortbildungsschule eintretenden Schüler einige Übung im Elementarzeichnen besitzen; daher sollte der Zeichenunterricht immer allgemeiner in der Volksschule eingeführt werden. Hiebei ist als der geeignetste Zeitpunkt für den Beginn dieses Unterrichts in der Regel das elfte Lebensjahr zu betrachten.

b) Dem elementaren Freihandzeichnen hat eine Formenlehre voranzugehen, bestehend in Erläuterung der Begriffe: Gerade und Kurve, senkrecht, wagrecht, rechtsschief, linksschief, parallel, Dreieck, Viereck etc., verbunden mit diesbezüglichen Übungen, deren Dauer von den Fortschritten der Schüler abhängt, welche aber immerhin in circa 16 Unterrichtsstunden absolviert werden sollten.

Die Anwendung der Schiefertafel ist hiebei zulässig; es ist jedoch schon auf der nächstfolgenden Stufe das Schiefertafelzeichnen möglichst zu beschränken und nur, wo Ersparnisgründe dafür sprechen, noch zu dulden.

c) Der erste Unterricht im Zeichnen ist ein Massenunterricht. Hierbei sollen die Schüler im Zeichnen von geraden und krummen Linien, sowie in der Darstellung einfacher geometrischer Figuren geübt werden. Im weiteren ist bei dem Unterrichte besondere Sorgfalt auf die Behandlung symmetrischer Gebilde zu verwenden. Der Übungsstoff ist vorzugsweise dem Gebiete der regulären Figuren und des Kreises zu entnehmen, welche zur Ausführung einfacher Ornamente zu verwenden sind (vergl. das Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen, 60 Blätter, von E. Herdtle, Bl. 1—10).

Sämtliche Figuren sind bei diesem Unterrichte von dem Lehrer an der schwarzen Wandtafel mit Kreide vorzuzeichnen; je nach den Verhältnissen können jedoch auch grosse Zeichenwandtafeln zur Verwendung kommen; in diesem Falle ist es aber notwendig, die auf denselben dargestellten Figuren und ihre Entstehung mit den Schülern durchzusprechen.

Die Zeichnungen sind von sämtlichen Schülern in möglichst grossem Massstab auf Rahmen nachzuzeichnen; als Zeichenmaterial sind Kohle und glattes Packpapier, ungefähr in der Grösse der Blätter des Herdtleschen Wandtafelwerks, besonders zu empfehlen; die Benützung von weichem Bleistift ist übrigens nicht ausgeschlossen.

Für Schüler, welche bis zum elften Blatt des genannten Herdtleschen Werkes vorgerückt sind, ist das Ausziehen der Umrissse mit der Feder eine besonders empfehlenswerte Übung.

Das sogenannte stigmographische Zeichnen oder das Zeichnen unter Anwendung von Netzen ist vollständig ausgeschlossen, ebenso ist das Kolorieren auf dieser Unterrichtsstufe unzulässig.

d) Auf der nächstfolgenden Stufe, auf welcher sich bereits die Verschiedenheit der Begabung und der Fertigkeit der Schüler geltend macht, hat der Lehrer zum Gruppen-Unterricht überzugehen, indem er neben leichteren auch schwerere Figuren an die Tafel zeichnet, beziehungsweise mit Rücksicht hierauf verschiedene Wandtafeln für die einzelnen Schülergruppen auswählt.

Diese Elementarübungen mit Massen- und Gruppen-Unterricht sollten womöglich bei 2 Wochenstunden im Laufe eines Jahres beendet werden.

e) Gehen bei dem fortschreitenden Unterricht die Kenntnisse der Schüler noch weiter auseinander, so haben bei den vorgerückteren Schülern Blattvorlagen — je entsprechend der Begabung des einzelnen — in Anwendung zu kommen. Es ist jedoch die Vorlage stets in verändertem, möglichst grossem Massstab abzuzeichnen; hierauf ist umsomehr zu sehen, als beim Kopieren im gleichen Massstab viele Schüler in Versuchung kommen, durch Messen und andere unerlaubte Hilfsmittel sich die Arbeit zu erleichtern.

Bei allen diesen Übungen ist auf eine möglichst saubere und pünktliche Ausführung der Zeichnungen bei den Schülern hinzuwirken. (Vergl. auch unten E. Absatz 4.)

f) Was die in dem Elementarzeichnenunterricht zu verwendenden Lehrmittel betrifft, so sind seit der vor 20 Jahren erfolgten Einführung des im Auftrag der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen bearbeiteten oben erwähnten Vorlagenwerkes von Professor E. Herdtle in den Zeichenschulen des Landes solche Erfolge erzielt worden, dass es angezeigt erscheint, dieses Vorlagenwerk für den Elementarzeichnenunterricht auch fernerhin vorzugsweise zu benützen.

Zu diesem Zwecke werden die Lehrer wiederholt auf die dem Vorlagenwerke beigelegte vortreffliche Anleitung zu dessen Gebrauch zur Nachachtung aufmerksam gemacht. Bei dem elementaren Charakter des Werkes und bei den Grundsätzen, welche in demselben befolgt sind, ist zwar der Stoff ein entsprechend beschränkter geblieben, allein wofern die einzelnen Blätter, welche neben Motiven aus der Pflanzenwelt auch einzelne Gefässformen aufweisen, richtig verwendet werden, lässt sich doch eine grosse Mannigfaltigkeit der Übungen erzielen, durch welche es möglich wird, die Schüler auf sicherem Wege in das Zeichnen von flachen Bildern und in eine verständige Ausführung der Umrisse von Körperformen einzuführen. Auch empfiehlt sich das Werk dadurch, dass es dem bei den Schülern bald zu Tage tretenden Wunsche, Aufgaben von praktischer Bedeutung zu zeichnen, dadurch Rechnung trägt, dass auf den einzelnen Blättern nach Absolvierung der notwendigsten Anfangsübungen bestimmte Gegenstände vorgeführt werden, deren Anwendung und Gebrauch sich zur Besprechung mit den Schülern eignet. Übrigens bleibt es dem erfahrenen Lehrer selbstverständlich unbenommen, auch andere gute, für

den Gebrauch beim elementaren Zeichenunterricht geeignete Vorlagenwerke auf dieser Stufe zu benützen.

Neben der richtigen Auswahl des Lehrstoffs wird der Lehrer sein Augenmerk im Unterricht immer darauf richten, dass den Schülern die richtige und verständige Auffassung des Vorlagenbildes durch eine sachgemässe mündliche Erläuterung vermittelt wird, damit sich dieselben an ein selbständiges Zeichnen gewöhnen und hiebei ein mechanisches und gedankenloses Arbeiten vermieden wird.

g) Das Ziel des elementaren Zeichnens soll die Herstellung eines korrekten Umrisses sein. Die Zeit, in welcher dies erreicht werden soll, richtet sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden, dem Alter und der Begabung der Schüler.

2) Vorangeschrittenes Freihandzeichnen.

a) Mit den nach Ziff. 1) vorgebildeten Schülern ist auf dieser Stufe überzugehen zum Zeichnen nach körperlichen Vorlagen, welches zur Ausbildung des Augenmasses und Formensinnes ganz besonders geeignet ist; es ist daher das Zeichnen nach Blattvorlagen nur so lange zu üben, als es zur Erzielung der zum Körperzeichnen notwendigen technischen Fertigkeit der Schüler erforderlich ist. (Zu vergl. Ziff. I, 1, g.)

Beim Übergang vom Zeichnen nach Blattvorlagen zum Zeichnen nach Körpern werden elementare Gipsmodelle, etwa die Serie I und II der von der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen herausgegebenen Modelle, welche in verschiedenen Lagen und Stellungen und wo möglich auch im Durchschnitt zu zeichnen sind, am zweckmässigsten verwendet; weiterhin sind im Unterricht Dupuis'sche, Conz'sche und andere geeignete Gips-, Holz-, Draht- oder Pappmodelle zu gebrauchen.

Beim weiteren Fortgang des Zeichnens nach Körpern sollen neben solchen Modellen hauptsächlich auch einfache Gegenstände der Natur und Kunst, des gewerblichen und häuslichen Gebrauchs als Vorlagen benützt werden.

b) Zum Schattieren nach ornamentalen Gipsmodellen soll erst dann übergegangen werden, wenn der Schüler eine gewisse Fertigkeit im Umrisszeichnen nach solchen Ornamentmodellen erlangt hat; bei dem Zeichnen nach den übrigen oben erwähnten Körpermodellen sollte jedoch auf die einfache Wiedergabe der Körper- und Schlagschatten schon von Anfang an Bedacht genommen werden.

Die Technik des Schattierens hat sich der einfachsten Mittel, ohne zu grossen Zeitaufwand, zu bedienen; denn der Schüler soll vor allem befähigt werden, ein Modell mit Licht und Schatten in seiner Gesamtwirkung auf dem Blatte wiederzugeben. Die Darstellung kann durch verschiedene Mittel erfolgen, mit Bleistift, Kreide oder Kohle, unter Anwendung des Wischers oder

des Pinsels; bei Lithographen, Xylographen und Graveuren ist insbesondere auch das Schattieren mit Strichlagen zu üben.

Im allgemeinen sollen hier bei der meist beschränkten Unterrichtszeit grosse, im Detail ausgeführte Arbeiten vermieden werden.

c) Bei der Auswahl der weiteren Übungen auf dieser Stufe sind an den gewerblichen Fortbildungsschulen neben der Befähigung der Schüler die aus ihrem Berufe sich ergebenden speziellen Bedürfnisse besonders zu berücksichtigen.

Während es nämlich für viele Berufsarten, z. B. Dekorationsmaler, Graveure, Lithographen, Xylographen etc. notwendig ist, die Schüler in der verschiedensten Weise, namentlich im Figurenzeichnen, Blumen- und Landschaftszeichnen auszubilden und sie auch in der richtigen Anwendung der Farben zu üben, werden Bildhauer, Stukkatoren und Vergolder, Ziseleure etc. nunmehr auch mit Modellieren in Thon und Wachs zu beschäftigen sein, zunächst nach plastischen Modellen, später nach vorgelegten Zeichnungen und Photographien.

Neben der sauberen und geschmackvollen Ausführung und Behandlung ist hiebei auf ein richtiges Verständnis der Zeichen- und Modellierarbeiten seitens der Schüler in erster Linie hinzuwirken; zugleich hat der Lehrer darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zeitaufwand für die einzelnen Arbeiten im richtigen Verhältnis zu dem Gewinn steht, welcher sich hieraus für die berufliche Ausbildung der einzelnen Schüler ergeben soll.

An Schulen, deren Verhältnisse es gestatten, soll es im übrigen nicht ausgeschlossen bleiben, jungen Leuten, welche gut beanlagt sind und einen entsprechenden Zeitaufwand machen können, Gelegenheit zu einer weiter gehenden allgemeinen artistischen Ausbildung zu bieten. —

An den gewerblichen Fortbildungsschulen wird das Freihandzeichnen von dieser Stufe ab neben dem technischen Fachzeichnen für die Mehrzahl der Schüler ein eigentliches Berufszeichnen sein.

II. Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

1) Geometrisches Zeichnen.

a) Dieser Unterricht, welcher an der Fortbildungsschule auf ein Semester beschränkt werden kann und welcher womöglich gleichzeitig mit dem Freihandzeichnen beginnen sollte, hat zunächst die Aufgabe, die Schüler mit der richtigen Handhabung des Reisszeuges und der übrigen Zeicheninstrumente bekannt zu machen, sie in der Darstellung einfacher geometrischer Figuren zu üben und für den Unterricht im technischen Fachzeichnen vorzubereiten. (Vergl. II. 2. c.)

b) Die Unterrichtsbehandlung entspricht im allgemeinen derjenigen beim elementaren Freihandzeichnen. Die Figuren werden anfangs von dem Lehrer

an die Wandtafel vorgezeichnet und ihrer geometrischen Bedeutung nach besprochen. Nach Absolvierung dieser Vorübungen werden nach vorausgegangener Erläuterung der betreffenden geometrischen Sätze die wichtigsten Elementarkonstruktionen (Halbieren von Geraden und Winkeln, Fällen und Errichten von Senkrechten, Zeichnen von Kongruenten und ähnlichen Figuren u. s. w.) eingeübt, sodann wird zu dem Quadratnetzzeichnen und den Kreiskonstruktionen übergegangen und zum Schluss womöglich noch das Zeichnen gesetzmässiger Kurven geübt.

Die Schüler zeichnen auf dem Reissbrett mit Reisschienen und Winkel, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass schon bei den Anfangsübungen diese Instrumente so gehandhabt werden, wie es beim technischen Fachzeichnen allgemein üblich ist. Das Zeichenpapier darf daher während des Zeichnens nicht lose auf dem Reissbrett liegen.

Das Format der Zeichenblätter soll in jeder Schule ein einheitliches sein, auch ist die Randeinfassung der Blätter einfach und gleichartig auszuführen. Beim Überschreiben der Zeichnungen (Nummer des Zeichenblatts, Namen des Schülers, Bezeichnung der Klasse, Datum etc.) ist eine gefällige passende Schrift, welche besonders einzuüben ist, anzuwenden.

2) Darstellende Geometrie.

a) Zu dem Unterricht in der darstellenden Geometrie können in der Regel nur solche Schüler zugelassen werden, welche eine angemessene Fertigkeit im geometrischen Zeichnen erlangt und sich die Kenntnis der wichtigeren Sätze aus der Geometrie angeeignet haben.

b) In der darstellenden Geometrie ist in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu behandeln die Darstellung des Punkts, der Geraden und der Ebene in verschiedenen Lagen, die Bestimmung des Neigungswinkels und die wahre Grösse begrenzter gerader und ebener Figuren, die Projektion regulärer Körper und Gebilde, Durchschnitte und Durchdringungen von Körpern, die Darstellung von Körpernetzen und Abwicklungen. Bei der Auswahl der Beispiele ist nach praktischen Gesichtspunkten zu verfahren.

Die Lehrsätze und Aufgaben sind von dem Lehrer mit den Schülern zu besprechen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln zu erläutern.

Hieran hat sich alsdann die graphische Lösung der betreffenden Aufgaben von seiten der Schüler anzuschliessen.

Ein Kopieren von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie nach Vorlagen ist zwecklos und daher zu vermeiden; die Vorlagen sollen hier dem Lehrer nur den Lehrgang andeuten und die Art der Behandlung der betreffenden Aufgaben zeigen.

c) Auch in denjenigen Schulen, in denen die darstellende Geometrie nicht als besonderes Fach auftritt, sollte das Wichtigste über die Projektion der be-

grenzten Geraden, der begrenzten Ebene und des Körpers auf dem Wege der Anschauung erläutert werden, ehe vom geometrischen zum technischen Fachzeichnen übergegangen wird.

Dem Unterricht in der darstellenden Geometrie dürften am Schlusse die wichtigsten Schatten-Konstruktionen anzureihen sein.

III. Technisches Fachzeichnen.

1) Die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens einjährigen Kurses im geometrischen und Projektionszeichnen an der Schule oder der Nachweis über bereits anderwärts erlangte genügende Fertigkeit in diesen Fächern sollte überall als unerlässlich für die Zulassung zu dem technischen Fachzeichnen angesehen werden.

2) Aufgabe des technischen Fachzeichnens ist, den Schüler zu befähigen, Gegenstände seines Berufes mit einfachen Mitteln darzustellen und umgekehrt aus bildlichen Darstellungen einen Gegenstand so aufzufassen, dass er denselben danach richtig auszuführen im stande ist.

3) Die Darstellungsweise soll eine möglichst einfache sein, wie sie auch in der Werkstätte üblich ist; namentlich soll das Kolorieren auf das Notwendigste beschränkt werden.

4) Der Eifer des Schülers wird um so grösser sein, je mehr er mit Aufgaben beschäftigt werden kann, die mit seinem speziellen Berufe in unmittelbarem Zusammenhange stehen und daher seinem Gesichtskreis und seinen unmittelbaren Bedürfnissen entsprechen; das technische Fachzeichnen sollte deshalb thunlichst spezialisiert und womöglich durch praktische Techniker erteilt werden.

Besondere Schwierigkeiten bietet dieser Unterricht da, wo Schüler mannigfaltiger Berufsarten in einer Klasse vereinigt sind, wie dies in den kleineren Fortbildungsschulen des Landes in der Regel der Fall ist; bei solchen Unterrichtsverhältnissen sind die Schüler so gut wie möglich einzeln oder gruppenweise mit Aufgaben aus ihrem Berufe zu beschäftigen; an grösseren Schulen und in Städten mit spezifisch ausgesprochenen Industriezweigen lässt sich die klassenweise Einreihung nach verwandten Berufsarten wohl zur Durchführung bringen. (So zerfällt z. B. an der am meisten gegliederten städtischen Gewerbeschule in Stuttgart dieser Unterricht in 6 Abteilungen und zwar: 2 Abteilungen für Bau- und Möbelschreiner, Holzdreher und Klaviermacher, 1 Abteilung für Mechaniker, 1 Klasse für Schmiede, Schlosser und Flaschner, 1 Klasse für Bauhandwerker und 1 Klasse für Gärtner.)

An vielen Schulen des Landes beschränkt sich der Lehrplan in diesem Fache auf zwei Abteilungen, die eine für Bauhandwerker einschliesslich der Schreiner, die andere für Schlosser und Mechaniker. Er-

fahrungsgemäss werden die besten Resultate erzielt, wenn jene von einem Architekten und diese von einem Mechaniker unterrichtet werden. Während bei dem Unterricht der ersten Abteilung für Bauhandwerker etc. Blattvorlagen und Modelle zur Verwendung zu kommen haben, sollte bei der zweiten Abteilung für Schlosser und Mechaniker wo möglich nur nach Modellen oder ausgeführten Gegenständen gezeichnet werden, in der Weise, dass der Schüler den Gegenstand aus freier Hand und mit eingeschriebenen Massen skizziert und auf Grund dieser Skizze die Zeichnung mit dem Massstabe aufträgt. Zur Förderung dieses Unterrichts wird es sich empfehlen, dem Schüler geeignete Blattvorlagen an die Hand zu geben, welche ihm im einzelnen Falle für die zweckmässige Ausführung seiner Zeichnung die erforderlichen Anhaltspunkte gewähren.

B. Weibliche Kurse an gewerblichen Fortbildungs-Schulen.

1) Der Unterricht im Freihandzeichnen ist hier im allgemeinen ganz in gleicher Weise zu erteilen, wie oben bei A. I. bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen vorgeschrieben ist, doch kann dem Ornament mehr Raum gewährt werden als in den männlichen Fortbildungs-Schulen.

Auch hier handelt es sich vor allem darum, dass die Schülerin einen korrekten Umriss nach Blattvorlage oder Modell herstellen lernt.

Mit Kolorier-Übungen darf erst begonnen werden, wenn die Schülerin bereits genügende Fertigkeit im Umrisszeichnen erlangt hat.

2) Das geometrische Zeichnen soll mit der Handhabung von Zirkel und Lineal vollständig vertraut machen; zu üben sind einfache Konstruktionen, wie sie zur Darstellung von geometrischen Ornamenten und zum Schnittmusterzeichnen notwendig sind.

3) Im weiteren Verlauf des Unterrichts ist Rücksicht auf die etwaige spätere berufliche Beschäftigung der Schülerinnen zu nehmen. Wo es sich darum handelt, die Schülerin auf einen nachfolgenden Handarbeitsunterricht vorzubereiten, wird sich „die Schule des Musterzeichnens von Herdtle-Biermann“ als Lehrmittel besonders empfehlen.

C. Frauenarbeits-Schulen.

1) Mit Rücksicht auf die meist sehr kurze Unterrichtszeit erscheint es zweckmässig, bei sämtlichen Schülerinnen, den vorgebildeten und nicht vorgebildeten, mit dem geometrischen Zeichnen zu beginnen und solches für die Dauer eines Quartalkurses zu üben und in der unter B. 2 bezeichneten Weise zu betreiben.

Bei dem nunmehr beginnenden Freihandzeichnen ist für nicht vorgebildete Schülerinnen der Massenunterricht nur kurze Zeit, und der unter A. I.

vorgeschriebene methodische Unterricht nur in beschränktem Umfang in Anwendung zu bringen. Die vorgebildeten Schülerinnen dagegen sollen so rasch als möglich zu solchen Übungen weiter geführt werden, bei welchen eine Verbindung des Freihandzeichnens mit dem geometrischen Zeichnen thunlich ist.

Bei Schulen, an welchen eine solche Teilung des Unterrichts nicht durchführbar ist, hat von Anfang an eine Verbindung des geometrischen Zeichnens mit dem Freihandzeichnen einzutreten.

2) Unumgänglich notwendig für Frauenarbeitsschulen ist das Schnittmusterzeichnen, bei welchem die verschiedenen Muster nicht mit dem Schneidermassstab, sondern nach Massgabe eines auf dem Zeichenblatt aufgetragenen Massstabes mittelst Zirkel, Reisschiene und Winkel korrekt nach den auf der Wandtafel von der Lehrerin vorgeschriebenen Massgrössen auf das Papier zu bringen sind.

Auf die richtige Handhabung der Zeicheninstrumente und auf eine saubere Ausführung der Zeichnungen ist auch hiebei strenge zu sehen.

D. Volksschulen.

Für die Erteilung des Zeichenunterrichts an den Volksschulen gilt, auch hinsichtlich der Lehrmittel, durchweg das unter A. I. 1) über das Elementar-Freihandzeichnen Bemerkte.

E. Lehrerbildungsanstalten.

Für den Elementar-Zeichenunterricht an Lehrerbildungsanstalten (Seminaren) empfiehlt sich vor allem das Zeichnen mit Kreide an der schwarzen Tafel. Hiebei ist notwendig, dass für den Lehrer eine grosse schwarze Tafel an der Mitte der Hauptwand des Schulzimmers zur Verfügung steht und für die einzelnen Schüler kleinere Tafeln von ca. 1 m Höhe und 75 cm Breite in angemessener Höhe an den übrigen Wänden des Schulzimmers so angebracht sind, dass sie um eine an einer Seitenkante angebrachte vertikale Achse gedreht werden können.

Die Schüler zeichnen sämtlich stehend mit weisser Kreide auf die Tafeln nach dem vom Lehrer vorgezeichneten Bilde. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Schüler bei der leichten Art der Korrektur und bei dem günstigen Überblick über ihre Arbeit sehr rasch einen sicheren Strich und ein geübtes Auge für die korrekte Durchführung ihrer Arbeit erhalten.

Es ist einleuchtend, dass ein gewandtes Tafelzeichnen für jeden Lehrer, der seinen Lehrvortrag durch Skizzen an der Tafel zu ergänzen und zu erläutern hat oder Elementar-Zeichenunterricht erteilen muss, besondere Vortheile bietet.

— Hierbei ist übrigens zu bemerken, dass sich diese Art des Unterrichts auch für Schüler anderer Berufsarten, namentlich für Schlosser, Schreiner, Wagner und Steinhauer, Dekorationsmaler in hohem Grade empfiehlt. Es steht der allgemeineren Einführung dieser Methode nur der Umstand entgegen, dass besondere Vorrichtungen und ausgedehntere Unterrichtsräume erforderlich sind. —

[Im weiteren ist für Lehrerbildungsanstalten der am Seminar in Esslingen eingeführte Unterrichtsplan, welcher sich auf vorangeschrittenes Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, perspektivische Übungen, architektonisches und Karten-Zeichnen erstreckt, auch für die anderen Lehrerbildungsanstalten des Landes als Muster zu empfehlen.]

Das oben zu A Bemerkte gilt für die bezüglichen Fächer auch hier.

F. Gelehrten- und Realschulen.

1) Freihandzeichnen.

Für den Elementarunterricht gelten die oben bei A. I, 1) aufgestellten Grundsätze.

Was das Freihandzeichnen für vorgerücktere Schüler betrifft, so bleibt es hier dem Lehrer überlassen, nach den entsprechenden Übungen im Ornamentzeichnen etwas früher zum Figurenzeichnen, zunächst nach Blattvorlagen überzugehen, damit die Schüler bald in das Zeichnen nach Modellen und Gegenständen der Kunst oder Natur eingeführt werden können.

Doch sollen auch hier Übungen im Schattieren nach Ornament-Modellen nicht vorgenommen werden, bevor der Schüler einen korrekten Umriss nach solchen Modellen zeichnen kann (vergl. A. I. 2 a und b).

Im übrigen ist an diesen Schulen zum Unterschied von den gewerblichen Fortbildungsschulen bei der Auswahl und Behandlung des Übungsstoffes vornehmlich auf die allgemein bildenden Zwecke des Freihandzeichnenunterrichts Rücksicht zu nehmen, wobei jedoch, je nach Lage der Verhältnisse, der Verfolg praktischer Ziele nicht ausgeschlossen bleibt.

2) Geometrisches Zeichnen.

a) Nachdem in der oben A. II. b) vorgeschriebenen Weise unter angemessener Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse dieser Schulen eine entsprechende Fertigkeit in den einfachen geometrischen Konstruktionen erzielt worden ist, können Übungen vorgenommen werden, bei welchen eine Verschmelzung des geometrischen Zeichnens mit dem Freihandzeichnen Platz greift, wozu sich „Herdtle, Geometrische Ornamente“ als Lehrmittel eignen.

Diese Übungen sollen den Schüler sowohl an pünktliche Konstruktion des geometrischen Netzwerks, als auch an einen sicheren Federstrich bei den mit freier Hand auszuziehenden Ornamentteilen gewöhnen.

Die Anwendung von Farben ist zwar auf dieser Stufe nicht ausgeschlossen, es ist jedoch hievon ein vorsichtiger Gebrauch zu machen.

b) In den Realschulen und Realgymnasien hat sich der Unterricht im geometrischen Zeichnen jedoch nicht bloss innerhalb des ornamentalen Gebietes zu bewegen, sondern es ist schon auf der mittleren Stufe darauf Bedacht zu nehmen, dass Zeichnungen von eigentlich geometrischer Bedeutung, welche bestimmte Sätze und Aufgabenlösungen zur Anschauung bringen sollen, überhaupt auf den Unterricht in der Geometrie unmittelbar Bezug nehmen, in den Vordergrund treten.

Auf der oberen Stufe ist neben der Ausführung schwierigerer Konstruktionsaufgaben, welche aus dem Gebiete der neueren Geometrie entnommen werden können, vorzugsweise das Zeichnen gesetzmässiger Kurven zu üben.

Als Zeichenübungen in verjüngtem Massstabe sind Aufnahmen einfacher geeigneter Gegenstände des häuslichen Gebrauchs u. dergl. zu empfehlen.

c) Das architektonische Zeichnen, soweit es in den grösseren Lehranstalten Pflege finden soll, wird zweckmässiger Weise nach Laureys Anleitung erteilt; die Übungen sind jedoch auf Darstellung der wichtigsten architektonischen Formen unter Anwendung der orthographischen Projektion zu beschränken.

G. Höhere Mädchen-Schulen.

Für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen haben auch an diesen Schulen die unter A. I. 1) aufgestellten Grundsätze Anwendung zu finden.

Für das vorangeschrittene Freihandzeichnen (zu vergl. A. I. 2) empfehlen sich hier Übungen im Figurenzeichnen, denen sich solche im Blumen- und Landschaftszeichnen anschliessen mögen; auch an diesen Schulen soll jedoch das Zeichnen nach Blattvorlagen nicht zu sehr ausgedehnt und in thunlicher Bälde zu dem Zeichnen nach Körpern übergegangen werden, wobei die Modelle von Prof. Conz mit Nutzen verwendet werden können. Die Darstellung von Gegenständen der technischen Kunst und der Natur ist auch hier als das höchste anzustrebende Ziel des Freihandzeichnenunterrichts, welcher für diese Schulen die gleiche Bedeutung hat wie für die Gelehrten- und Realschulen, zu betrachten.

An den höheren Mädchenschulen ist, soweit der Gang und die Behandlung des Unterrichts es gestatten, bei der Auswahl der Vorlagen u. s. w. auf die Neigungen und Wünsche der Schülerinnen Rücksicht zu nehmen, doch sind allzu detaillirte Arbeiten, deren Ausführung zeitraubend ist, zu vermeiden.

Für die Unterrichtsbehandlung gelten auch hier die oben dargelegten Grundsätze.

4. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Veranstaltung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen.

Vom 16. September 1885. (Reg.-Bl. S. 383.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 12. August 1885 werden über die Veranstaltung freiwilliger Lehrlingsprüfungen nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Zur Erstehung von Lehrlingsprüfungen, welche sowohl das in der Schule, als das in der Gewerbe- beziehungsweise kaufmännischen Lehre Erlernte zum Gegenstand haben, wird an einer grösseren Anzahl von gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschulen des Landes je am Schlusse eines Schulkurses Gelegenheit gegeben.

Die Prüfungen zerfallen

- 1) in Prüfungen der Gewerbelehrlinge,
- 2) „ „ „ kaufmännischen Lehrlinge.

Sie finden an solchen Schulen statt, welchen ein Schulrat vorsteht und wo die Gemeindebehörde beziehungsweise der Gewerbe- oder Handelsverein sich zur Übernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben. Für diejenigen Schulen, an welchen kaufmännische Lehrlinge geprüft werden sollen, kommt als weitere Voraussetzung noch hinzu, dass an denselben Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in den kaufmännischen Prüfungsfächern gegeben ist.

Die Namen der Schulen, an welchen die Prüfungen stattfinden, werden durch das Gewerbeblatt bekannt gemacht.

Diese Prüfungen sind nicht ausschliesslich für Lehrlinge bestimmt, sondern es können auch in Jahren schon Vorgerücktere, dem Lehrlingsstand nicht angehörige Fortbildungsschüler in den Schulfächern sich prüfen lassen, wie andererseits auch solche junge Leute, welche an keiner Fortbildungsschule Unterricht genossen haben, an der Prüfung teilnehmen können.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich

A. Bei den Gewerbelehrlingen:

I. auf folgende Schulfächer:

- 1) Deutsche Sprache
 - a) Lesen,
 - b) gewerblicher Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Bestellungsbriefe, Offerte, Zahlungen, Bescheinigungen u. dergl.),

- 2) Rechnen (Kopf- und schriftliches Rechnen und Bekanntschaft mit dem metrischen System, Arbeits-, Preis-, Rabatt-, Zins-, Gewinn- und Verlustrechnungen, Flächen- und Körperberechnungen),
- 3) einfache gewerbliche Buchführung,
- 4) Naturlehre in Anpassung an das Gewerbe des Kandidaten,
- 5) Zeichnen (Freihand-, Linear- und Fachzeichnen), Kopie einer leichteren, dem Handwerk angepassten Vorlage oder eines Modells im Umriss, Fertigung einer geometrischen Zeichnung nach gegebenem Programm.

Auch in allen übrigen Fächern, welche in der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, wird der Kandidat auf seinen Antrag geprüft.

II. auf das in der Lehre Erlernte.

(Technische Handfertigkeit, Werkzeuge, Materialien, Warenkunde, Anfertigung einer praktischen Arbeit [s. unten §. 11 Abs. 1 Satz 2]).

B. Bei den kaufmännischen Lehrlingen

erstreckt sich die Prüfung

I. auf folgende Schulfächer:

- 1) Deutscher Aufsatz aus dem kaufmännischen Gebiet über ein dem jungen Kaufmann nahe liegendes Thema (zugleich mit Berücksichtigung von Kalligraphie und Orthographie),
- 2) deutsche Handelskorrespondenz,
- 3) kaufmännisches Rechnen (Berechnung von Waren, Wertpapieren, Wechseln etc.),
- 4) Buchführung (einfache und doppelte).

Auch in allen übrigen Fächern, welche in der betreffenden Fortbildungsschule für Kaufleute gelehrt werden (fremde Sprachen, Handelsgeschichte und Geographie, Volkswirtschaftslehre, Stenographie etc.), wird der Kandidat auf seinen Antrag geprüft.

II. Auf das praktische kaufmännische Wissen.

(Allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wie sie in jedem gut geführten Geschäft von den Angestellten verlangt werden, einschliesslich der wichtigsten Rechtsgrundsätze des Handels- und Wechselverkehrs.)

§. 3.

Die Teilnahme an der Prüfung ist eine durchaus freiwillige. Zu derselben wird zugelassen, wer sich auszuweisen vermag

- a) über genossenen Unterricht an irgend einer Schule oder entsprechenden Privatunterricht,
- b) über genossene Lehre in einem Gewerbe oder Handelsgeschäfte,
- c) über sittliches Betragen sowohl in der Schule als in der Lehre.

Die Meldungseingaben, worin zugleich anzugeben ist, in welchen Schulfächern (§. 2) die Bewerber sich prüfen lassen wollen, sind mit den erforder-

lichen Belegen bei dem Vorstand der Schule, an welcher die Prüfung vorzunehmen ist, einzureichen.

§. 4.

Behufs rechtzeitiger Einleitung der zur Veranstaltung dieser Prüfungen nötigen Vorkehrungen hat der Vorstand des Schulrats spätestens zwei Monate vor Schluss eines jeden Schulkurses den Vorstand des Gewerbe- beziehungsweise Handelsvereins einzuladen, mit ihm und dem Schulvorstand zu einer gemeinschaftlichen Beratung zusammenzutreten.

§. 5.

Bei dieser Beratung wird über die Termine der Prüfung und der Anmeldung hiezu, sowie über die zu einer lebhaften Beteiligung an derselben erforderlichen Massnahmen und deren Vollzug Beschluss gefasst.

Der Anmeldungs- und der Prüfungstermin ist rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die Führung der Anmeldungsliste liegt dem Schulvorstand ob.

§. 6.

Nach Ablauf des Anmeldungstermins prüfen die genannten Vorstände die eingelaufenen Meldungseingaben, beschliessen über die Zulassung zur Prüfung, bestellen die Examinatoren (§. 7), laden die zugelassenen Kandidaten zur Prüfung vor und setzen die Zurückgewiesenen von dem Ausschluss unter Angabe des Grundes in Kenntnis.

§. 7.

Die Examinatoren für die Prüfung in den Schulfächern sind aus den Lehrern der Fortbildungsschule, für die Prüfung der praktischen Befähigung der Kandidaten aus Männern der praktischen Gewerbe- beziehungsweise Handelstätigkeit, und zwar in der Weise zu berufen, dass bei ersteren für jedes Schulfach, in welchem zu prüfen ist, ein Referent und ein Korreferent bestellt werden kann (vergl. §. 10 Abs. 1), bei letzteren für jeden Berufszweig, aus welchem Kandidaten zugelassen wurden, mindestens zwei praktische Fachmänner teilzunehmen haben.

§. 8.

Die Prüfungskommission wird gebildet:

- a) aus dem Schulrats-, dem Gewerbe- beziehungsweise Handelsvereinsvorstand und dem Vorstand der Fortbildungsschule,
- b) aus den von diesen bestellten Examinatoren (§§. 6, 7).

Ausserdem steht es dem Schulrats- und dem Gewerbe- beziehungsweise Handelsvereinsvorstand zu, noch weitere Mitglieder aus Gewerbe- und Handelskreisen beizuziehen. Letztere nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Prüfungskommission teil.

§. 9.

Bei den Beratungen der Prüfungskommission führt der Schulratsvorstand und im Falle seiner Verhinderung der Gewerbe- beziehungsweise Handelsvereinsvorstand den Vorsitz.

Die Führung des Protokolls kommt dem Protokollführer des Schulrats zu.

§. 10.

Die Prüfungskommission übernimmt die Anmeldungsliste, bestellt für jedes der Schulfächer, in welchem zu prüfen ist, einen Referenten und einen Korreferenten und setzt den Prüfungsplan fest.

Die Beratung und Beschlussfassung über die schriftlichen Prüfungsaufgaben hat wo möglich am Prüfungstag selbst und unmittelbar vor der Eröffnung an die Kandidaten zu erfolgen.

§. 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche beziehungsweise graphische. Ausserdem haben die gewerblichen Lehrlinge einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Kenntnis und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen.

Der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln als denjenigen, welche die Prüfungskommission ausdrücklich gestattet hat, ist den Kandidaten untersagt.

Ein Kandidat, welcher sich eine Übertretung dieses Verbots zu Schulden kommen lässt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen oder sonstigen Aufgaben hehilflich sind oder von anderen solche Hilfe annehmen.

§. 12.

Das Erkenntnis über die Leistungen der Geprüften erfolgt für jedes Fach, in welchem sie geprüft worden sind, besonders, und zwar nach den vier Abstufungen

genügend, befriedigend, gut, sehr gut.

Dasselbe wird von den Examinatoren beantragt und von der gesamten Prüfungskommission, erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluss, festgestellt.

Über die erlangten Prädikate wird auf einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Formular eine Urkunde (Prüfungszeugnis) ausgestellt, welche von dem Schulrats- sowie von dem Gewerbe- beziehungsweise Handelsvereinsvorstand unterzeichnet und zur Beglaubigung der Unterschrift der letzteren auch mit der Unterschrift des Ortsvorstandes und dem Gemeinde-Siegel versehen wird.

Denjenigen Kandidaten, welche in keinem Fache ein Prädikat erhalten haben, wird ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt.

§. 13.

Die Namen derjenigen Kandidaten, welchen ein Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist, werden in den von der Prüfungskommission zu bestimmenden Lokalblättern bekannt gemacht.

§. 14.

Für den auf die Abhaltung der Prüfungen gemachten Zeitaufwand wird denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche der Fortbildungsschule angehören (Schulvorstand und Lehrern), — soweit nicht eine besondere Vereinbarung mit ihnen getroffen worden ist — eine angemessene Vergütung aus den Mitteln der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel und der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geleistet.

§. 15.

Die Erteilung der näheren Prüfungsvorschriften, sowie die Aufsicht über die Prüfungen steht der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen im Einvernehmen mit der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel zu.

Stuttgart, den 16. September 1885.

H ö l d e r. S a r w e y.

KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

Gewerbliche Fortbildungsschulen

und
Frauenarbeitschulen

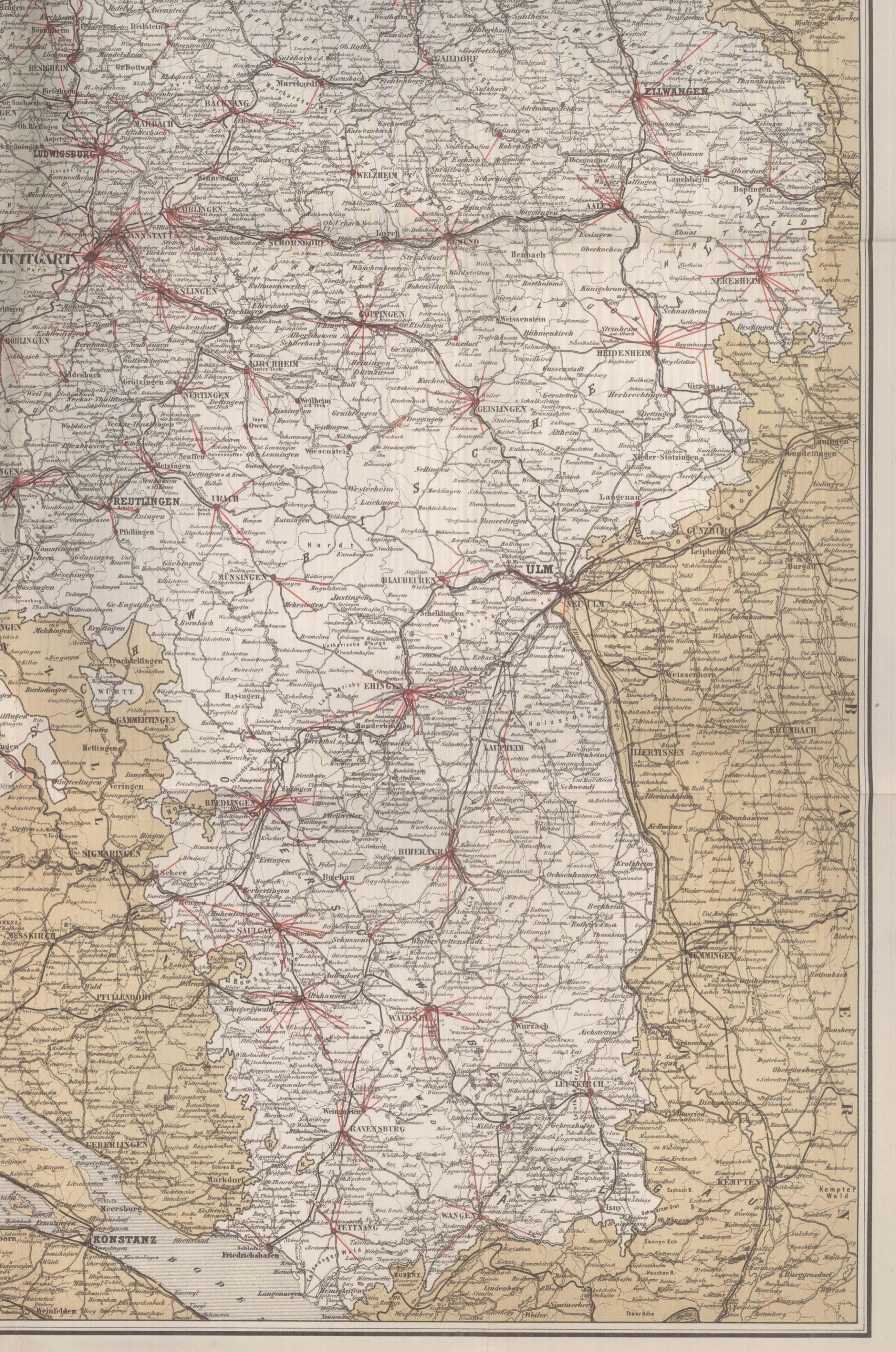
1889.

Die Sitze obiger Schulen sind mit • bezeichnet.
Wird eine Schule auch von Nachbarorten aus besucht, so sind
letztere durch rote Linien mit dem Schulort verbunden.









I.

Darstellung der Zahl

der gewerblichen (männlichen u. weibl.)

Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen,

der Zahl der an denselben thätigen

Lehrer

und der Zahl der wöchentlichen

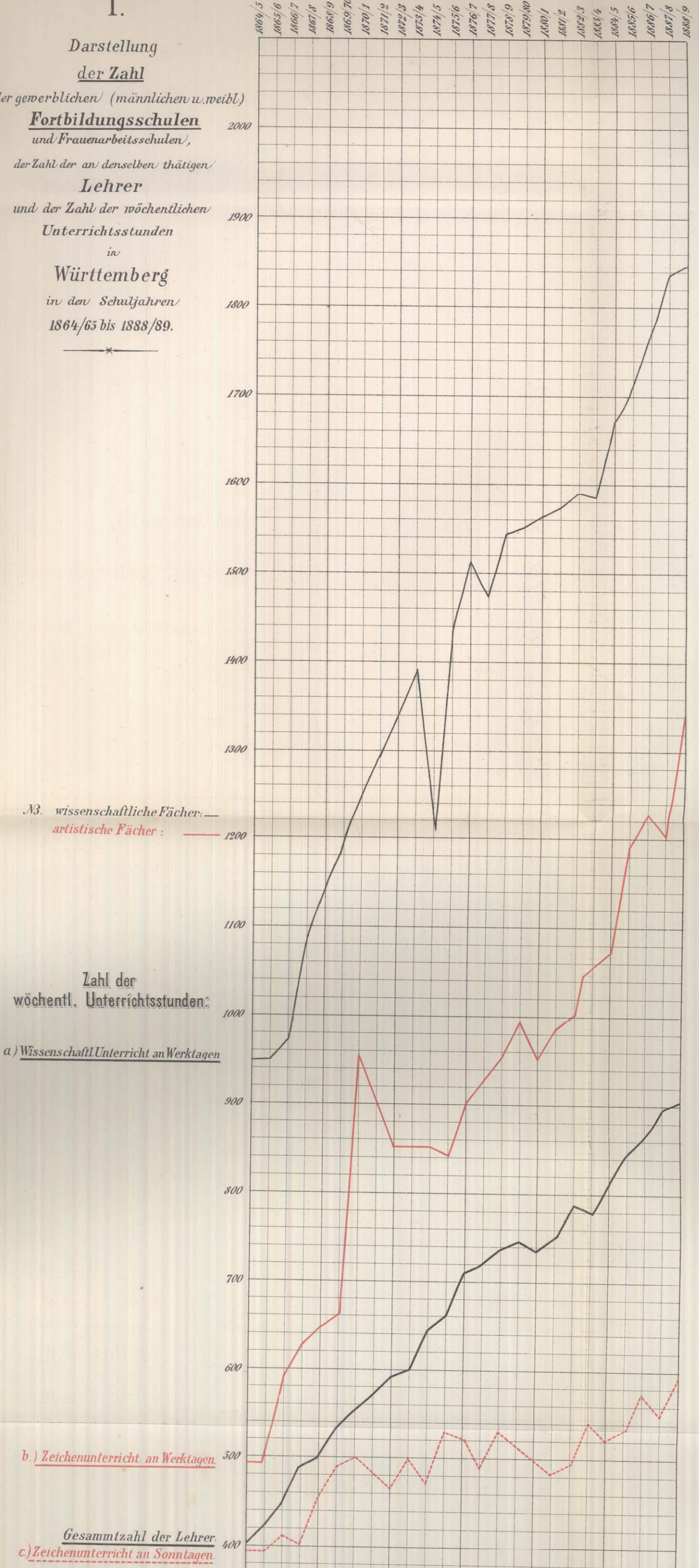
Unterrichtsstunden

in

Württemberg

in den Schuljahren

1864/65 bis 1888/89.



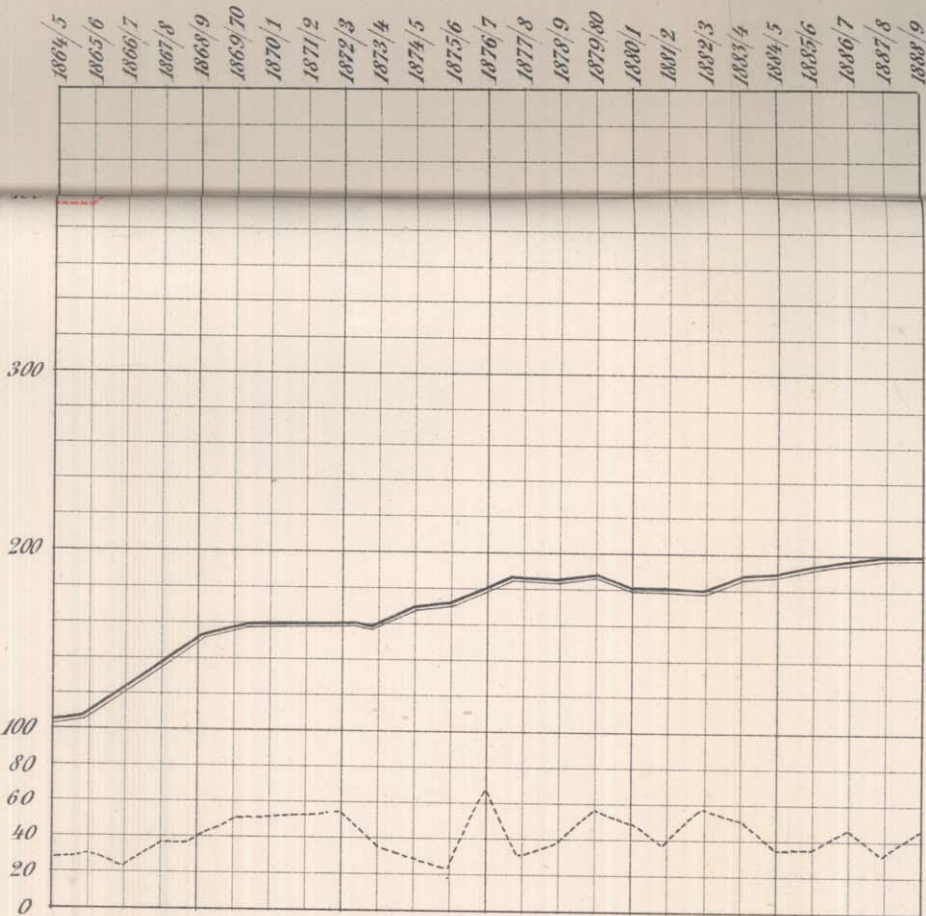
I.

Darstellung der Zahl

c.) Zeichenunterricht an Sonntagen.

Gesamtzahl der Schulen.

d.) Wissensch. Unterricht an Sonntagen.



II.

Darstellung
der
Schülerzahl
und der Höhe der
Staatsbeiträge

für die gewerblichen (männl. u. weibl.)

Fortbildungsschulen

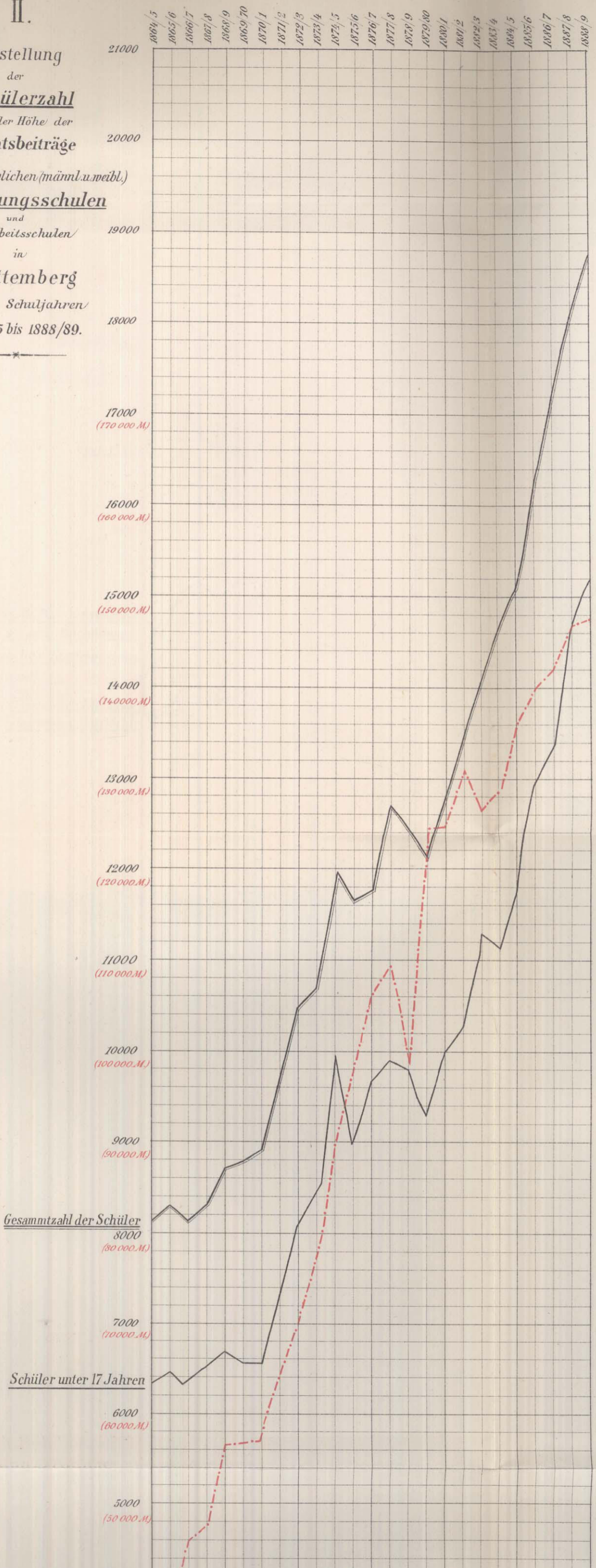
und
Frauenarbeitsschulen

in

Württemberg

in den Schuljahren

1864/65 bis 1888/89.



II.

Darstellung

der

Schülerzahl

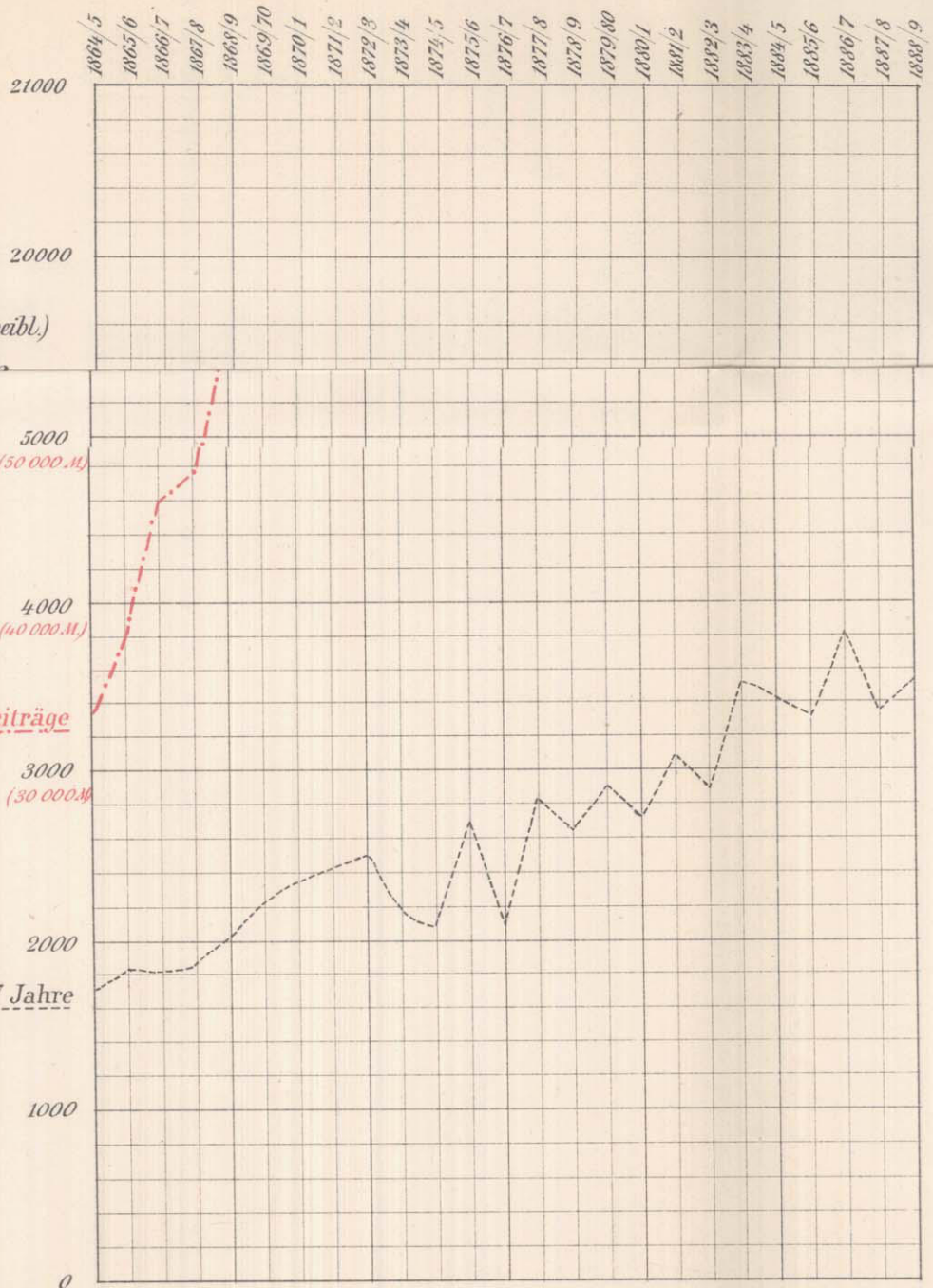
und der Höhe der

Staatsbeiträge

für die gewerblichen (männl. u. weibl.)

Fortbildungsschulen

Gesamtsumme der Staatsbeiträge
 (50 000 M.)
 (40 000 M.)
 (30 000 M.)
Schüler über 17 Jahre



III.

Darstellung

der Frequenzverhältnisse

in den einzelnen Unterrichtsfächern 10 000

der gewerblichen (männlichen u. weibl.)

Fortbildungsschulen

und Frauenarbeitschulen

in

Württemberg

in den Schuljahren

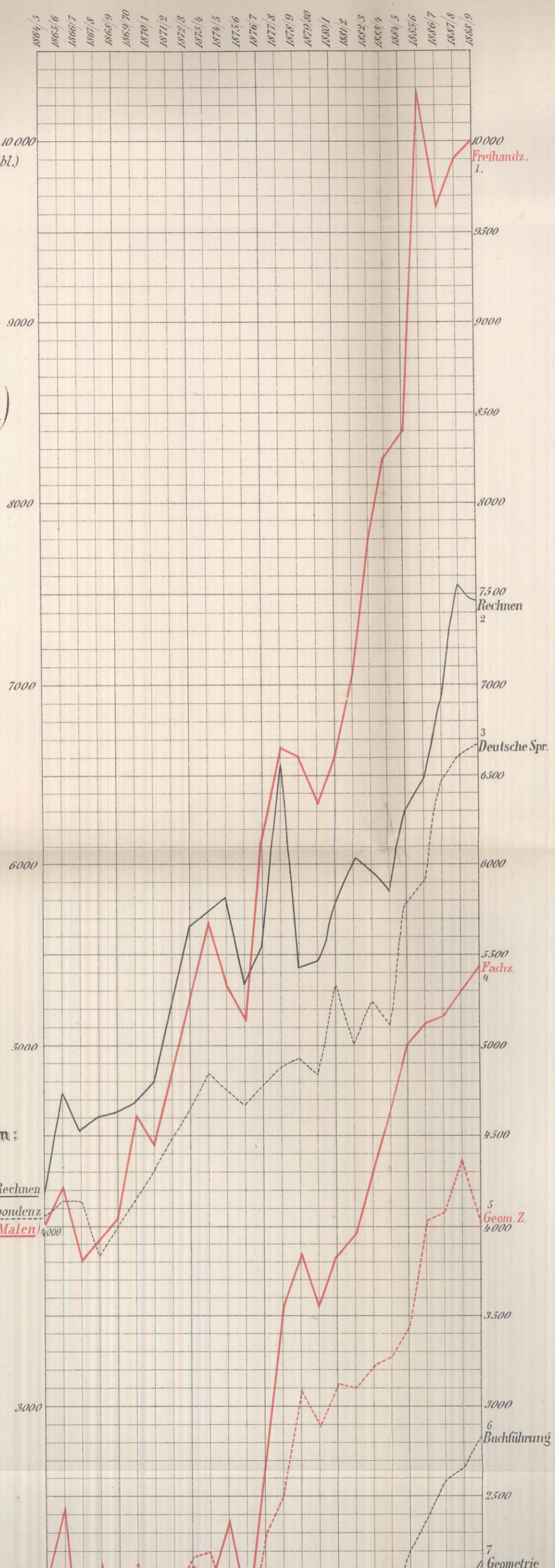
1864/65 bis 1888/89.



(artistische Fächer: ———)
 (wissenschaftliche Fächer: ———)

Zahl der Schüler im:

1. Gewerblich u. kaufm. Rechnen
2. Deutsche Sprache u. Korrespondenz
3. Freihandzeichnen (u. Malen)



III.

Darstellung

der Frequenzverhältnisse

in den einzelnen Unterrichtsfächern 10 000

der gewerblichen (männlichen u. weibl.)

Fortbildungsschulen

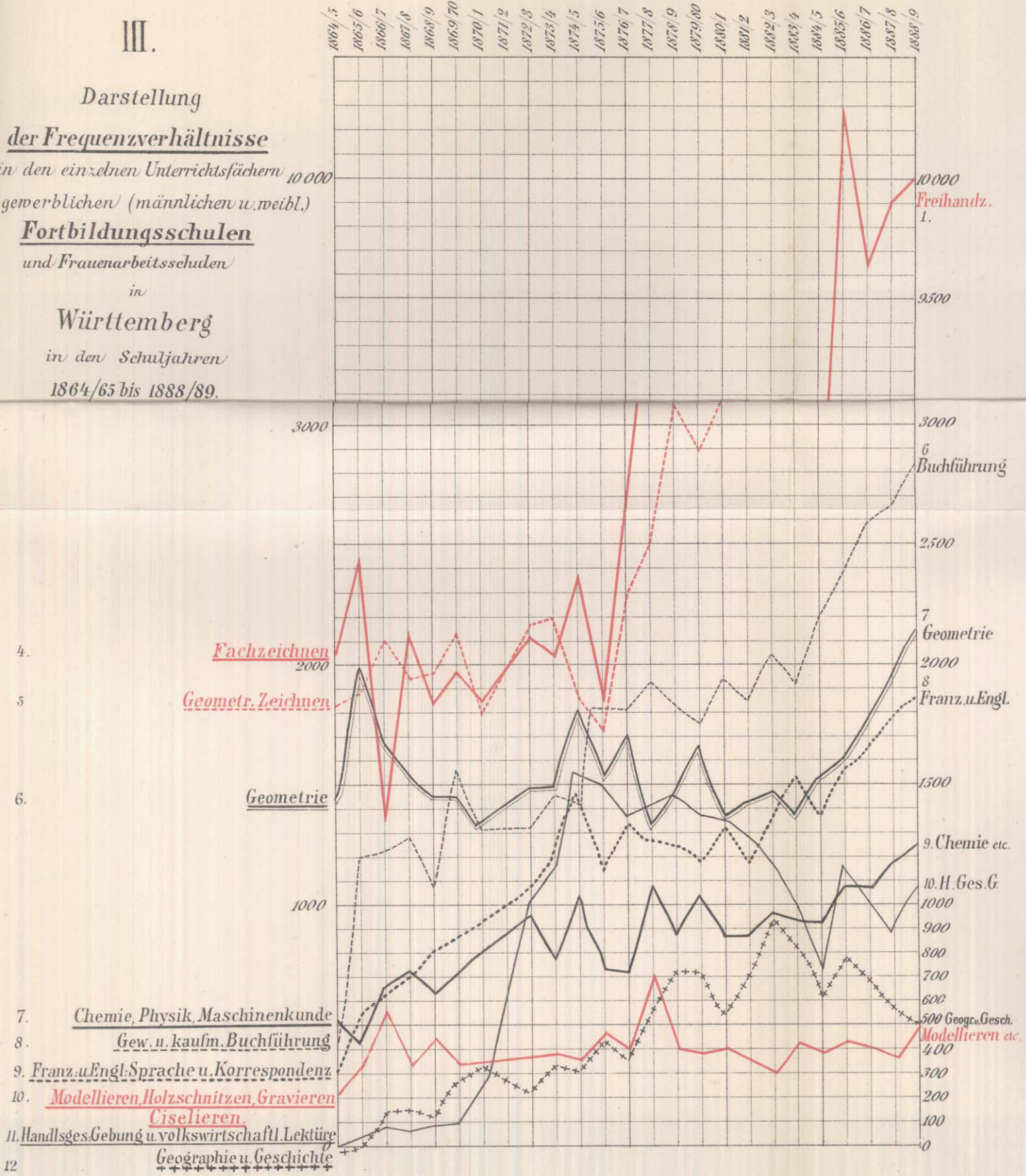
und Frauenarbeitschulen

in

Württemberg

in den Schuljahren

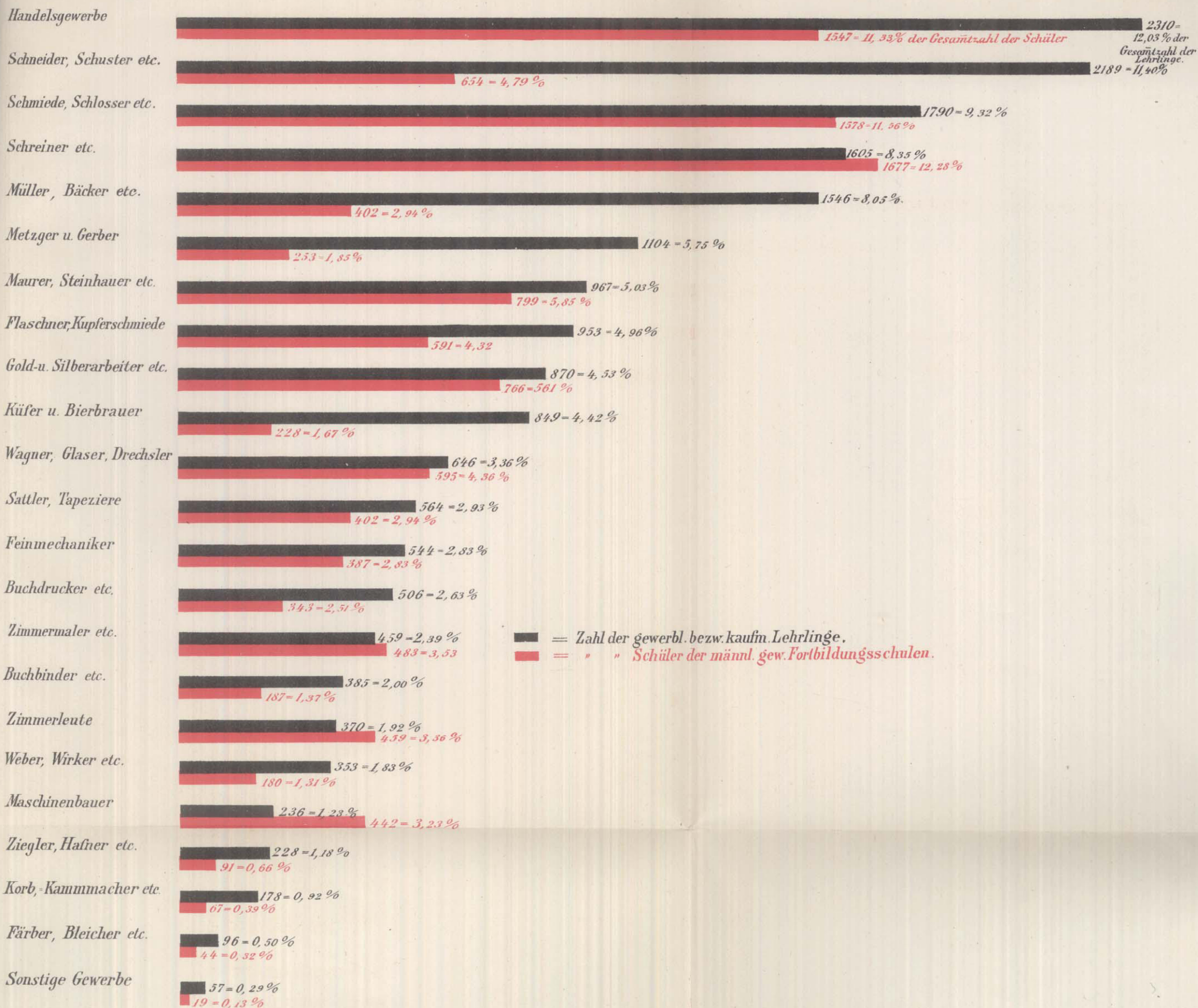
1864/65 bis 1888/89.



IV. Berufszweige

der Lehrlinge und der Fortbildungsschüler in den 167 Schulorten.

Berufszweige:



V.

Darstellung der Frequenz
der freiwilligen Lehrlingsprüfungen
in Württemberg
in den Jahren 1882 bis 1889.

